

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 14. Oktober 2024
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Abraham, Knut (CDU/CSU)	1, 2, 3, 4	Helfrich, Mark (CDU/CSU)	12
Bär, Karl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	92	Hess, Martin (AfD)	33
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	28, 29	Hirte, Christian (CDU/CSU)	13
Beckamp, Roger (AfD)	30	Hoffmann, Alexander (CDU/CSU)	34
Bernhard, Marc (AfD)	22	Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	59
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	7	Huy, Gerrit (AfD)	60
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	76, 77, 115	Jung, Andreas (CDU/CSU)	14, 26
Borchardt, Simone (CDU/CSU)	83, 84	Keuter, Stefan (AfD)	48, 49, 50
Breher, Silvia (CDU/CSU)	81	Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	75
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	23, 82	Klößner, Julia (CDU/CSU)	15
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	31	Koeppen, Jens (CDU/CSU)	16, 97
Bünger, Clara (Gruppe Die Linke)	32	Korte, Jan (Gruppe Die Linke)	51, 98
Cezanne, Jörg (Gruppe Die Linke)	93	Kotré, Steffen (AfD)	54
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW)	8	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	99
Dietz, Thomas (AfD)	85	Kubicki, Wolfgang (FDP)	86
Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke)	72	Lenkert, Ralph (Gruppe Die Linke)	17
Donth, Michael (CDU/CSU)	94, 95	Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	5
Ernst, Klaus (Gruppe BSW)	9	Löttsch, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke)	35
Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke)	55, 56	Mannes, Astrid, Dr. (CDU/CSU)	116
Görke, Christian (Gruppe Die Linke)	10, 11	Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	100
Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	57, 96	Möhring, Cornelia (Gruppe Die Linke)	78, 121
Gottschalk, Kay (AfD)	24	Monstadt, Dietrich (CDU/CSU)	87
Güler, Serap (CDU/CSU)	73	Moosdorf, Matthias (AfD)	52
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	25	Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	61, 62, 122
Hahn, Florian (CDU/CSU)	74	Nicolaisen, Petra (CDU/CSU)	36
Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	47	Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	79
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	58	Pau, Petra (Gruppe Die Linke)	37
Haug, Jochen (AfD)	119, 120		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke)	18, 63	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	42
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	38, 101	Stier, Dieter (CDU/CSU)	106, 107
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	19, 39	Throm, Alexander (CDU/CSU)	43, 44
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	102, 103	Uhl, Markus (CDU/CSU)	108, 109, 110
Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke)	64	Ulrich, Alexander (Gruppe BSW)	69
Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke)	104	Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke)	89, 90
Schattner, Bernd (AfD)	80	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	111
Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD)	65, 66	Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	70, 71, 112
Schmidt, Eugen (AfD)	67, 68	Warken, Nina (CDU/CSU)	45
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	88	Weiss, Maria-Lena, Dr. (CDU/CSU)	27, 113
Seidler, Stefan (fraktionslos)	105	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	21, 46
Seif, Detlef (CDU/CSU)	53	Whittaker, Kai (CDU/CSU)	114
Sichert, Martin (AfD)	40	Winkelmeier-Becker, Elisabeth (CDU/CSU)	118
Spahn, Jens (CDU/CSU)	20, 117	Witt, Uwe (fraktionslos)	91
Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	41		
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	6		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	
Abraham, Knut (CDU/CSU)	1, 2
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	2
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	3
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	4
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW)	4
Ernst, Klaus (Gruppe BSW)	6
Görke, Christian (Gruppe Die Linke)	7, 9
Helfrich, Mark (CDU/CSU)	9
Hirte, Christian (CDU/CSU)	10
Jung, Andreas (CDU/CSU)	10
Klößner, Julia (CDU/CSU)	11
Koeppe, Jens (CDU/CSU)	11
Lenkert, Ralph (Gruppe Die Linke)	12
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke)	13
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	14
Spahn, Jens (CDU/CSU)	14
Weyel, Harald, Dr. (AfD)	16
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Bernhard, Marc (AfD)	16
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	16
Gottschalk, Kay (AfD)	17
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	18
Jung, Andreas (CDU/CSU)	19
Weiss, Maria-Lena, Dr. (CDU/CSU)	19
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	20, 23
Beckamp, Roger (AfD)	24
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	25
Bünger, Clara (Gruppe Die Linke)	26
Hess, Martin (AfD)	27
Hoffmann, Alexander (CDU/CSU)	28
Lötzsch, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke)	28
Nicolaisen, Petra (CDU/CSU)	29
Pau, Petra (Gruppe Die Linke)	29
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	30
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	30
Sichert, Martin (AfD)	31
Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	35
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	35
Throm, Alexander (CDU/CSU)	36, 37
Warken, Nina (CDU/CSU)	37
Weyel, Harald, Dr. (AfD)	38
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	39
Keuter, Stefan (AfD)	40, 41
Korte, Jan (Gruppe Die Linke)	41
Moosdorf, Matthias (AfD)	42
Seif, Detlef (CDU/CSU)	42
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Kotré, Steffen (AfD)	43
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke)	44, 46

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	46	Dietz, Thomas (AfD)	76
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	49	Kubicki, Wolfgang (FDP)	77
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	49	Monstadt, Dietrich (CDU/CSU)	77
Huy, Gerrit (AfD)	50	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	78
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	51	Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke)	78, 79
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke)	52	Witt, Uwe (fraktionslos)	80
Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke)	52		
Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD)	53, 54		
Schmidt, Eugen (AfD)	54, 55		
Ulrich, Alexander (Gruppe BSW)	57		
Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	57, 62		
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke)	65	Bär, Karl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	80
Güler, Serap (CDU/CSU)	66	Cezanne, Jörg (Gruppe Die Linke)	81
Hahn, Florian (CDU/CSU)	66	Donth, Michael (CDU/CSU)	82
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	67	Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	83
		Koeppen, Jens (CDU/CSU)	83
		Korte, Jan (Gruppe Die Linke)	84
		Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	85
		Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	85
		Peterka, Tobias Matthias (AfD)	86
		Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	87
		Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke)	88
		Seidler, Stefan (fraktionslos)	89
		Stier, Dieter (CDU/CSU)	90
		Uhl, Markus (CDU/CSU)	91, 92
		Vries, Christoph de (CDU/CSU)	92
		Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	92
		Weiss, Maria-Lena, Dr. (CDU/CSU)	93
		Whittaker, Kai (CDU/CSU)	94
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft		 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	67, 68	Bilger, Steffen (CDU/CSU)	95
Möhring, Cornelia (Gruppe Die Linke)	70	Mannes, Astrid, Dr. (CDU/CSU)	96
Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	71	Spahn, Jens (CDU/CSU)	96
Schattner, Bernd (AfD)	72		
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend			
Breher, Silvia (CDU/CSU)	73		
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	73		
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit			
Borchardt, Simone (CDU/CSU)	74, 75		

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung		Möhring, Cornelia (Gruppe Die Linke)	99
Winkelmeier-Becker, Elisabeth (CDU/CSU)	97	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung		Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	100
Haug, Jochen (AfD)	98		

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Knut Abraham** (CDU/CSU) Welche Auslandsreisen hat Wolfgang Schmidt als Chef des Bundeskanzleramtes und Bundesminister für besondere Aufgaben im ersten Halbjahr 2023 wahrgenommen (bitte mit Datum, Ziel und Anlass auflisten)?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 18. Oktober 2024

Der Chef des Bundeskanzleramtes und Bundesminister für besondere Aufgaben Wolfgang Schmidt hat in o. g. Zeitraum in amtlicher Funktion folgende Auslandsreisen getätigt:

Nr.	Datum		Reiseziel	Anlass
1.	18.01.2023	19.01.2023	Davos	Jahrestreffen des Weltwirtschaftsforums, politische Gespräche
2.	22.01.2023	22.01.2023	Paris	Deutsch-Französischer Ministerrat
3.	14.05.2023	16.05.2023	Tokyo	Munich Leaders Meeting, politische Gespräche
4.	18.05.2023	21.05.2023	Lissabon	Bilderberg-Konferenz 2023, politische Gespräche
5.	09.06.2023	10.06.2023	San Felice (bei Florenz)	San Felice Dialogue, politische Gespräche
6.	28.6.2023	02.07.2023	Brasilia	Annual Meeting of the Global Atlanticists, politische Gespräche

2. Abgeordneter **Knut Abraham** (CDU/CSU) Welche Auslandsreisen hat Wolfgang Schmidt als Chef des Bundeskanzleramtes und Bundesminister für besondere Aufgaben im zweiten Halbjahr 2022 wahrgenommen (bitte mit Datum, Ziel und Anlass auflisten)?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 18. Oktober 2024

Der Chef des Bundeskanzleramtes und Bundesminister für besondere Aufgaben Wolfgang Schmidt hat in o. g. Zeitraum in amtlicher Funktion folgende Auslandsreisen getätigt:

Nr.	Datum		Reiseziel	Anlass
1.	04.07.2022	04.07.2022	Paris	Treffen des Bundeskanzlers mit dem französischen Staatspräsidenten, politische Gespräche
2.	06.08.2022	08.08.2022	Ascona/Locarno	Teilnahme Dîner Republicain
3.	26.09.2022	26.09.2022	Paris	Gespräch mit Alexis Kohler, Generalsekretär des Élysée (französisches Präsidialamt)
4.	01.10.2022	04.10.2022	Washington, D.C., Chicago	Politische Gespräche, Annual Meeting of the Global Atlanticists
5.	05.10.2022	05.10.2022	A Coruña	Deutsch-Spanische Regierungskonsultationen
6.	26.10.2022	26.10.2022	Paris	Treffen des Bundeskanzlers mit dem französischen Staatspräsidenten, politische Gespräche
7.	27.11.2022	28.11.2022	Bukarest	Munich Leaders Meeting, politische Gespräche

3. Abgeordneter
Knut Abraham
(CDU/CSU)
- Welche Auslandsreisen hat Wolfgang Schmidt als Chef des Bundeskanzleramtes und Bundesminister für besondere Aufgaben im ersten Halbjahr 2022 wahrgenommen (bitte mit Datum, Ziel und Anlass auflisten)?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 18. Oktober 2024**

Der Chef des Bundeskanzleramtes und Bundesminister für besondere Aufgaben Wolfgang Schmidt hat in o. g. Zeitraum in amtlicher Funktion folgende Auslandsreise getätigt:

Nr.	Datum		Reiseziel	Anlass
1.	07.05.2022	11.05.2022	Washington, D.C.	Politische Gespräche, Munich Leaders Meeting

4. Abgeordneter
Knut Abraham
(CDU/CSU)
- Welche Auslandsreisen hat Wolfgang Schmidt als Chef des Bundeskanzleramtes und Bundesminister für besondere Aufgaben im zweiten Halbjahr 2021 wahrgenommen (bitte mit Datum, Ziel und Anlass auflisten)?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 18. Oktober 2024**

Der Chef des Bundeskanzleramtes und Bundesminister für besondere Aufgaben Wolfgang Schmidt hat in o. g. Zeitraum in amtlicher Funktion keine Auslandsreisen getätigt.

5. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Wie viele staatliche Fördermittel flossen bis zum heutigen Tage (insgesamt) an das Portal „Handbook Germany“, und bezieht dieses Portal weiterhin Fördergelder?

**Antwort der Staatsministerin Reem Alabali-Radovan
vom 18. Oktober 2024**

Das Projekt „Informationsplattform für Flüchtlinge“ des Portals „Handbook Germany“ wurde durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration in den Jahren 2016 bis 2022 mit insgesamt 5.228.701 Euro gefördert.

Aufgeschlüsselt auf die einzelnen Jahre waren dies

- 1. September 2016 bis 31. Dezember 2016: 135.616,66 Euro
- 2017: 476.239,61 Euro
- 2018: 804.206,96 Euro
- 2019: 852.568,00 Euro
- 2020: 917.068,00 Euro
- 2021: 1.018.353,00 Euro
- 2022: 1.024.649,19 Euro.

In den Jahren 2023 und 2024 erfolgen durch die Beauftragte und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Kofinanzierungen des im Rahmen des Asyl- und Migrationsfonds (AMIF) geförderten Projekts „Zentrale digitale Anlaufstelle [„Handbook Germany: Together (HBGT“)“]“ in Höhe von insgesamt 636.066 Euro.

Aufgeschlüsselt auf die einzelnen Jahre sind dies:

- 2023: 314.380,00 Euro (300 TEU IntB, 14.380 Euro BAMF)
- 2024: 321.686,00 Euro (300 TEU IntB, 21.686 Euro BAMF).

Die Förderung des Portals „Handbook Germany“ durch die Bundesregierung beläuft sich bis Ende 2024 somit auf 5.864.767 Euro.

Für das Jahr 2025 ist eine weitere Kofinanzierung des Projekts „Zentrale digitale Anlaufstelle [„Handbook Germany: Together (HBGT“)“]“ in Höhe von 327.104 Euro (300.000 Euro IntB, 27.104,96 Euro BAMF) beabsichtigt.

6. Abgeordneter **Albert Stegemann** (CDU/CSU) Welche Förderanträge aus dem Wahlkreis Mittel-ems wurden in der letzten Förderrunde, über die der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 25. September 2024 informiert wurde, für das Programm KulturInvest eingereicht, und wie hoch war jeweils das beantragte Fördervolumen?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 16. Oktober 2024

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens „KulturInvest“ 2024 aus dem Wahlkreis Mittelems eine Interessenbekundung (Projektbezeichnung: „Kultur neu (er)leben – Modernisierung des Freilicht- und Heimatmuseums Haselünne“) mit einem begehrten Förderbetrag von 250.000 Euro eingereicht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

7. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Sind mir vorliegende Informationen zutreffend, dass kürzlich für den ETCI (European Tech Champions Initiative) eine Ausnahme bezüglich der Erhöhung der öffentlichen Kapitalquote von normalerweise 50 Prozent auf nun 70 Prozent gemacht wurde, und wenn ja, plant die Bundesregierung diese Ausnahme auch für die Emerging Fund Manager Fazilität (EMF), und wenn ja, ab wann, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 15. Oktober 2024**

Für Beteiligungen der KfW Capital an Venture Capital-Zielfonds, an denen auch das Modul ETCI (European Tech Champions Initiative) beteiligt ist, wurde die für KfW Capital allgemein auf Ebene der Venture Capital-Zielfonds geltende Beteiligungsobergrenze von 50 Prozent für die Summe aller in einen Venture Capital-Zielfonds investierten öffentlichen Mittel, an denen auch das Modul ETCI beteiligt ist, auf 70 Prozent angehoben. Eine Anhebung auf 70 Prozent wird derzeit auch für das Programm Emerging Manager Fazilität (EMF) geprüft.

8. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(Gruppe BSW)
- In welcher Höhe hat die Bundesregierung im Jahr 2024 Genehmigungen bis zum aktuellen Stichtag der Beantwortung der Schriftlichen Frage für den Export von Rüstungsgütern (Einzelgenehmigungen, Reexport, Sammelausfuhrgenehmigungen für das Endempfängerland Türkei) für die Türkei erteilt (bitte getrennt nach Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern und Wert der Genehmigungen auflisten), und in welcher Höhe wurde nach Kenntnis der Bundesregierung bis zum aktuellen Stichtag der Beantwortung der Schriftlichen Frage im Jahr 2024 Kriegswaffen in die Türkei ausgeführt (bitte getrennt nach dem Wert der tatsächlichen Ausfuhren der Bundesregierung und dem Wert der tatsächlichen Ausfuhren von Unternehmen auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 17. Oktober 2024**

Es handelt sich um vorläufige Zahlen, die durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Die Summe der Anzahlen der Kriegswaffen- und sonstigen Rüstungsgütergenehmigungen kann in einem Jahr höher als die angegebene Ge-

samtanzahl der Rüstungsgütergenehmigungen sein, da sich auf einer Genehmigung Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter befinden können.

Der Wert der tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird durch das Statistische Bundesamt erhoben. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Anmeldungen von Unternehmen zur Außenhandelsstatistik (Zoll- und Intrastat-Anmeldungen). Es ist davon auszugehen, dass diese Anmeldungen — zum Beispiel im Zusammenhang mit der Lieferung von Materialpaketen — auch Waren umfassen, denen keine Kriegswaffeneigenschaft zukommt. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Erteilung einer Genehmigung und die tatsächliche Ausfuhr der Güter aufgrund der Laufzeiten der Genehmigungen in unterschiedliche Kalenderjahre und damit auch in unterschiedliche Berichtszeiträume fallen können. Die Bundesregierung weist zudem darauf hin, dass eine zahlenbasierte Pauschalbetrachtung allein aufgrund von Genehmigungswerten, hier der gemeldeten Werte von tatsächlichen Ausfuhren eines Berichtszeitraums kein taugliches Mittel für die Beurteilung der Rüstungsexportpolitik ist. Meldungen über tatsächliche Ausfuhren der Bundesregierung liegen dem Statistischen Bundesamt für das Bundesministerium der Verteidigung vor. Die dem Statistischen Bundesamt vom Bundesministerium der Verteidigung sowie von in Deutschland ansässigen Unternehmen gemeldeten tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei sind nach gegenwärtigem Stand für den Zeitraum von Januar 2024 bis einschließlich August 2024 bekannt. Bei der Außenhandelsstatistik handelt es sich um eine Monatsstatistik.

Im Jahr 2024 (Stichtag: 13. Oktober 2024) wurden bislang 69 Einzelgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern in die Türkei im Gesamtwert von 103.054.319 Euro erteilt. Hiervon entfallen 68 Genehmigungen im Wert von 102.214.319 Euro auf sonstige Rüstungsgüter und eine Genehmigung im Wert von 840.000 Euro auf Kriegswaffen. 101.102.776 Euro des Gesamtwertes entfallen dabei auf Ausfuhren im Zusammenhang mit Gemeinschafts- bzw. Kooperationsprojekten.

Genehmigungen für Reexporte gab es bisher keine.

Im Jahr 2024 wurden bisher 4 Sammelausfuhrgenehmigungen für sonstige Rüstungsgüter erteilt, bei denen die Türkei als mögliches Endempfänger-Land genannt wurde. Eine Angabe des Gesamtwertes für Sammelausfuhrgenehmigungen für das Endempfängerland Türkei im fragegegenständlichen Zeitraum ist nicht möglich, da Sammelausfuhrgenehmigungen eine Vielzahl von Ausfuhren oder Verbringungen an verschiedene Empfänger ermöglichen, die sich in mehreren Ländern befinden können.

Hinsichtlich des Wertes der dem Statistischen Bundesamt vom Bundesministerium der Verteidigung sowie von in Deutschland ansässigen Unternehmen im Zeitraum von Januar 2024 bis einschließlich August 2024 gemeldeten Kriegswaffenausfuhren aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei kann nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der Einzelangaben eine Re-Identifizierung betroffener Unternehmen möglich ist. Die Bundesregierung ist daher nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Auskünfte zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geheimhaltungsbedürftig sind. Die entspre-

chenden Informationen sind als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.¹

9. Abgeordneter
Klaus Ernst
(Gruppe BSW)
- Welche einzelnen Bestandteile existieren bei der Förderung der Produktion sowie Neuansiedlung der Produktion von Photovoltaikanlagen, und wie hat sich die Förderung seit dem Regierungswechsel 2021 im Detail verändert?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 14. Oktober 2024**

Investitionsförderung zur Standortsicherung

Die Bundesregierung hat bereits verschiedene u. a. förderpolitische Maßnahmen basierend auf neuem Beihilferahmen der EU-Kommission, konkret dem erweiterten „Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels“ (TCTF), umgesetzt. Dieser ermöglicht durch die Regelungen in Abschnitt 2.8 (Randnummern 85 und 86) Investitionen in Sektoren, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind.

Im Detail wurden die Fördermöglichkeiten basierend auf der BKR Bundesregelung in folgenden Programmen ausgeweitet:

- Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW – bis zu 45 Prozent der förderfähigen Kosten für Investitionsvorhaben in C-Fördergebieten, Umsetzung in der jeweiligen Landeszuständigkeit.)
- Förderung im Bundesprogramm zur Stärkung der Transformationsdynamik und des Aufbruchs in den Revieren und an den Kohlekraftwerksstandorten (STARK). Die STARK-Förderrichtlinie wurde überarbeitet. Mit der Novelle können Investitionen in den Auf- und Ausbau industrieller Produktionskapazitäten entlang der gesamten Wertschöpfungskette von Transformationstechnologien in den Kohleregionen gefördert werden (bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten für Investitionsvorhaben in Braunkohleregionen; maximal 200 Mio. Euro Fördersumme in C-Fördergebieten.)

Zusätzlich fördert die KfW mit ihrem Eigenmittelprogramm „Klimaschutzoffensive für Unternehmen“ (Programm 293) und dem seit April dieses Jahres neu aufgelegten Modul A+ Investitionen in die Herstellung von Batterien, Solarpaneelen, Windturbinen, Wärmepumpen, Elektrolyseuren und Ausrüstung für die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO₂ (CCUS) mit einem zinsgünstigen Darlehen. Als Eigenmittelprogramm wird es ohne zusätzliche Förderung des Bundes umgesetzt.

¹ Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat einen Teil der Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Nachfrageseitige und Beschleunigungsmaßnahmen

Auf europäischer Ebene ist der Net Zero Industrie Act (NZIA) Ende Juni in Kraft getreten. Diese Regulierung wird nicht nur zu einer Beschleunigung von Genehmigungsverfahren von strategischen Projekten im Bereich der Netto-Null- oder Transformationstechnologien führen. Es ist auch die Unterstützung von sog. Netto-Null-Valleys sowie nachfrageseitige Maßnahmen vorgesehen. So sollen für 30 Prozent, entsprechend 6 Gigawatt des EE-Auktionsvolumens Resilienz- und Nachhaltigkeitskriterien Berücksichtigung finden (Artikel 26 NZIA); nach Artikel 28 NZIA können Resilienz- und Nachhaltigkeitskriterien bei neuen Förderprogrammen von strategischen Net Zero-Produkten positiv berücksichtigt werden, zum Beispiel durch Boni. Die nationale Umsetzung des NZIA für Artikel 26 soll bis zum 29. Dezember 2025 erfolgen.

Die beschriebenen Förderungen sind alle in dieser Legislaturperiode unter Federführung des BMWK neu geschaffen worden.

10. Abgeordneter
Christian Görke
(Gruppe Die Linke)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis zu der Befürchtung der IHK Brandenburg, dass die geplante Leitung des Wasserstoff-Kernnetzes „Berlin-Rüdersdorf-Eisenhüttenstadt-Spreetal“ zeitlich nachgelagert umgesetzt wird, da für dieses Vorhaben im Gegensatz zu den meisten anderen Neubauvorhaben nach mir vorliegenden Angaben der IHK Brandenburg bisher kein Vorhabenträger benannt ist, und wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass die Streichung des Leistungsabschnitts von Glasewitz nach Ketzin revidiert wird, und wenn ja, wie (www.maz-online.de/brandenburg/luecke-in-wasserstoff-netz-in-brandenburg-industrie-fuerchtet-um-versorgung-von-stahlwerk-und-IW2EQBK4WNGSVHW7QBIPPHD55A.html)?

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 15. Oktober 2024

Der Antrag zum Wasserstoff-Kernnetz wurde von den Fernleitungsnetzbetreibern am 22. Juli 2024 bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) eingereicht. Laut Antrag werden alle Bundesländer an das Kernnetz angebunden. Der Kernnetz-Antrag einschließlich der einzelnen Leitungsprojekte ist auf der Website der BNetzA öffentlich einsehbar unter: www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Wasserstoff/Kernnetz/start.html. Die Genehmigung des Kernnetzes obliegt der BNetzA, die prüft, ob der Antrag den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht.

Das Wasserstoff-Kernnetz soll den überregionalen Transport von Wasserstoff in Deutschland ermöglichen und zentrale Wasserstoff-Standorte der Erzeugung und der Nachfrage sowie der Speicherung und des Imports bis zum Zieljahr 2032 anbinden. Die regionale Ausgewogenheit des Wasserstoff-Kernnetzes ist der Bundesregierung dabei ein wichtiges Anliegen. Auch einzelne Industriezweige und -prozesse, für die Wasserstoff zur Dekarbonisierung genutzt wird, wurden als Kriterium berücksichtigt. Die Kriterien für die Berücksichtigung von Projekten im Kernnetz gelten deutschlandweit gleich.

Das IPCEI-geförderte Leitungsprojekt „Doing Hydrogen“ des Unternehmens ONTRAS ist in großen Teilen von den Fernleitungsnetzbetreibern in den Kernnetz-Antrag eingebracht worden. Für das südöstliche Teilstück von „Doing Hydrogen“ Friedersdorf–Eisenhüttenstadt ist laut Kernnetz-Antrag die planerische Inbetriebnahme für September 2030 vorgesehen. Dieses Teilstück hat aktuell noch keinen Vorhabenträger. Auch die Teilstücke von Eisenhüttenstadt bis Spreetal sind im Kernnetz-Antrag enthalten und ebenfalls noch ohne Vorhabenträger. Das EnWG sieht im Rahmen des integrierten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff eine Überprüfung aller Kernnetzmaßnahmen vor, die nach Ende 2027 planerisch in Betrieb gehen.

Wenn diese Projekte bei entsprechenden Bedarfen in künftigen Netzentwicklungsplänen durch die Bundesnetzagentur bestätigt werden, werden auch Vorhabenträger zur Umsetzung der entsprechenden Kernnetzmaßnahmen benannt. Laut Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas (FNB Gas) e. V. hat eine spätere Benennung von Vorhabenträgern im Rahmen der Netzentwicklungsplanung grundsätzlich keine Auswirkung auf die Realisierungswahrscheinlichkeit dieser Projekte.

Das Teilstück des Leitungsprojektes „Doing Hydrogen“ von Glasewitz (MV) nach Ketzin (BB) wurde von den Fernleitungsnetzbetreibern nicht in den Kernnetz-Antrag aufgenommen. Diese Entscheidung ist eine unternehmerische, welche unter netztechnischen und gesamtwirtschaftlichen Effizienzaspekten erfolgte. Die Fernleitungsnetzbetreiber legen in ihrem Antrag dar, dass die Transportaufgabe des Kernnetzes weiterhin vollständig über die Querverbindung Rostock–Wrangelsburg sowie die Anbindung an die Nord-Süd-Leitung des FLOW-Projekts ab Lubmin erfüllt werden kann. Da das Kernnetz nur die erste Stufe des Transportnetzaufbaus bildet und eine turnusmäßige, szenario- und bedarfsbasierte Weiterentwicklung im Rahmen des integrierten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff vorgesehen ist, könnte ein Fernleitungsnetzbetreiber bei entsprechenden Bedarfen auf der Ein- und Ausspeiseseite den Leitungsabschnitt Glasewitz–Ketzin in einen der nächsten Netzentwicklungspläne einbringen. Der erste integrierte Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff soll bereits Mitte 2026 von der Bundesnetzagentur bestätigt werden.

Im Übrigen baut das Finanzierungsmodell für das Wasserstoff-Kernnetz darauf, dass sich das Kernnetz vollständig aus Netzentgelten der Nutzer finanziert.

Es ist daher im Interesse aller künftigen Nutzer, dass kein zu früher Ausbau des Kernnetzes erfolgt, da potenzieller Leerstand von Leitungen die Entgelte aller Nutzer steigen ließe. Für wichtige Abnehmer könnte sich dann die Umrüstung auf Wasserstoff nicht rentieren. Auch aus diesem Grund gibt es mit der zweiten Stufe der Wasserstoffnetzplanung ein turnusmäßiges und von der Bundesnetzagentur geprüftes Verfahren, um einen szenario- und bedarfsbasierten Netzausbau zu ermöglichen.

11. Abgeordneter **Christian Görke** (Gruppe Die Linke) Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die eröffneten Insolvenzverfahren von Unternehmen in den Monaten von September 2023 bis September 2024 in Brandenburg (bitte tabellarisch angeben und nach Monaten aufschlüsseln), und welchen Verlauf erwartet die Bundesregierung, sofern sie über entsprechende Kenntnisse verfügt, bei den eröffneten Insolvenzverfahren von Unternehmen in Brandenburg in den kommenden zwölf Monaten (bitte begründen)?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 16. Oktober 2024

Detaillierte Daten zu Unternehmensinsolvenzen, auch aufgeschlüsselt nach Bundesländern, sind auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes öffentlich zugänglich unter: www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/_inhalt.html#_i6eohh062.

Gemäß der amtlichen Statistik wurden in Brandenburg von September 2023 bis Juli 2024 (letzte verfügbare Daten, Stand: 15. Oktober 2024) insgesamt 284 beantragte Insolvenzverfahren (Unternehmen) eröffnet. Die Aufschlüsselung nach Monaten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Beantragte Unternehmensinsolvenzen in Brandenburg, hier: eröffnete Verfahren

	Eröffnete Verfahren (StBA)
September 2023	29
Oktober 2023	23
November 2023	22
Dezember 2023	23
Januar 2024	33
Februar 2024	31
März 2024	28
April 2024	26
Mai 2024	23
Juni 2024	19
Juli 2024	27
August 2024	...
September 2024	...

Die Bundesregierung erstellt keine Prognosen für die Insolvenzentwicklung.

12. Abgeordneter **Mark Helfrich** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung aktuell eine Verlängerung der Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes für die Zeit nach dem Auslaufen der beihilferechtlichen Genehmigung ab Dezember 2026, und wenn ja, wie lautet diesbezüglich der Zeitplan?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 16. Oktober 2024**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist sich der Dringlichkeit einer Verlängerung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) über das Jahr 2026 hinaus sehr bewusst und beabsichtigt so schnell wie möglich eine investitionssichere Verlängerung des KWKG.

13. Abgeordneter **Christian Hirte** (CDU/CSU) Beabsichtigt die Bundesregierung den Tilgungszuschuss beim Förderprogramm KfW Denkmal wieder auf 20 Prozent zu erhöhen, damit der Zinsvorteil des Kredits zuzüglich Tilgungszuschuss deutlich über den Mehraufwendungen liegt, um energetisches Sanieren von Wohnungen im Denkmal wieder attraktiver zu gestalten?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 16. Oktober 2024**

Als Teil der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) werden für die Sanierung zum Effizienzhaus Denkmal aktuell 5 Prozent Tilgungszuschuss gewährt, zuzüglich 5 Prozent Bonus für die Erneuerbare-Energien-Klasse (EE) oder Nachhaltigkeitsklasse (NH). Die 10 Prozent Tilgungszuschuss (mit EE/NH-Klasse) entsprechen einem Förderbetrag von bis zu 15.000 Euro pro Wohneinheit.

Die zusätzlich gewährte Zinsverbilligung kann bis zu 4 Prozent des Kreditbetrags bei einer Laufzeit von 30 Jahren und 10 Jahren Zinsverbilligung betragen. Im aktuellen Zinsumfeld kann die BEG somit verstärkt zinsgünstige Kredite anbieten.

Aktuell liegt die gewährte Zinsverbilligung bei rund 1,4 Prozent-Punkten gegenüber dem Marktzins, was einem Tilgungszuschuss von rund 10 Prozent entspricht.

Zusammen mit dem Tilgungszuschuss liegt die Förderintensität für das Effizienzhaus Denkmal somit aktuell bei rund 20 Prozent (mit EE/NH-Klasse).

Kommunen erhalten weiterhin einen Direktzuschuss von 20 Prozent (mit EE/NH-Klasse 25 Prozent). Eine Anpassung der geltenden Tilgungszuschüsse ist aktuell nicht geplant.

14. Abgeordneter **Andreas Jung** (CDU/CSU) Welche Mittel aus dem Bundeshaushalt sollen für den von Bundeskanzler Olaf Scholz in Aussicht gestellten Bundeszuschuss zur Senkung der Netzentgelte verwendet werden (vgl. www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/strom-preise-entlastung-unternehmen-scholz-100.html), und bestehen bereits Planungen zur Umsetzung dieses Vorschlags (bitte angeben, wann das Kabinett nach Planungen der Bundesregierung die Umsetzung dieses Vorschlags beschließen wird bzw. alternativ den Weg der Umsetzung angeben, sollte das Kabinett hier nicht formal befasst sein)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 17. Oktober 2024**

Bundeskanzler Olaf Scholz hat der deutschen Wirtschaft die Prüfung weiterer Entlastungen bei den Strompreisen in Aussicht gestellt. Eine mögliche Variante wäre die Stabilisierung der Netzentgelte. Die Beratungen dauern an. Ergebnisse und Zeitpläne können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht dargestellt werden.

15. Abgeordnete **Julia Klöckner**
(CDU/CSU) Welche Regelungen beinhaltet nach Kenntnis der Bundesregierung der Compliance-Kodex, welcher nach einem Bericht in der WirtschaftsWoche vom 2. Oktober 2024 vom Sachverständigenrat für Wirtschaft entwickelt und verabschiedet wurde konkret, und warum (bitte genau auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 17. Oktober 2024**

Der Sachverständigenrat (SVR) ist in seiner Arbeit unabhängig (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung – SachvRatG). Im Rahmen der unabhängigen Arbeit gibt sich der SVR eine Geschäftsordnung (§ 8 Absatz 3 SachvRatG). Der Bundesregierung liegt ein Compliance-Kodex des SVR nicht vor.

16. Abgeordneter **Jens Koeppen**
(CDU/CSU) Auf welcher Rechtsgrundlage beruht gegenwärtig das Einfuhrembargo für Pipeline-Öl aus Russland, und ist es für die Bundesregierung eine Option beim Scheitern der beihilferechtlichen Genehmigung auf EU-Ebene (Ausführungen im Ausschuss für Klimaschutz und Energie) für die Ertüchtigung der Pipeline zwischen Schwedt und Rostock zur weiteren Absicherung der Versorgungssicherheit von Regionen Ostdeutschlands auf ggf. freiwillige Beschränkungen zu verzichten?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 15. Oktober 2024**

Der Import von Rohöl aus Russland nach Deutschland ist sowohl auf dem Seeweg als auch über eine Pipeline auf Grundlage von Artikel 3m Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, verboten. Es handelt sich mithin nicht um freiwillige Beschränkungen.

Die Bundesregierung steht mit der Europäischen Kommission in konstruktiven Gesprächen zur Ertüchtigung der Ölpipeline Rostock–Schwedt. Die Bundesregierung wird sich weiterhin für einen baldigen Abschluss des Verfahrens einsetzen und intensiv mit der PCK Raffinerie GmbH und ihren Anteilseignern hieran arbeiten.

17. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(Gruppe Die Linke)
- Welche finanziellen Schäden sind nach Kenntnis der Bundesregierung durch die technischen Probleme an der Strombörse EPEX (www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/strompreise-schwankungen-boerse-energiemarkt-100.html) im Juni 2024 für deutsche Unternehmen im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungssektor entstanden, und wer kommt nach Kenntnis der Bundesregierung für eventuelle Schäden aufgrund derartiger Ereignisse auf?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 17. Oktober 2024**

Am Vormittag des 25. Juni 2024 trat bei der europäischen Strombörse EPEX SPOT eine IT-Störung im Handelssystem auf, die zu einem Aussetzen der europäischen Marktkopplung in Zentraleuropa (CORE-Region) im Rahmen der täglichen Day-ahead-Auktion geführt hat. Gebote für 60-Minuten-Produkte zur Lieferung am Folgetag, dem 26. Juni 2024, konnten ausnahmsweise nicht mit Geboten aus Nachbarländern zusammengeführt werden. EPEX SPOT hat ersatzweise lokale Auktionen für die Marktgebiete Frankreich, Deutschland, Niederlande, Polen und Österreich durchgeführt, also jeweils ohne Berücksichtigung von Importen und Exporten. Dieses Vorgehen war regelkonform, weil es den Vorgaben der europäischen Marktkopplung für solch einen Vorfall entspricht. Noch am selben Tag wurde das technische Problem behoben. Die Märkte laufen seit Dienstagnachmittag, 25. Juni 2024, wieder im Normalbetrieb.

Das Market Coupling Steering Committee, bestehend aus den an der Marktkopplung beteiligten Börsen und Übertragungsnetzbetreibern, hat einen detaillierten Bericht zu den Ereignissen an diesem Tag verfasst: [www.nemo-committee.eu/assets/files/single-day-ahead-market-coupling-\(sdac\)-report-on-the-partial-decoupling-incident-of-june-25-2024.pdf](http://www.nemo-committee.eu/assets/files/single-day-ahead-market-coupling-(sdac)-report-on-the-partial-decoupling-incident-of-june-25-2024.pdf).

Probleme bei der Marktkopplung treten äußerst sehr selten auf. Nach Angaben der EPEX SPOT war der Vorfall am 25. Juni 2024 lediglich der zweite seiner Art in den knapp 15 Jahren seit Einbindung des deutschen Marktgebiets in die europäische Marktkopplung. Insofern handelt es sich bei der Marktkopplung trotz des Vorfalls am 25. Juni 2024 um ein insgesamt sehr verlässliches System.

Der Bundesregierung liegen keine gesicherten Angaben über finanzielle Schäden für deutsche Unternehmen im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungssektor vor. Entkopplungsereignisse sind ein Risiko, wofür ein geltender Rechts- und Vertragsrahmen existiert. Der Großhandelspreis ist einer von vielen Bestandteilen der Stromrechnung der Endverbraucher. Wie einzelne Auktionsergebnisse auf die Endkundenstrompreise durchschlagen, ist über die vertragliche Beziehung mit dem gewählten Versorger geregelt.

18. Abgeordneter
Sören Pellmann
(Gruppe Die Linke)
- Wie hoch beziffert die Bundesregierung, sofern ihr entsprechende Berechnungen vorliegen, den wirtschaftlichen Schaden in Deutschland durch die Sanktionspolitik gegenüber Russland (bitte jeweils nach Gesamt-/West-/Ost-Deutschland aufschlüsseln; www.ihk.de/rostock/international/laender-maerkte/ukrainekrieg/studie-zu-russland-sanktionen-5089480)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 17. Oktober 2024**

Die Europäische Union hat als Reaktion auf den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine in Umfang und Schärfe präzedenzlose Sanktionen beschlossen. Die Sanktionen zielen darauf ab, Russland die Kriegsführung erheblich zu erschweren und dadurch die Ukraine zu unterstützen. Dies gelingt unter anderem durch Exportverbote für kriegs- und industrierelevante Güter sowie Maßnahmen gegen Einnahmequellen des russischen Staates. Die Bundesregierung achtet darauf, dass sich die Auswirkungen auf die hiesige Wirtschaft in einem verhältnismäßigen Rahmen bewegen. Gänzlich vermeiden lassen sich Auswirkungen und Belastungen allerdings nicht, dies ist Sanktionen letztlich inhärent. Den negativen monetären Auswirkungen steht ein langfristiger Freiheitsgewinn gegenüber, da die Erpressbarkeit durch Putins Russland sinkt.

Ob die Sanktionen für die deutsche Wirtschaft wirklich zu einem „Schaden“ geführt haben, erscheint zumindest zweifelhaft: Verschiedene Indikatoren könnten zwar auf Auswirkungen der Sanktionen auf die hiesige Wirtschaft hindeuten: So hat sich der Handel mit Russland seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine deutlich abgeschwächt. Die deutschen Exporte nach Russland lagen beispielsweise im ersten Halbjahr 2024 um ca. 70 Prozent unter den Werten des Vergleichszeitraums im Jahr 2021. Dies ist aber nicht gleichbedeutend mit einem Rückgang der Exportgeschäfte deutscher Unternehmen in entsprechender Höhe, da Unternehmen auf andere Absatzmärkte ausweichen können und dies auch tun. Auch die Importe aus Russland waren im ersten Halbjahr 2024 deutlich, nämlich um 92 Prozent niedriger als im ersten Halbjahr 2021. Hierbei fallen besonders die von Russland eingestellten Gaslieferungen ins Gewicht.

Hinter diesen Zahlen steht zudem eine Erfolgsgeschichte: Deutschland hat die Abhängigkeiten von Russland gerade im Bereich der Energieversorgung weitgehend abgebaut. Dadurch ist die Wirtschaft in der Bundesrepublik nicht mehr auf Energielieferungen aus der Russischen Föderation angewiesen, die solche Lieferungen gezielt als strategisches Druckmittel nutzt und als unzuverlässiger Partner damit eine Belastung für die hiesige Wirtschaft wäre. Wertschöpfung fließt damit nicht mehr nach Russland ab, sondern wird etwa durch Erneuerbare Energien in Deutschlands Regionen erwirtschaftet.

Im Übrigen wirken sich neben Sanktionen eine Vielzahl anderer Faktoren wie Maßnahmen des russischen Staates, andere Kriegsfolgen und die weltweite Verlagerung von Handelsströmen auf die hiesige Wirtschaft aus. Auch dies lässt es zu kurz gegriffen erscheinen, von einem aus den Sanktionen resultierenden „Schaden“ für die deutsche Wirtschaft auszugehen.

19. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- In welchem Umfang wurden in Deutschland vom 1. Januar 2024 bis heute (bitte den jüngsten möglichen Stichtag wählen) Onshore- und Offshore-Windkraftanlagen zugebaut (bitte die Gesamtleistung aller neu zugebauten Anlagen angeben), und inwiefern wird damit die geplante Ausbaugeschwindigkeit für Windkraftanlagen im laufenden Jahr 2024 über- oder unterschritten (bitte Abweichung vom Zielwert angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 17. Oktober 2024**

Nach Auswertungen des Marktstammdatenregisters der Bundesnetzagentur mit Datenstand vom 14. Oktober 2024 betrug im Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2024 der Netto-Zubau von Windenergieanlagen an Land 1.526 Megawatt und der von Windenergieanlagen auf See 742 Megawatt. Damit war Ende September 2024 eine Gesamtleistung von 62,5 Gigawatt bei Wind an Land und von 9,2 Gigawatt bei Wind auf See installiert.

Um das Ausbauziel, im Jahr 2030 einen Anteil aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch zu erreichen, ist im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für das Jahr 2024 für die installierte Leistung Windenergieanlagen an Land Ausbaupfad nach § 4 ein Zwischenwert von 69 Gigawatt ausgewiesen. Allein im laufenden Jahr 2024 wurden bis Ende September bereits mehr als 10 Gigawatt Windleistung an Land neu genehmigt, so dass in den nächsten Jahren ein deutlicher Zuwachs an Windenergieanlagen an Land zur Erreichung des Ausbauziels im Jahr 2030 zu erwarten ist.

Das Ausbauziel gemäß Windenergie-auf-See-Gesetz beträgt (Wind-SeeG) für das Jahr 2030 eine installierte Leistung von 30 Gigawatt. Zwischenwerte wie für Wind an Land sind hier nicht ausgewiesen.

20. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)
- An welchen Sitzungen des Wettbewerbsfähigkeitsrates und des Rates für Auswärtige Angelegenheiten im Handelsministerformat hat der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck seit 2022 persönlich teilgenommen (bitte angeben, bei welchen Sitzungen er durch wen vertreten wurde)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 17. Oktober 2024**

Der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz ist für insgesamt vier Ratsformationen zuständig:

- Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Raumfahrt),
- Verkehr, Telekommunikation und Energie (engl. Transport, Telecommunications and Energy Council, TTE),
- Rat für Auswärtige Beziehungen (inklusive Verteidigung, Handel, Entwicklung, Kohäsion – RfAB Handel),

- Rat für Allgemeine Angelegenheiten (RfAA Kohäsion).

Datum	Ratsformation	Teilnahme Vertreter/-in des/der Bundesminister/-in
31.01./01.02.2022	Inf. WBF (BiMa, Industrie)	Parl. Staatssekretärin Franziska Dr. Brantner (BMWK)
24.02.2022	WBF (BiMa, Industrie)	Staatssekretär Sven Giegold (BMWK)
09.06.2022	WBF (BiMa, Industrie)	Parl. Staatssekretär Michael Kellner (BMWK)
19./20.07.2022	Inf. WBF (BiMa, Industrie)	Staatssekretär Sven Giegold (BMWK)
29.09.2022	WBF (BiMa, Industrie)	Staatssekretär Sven Giegold (BMWK)
01.12.2022	WBF (BiMa, Industrie)	Staatssekretär Sven Giegold (BMWK)
06./07.02.2023	Inf. WBF (BiMa, Industrie)	Staatssekretär Sven Giegold (BMWK)
02.03.2023	WBF (BiMa, Industrie)	Staatssekretär Sven Giegold (BMWK)
22.05.2023	WBF (BiMa, Industrie)	Staatssekretär Sven Giegold (BMWK)
24./25.07.2023	Inf. WBF (BiMa, Industrie)	Staatssekretär Sven Giegold (BMWK)
25.09.2023	WBF (BiMa, Industrie)	Staatssekretär Sven Giegold (BMWK)
07.12.2023	WBF (BiMa, Industrie)	Staatssekretär Sven Giegold (BMWK)
08./09.02.2024	Inf. WBF (BiMa, Industrie)	Staatssekretär Sven Giegold (BMWK)
07.03.2024	WBF (BiMa, Industrie)	Staatssekretär Sven Giegold (BMWK)
24.05.2024	WBF (BiMa, Industrie)	Staatssekretär Sven Giegold (BMWK)
09.07.2024	Inf. WBF (BiMa, Industrie)	Staatssekretär Udo Philipp (BMWK)
26.09.2024	WBF (BiMa, Industrie)	Staatssekretär Sven Giegold (BMWK)

Sowie schließlich für den Themenschwerpunkt Klima im Umweltrat und einzelne Themen im Zuständigkeitsbereich des TTE Telekommunikation. Daher wird der Wettbewerbsfähigkeitsrat (Binnenmarkt und Industrie) im Regelfall von Staatssekretär Sven Giegold wahrgenommen.

Die Handelsministerräte in Brüssel werden in der Regel durch den für Handelspolitik zuständigen beamteten Staatssekretär wahrgenommen.

Datum	Ratsformation	Teilnahme Vertreter/-in des/der Bundesminister/-in
13./14.02.2022	Inf. RfAB (Handel)	Staatssekretär Udo Philipp (BMWK)
03.06.2022	RfAB (Handel)	Abteilungsleiter Dr. Dominik Schnichels (BMWK)
12.06.2022	RfAB (Handel) am Rande der 12. WTO-Ministerkonferenz in Genf	Staatssekretär Udo Philipp (BMWK)
15.06.2022	RfAB (Handel) am Rande der 12. WTO-Ministerkonferenz in Genf	Abteilungsleiter Dr. Dominik Schnichels (BMWK)
31.10.2022	Inf. RfAB (Handel)	Staatssekretär Udo Philipp (BMWK)
25.11.2022	RfAB (Handel)	Ständiger Vertreter Deutschlands bei der EU, Botschafter Michael Clauß
09./10.03.2023	Inf. RfAB (Handel)	Staatssekretär Udo Philipp (BMWK)
25.05.2023	RfAB (Handel)	Leiter der politischen Abteilung der Ständigen Vertretung bei der EU
19./20.10.2023	Inf. RfAB (Handel)	Staatssekretär Udo Philipp (BMWK)
27.11.2023	RfAB (Handel)	Staatssekretär Udo Philipp (BMWK)
22./23.01.2024	Inf. RfAB (Handel)	Staatssekretär Udo Philipp (BMWK)
25.02.2024	RfAB (Handel) am Rande der 13. WTO-Ministerkonferenz in Abu Dhabi	Abteilungsleiter Dr. Dominik Schnichels (BMWK)
29.02.2024	RfAB (Handel) am Rande der 13. WTO-Ministerkonferenz in Abu Dhabi	Abteilungsleiter Dr. Dominik Schnichels (BMWK)
30.05.2024	RfAB (Handel)	Staatssekretär Udo Philipp (BMWK)

21. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Plant die Bundesregierung die Reparatur und Wiederinbetriebnahme der Pipelines Nord Stream 1 und 2?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 13. Oktober 2024**

Eine Reparatur der Pipelines läge in der Verantwortung der Eigentümer. Zu den Planungen der Eigentümer bezüglich der Reparatur der Pipelines liegen der Bundesregierung keine belastbaren Informationen vor, weshalb auch zur Wiederinbetriebnahme der Nord Stream keine Aussage getroffen werden kann. Nord Stream 2 ist vor der teilweisen Zerstörung nie in Betrieb gegangen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Finanzen**

22. Abgeordneter **Marc Bernhard** (AfD) Hat die Gemeinnützige Hertie-Stiftung in den letzten fünf Jahren finanzielle Zuwendungen und sonstigen Förderungen vom Bund erhalten, und wenn ja, in welcher Höhe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 14. Oktober 2024**

Zur Erhebung der für die Beantwortung der Frage erforderlichen Angaben wurden die Ressorts beteiligt. Die Ressortabfrage hat ergeben, dass aus dem Bundeshaushalt seit 2020 Bundesmittel an die gemeinnützige Hertie-Stiftung wie folgt ausgereicht wurden, bzw. für das Jahr 2024 veranschlagt sind:

- Auf Kapitel 1702, Titel 684 01 entfallen in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 68 TEuro und im Jahr 2022 34 TEuro;
- Auf Kapitel 3002, Titel 685 11 entfallen im Jahr 2020 356 TEuro, im Jahr 2021 628 TEuro, im Jahr 2022 665 TEuro, im Jahr 2023 821 TEuro und im Jahr 2024 989 TEuro.

23. Abgeordnete **Heike Brehmer** (CDU/CSU) Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausgaben, die der Bund und die Länder jährlich für die Rentenbezüge der ehemaligen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit in der ehemaligen DDR aufwenden, und wie hoch waren die Rentensteigerungen für diesen Personenkreis seit dem Jahr 2018?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 16. Oktober 2024**

Die Ausgaben für an die Deutsche Rentenversicherung zu erstattende Rentenleistungen an ehemalige Angehörige des aufgelösten Ministeriums für Staatssicherheit/Amts für Nationale Sicherheit und ihre Hinterbliebenen werden ausschließlich vom Bund getragen. Die Rentensteigerungen für den fraglichen Personenkreis entsprechen den jeweiligen Rentenanpassungen – bis einschließlich 2023 der jeweiligen Erhöhung des aktuellen Rentenwerts (Ost) und ab 2024 der Anpassung des bundeseinheitlich geltenden aktuellen Rentenwerts.

Die Ausgabenentwicklung und die Rentenanpassungen seit 2018 sind aus den nachfolgenden Tabellen ersichtlich:

in TEuro

2018	2019	2020	2021	2022	2023
368.752	391.016	415.049	423.271	449.280	472.374

in Prozent

1.7.2018	1.7.2019	1.7.2020	1.7.2021	1.7.2022	1.7.2023	1.7.2024
3,37	3,91	4,20	0,72	6,12	5,86	4,57

24. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)

Wer hat im Bundesministerium des Innern und für Heimat bzw. im Bundesministerium der Finanzen (Abteilung/Referat/Name) die Verhandlungen mit der UEFA bezüglich der steuerlichen Gestaltung der Einnahmen aus der Fußball-Europameisterschaft 2024 in Abweichung von § 50a des Einkommensteuergesetzes geführt und verantwortet die Vereinbarung des (Abzugs-)Steuerbetrages von 65 Mio. Euro?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 15. Oktober 2024**

Die UEFA hat im Jahr 2017 im Zuge der Bewerbung zur Ausrichtung der UEFA EURO 2024 einen Antrag auf Steuerlass gemäß § 50 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gestellt, der vom zuständigen Fachreferat des Bundesministeriums der Finanzen innerhalb der Verwaltung koordiniert und bearbeitet wurde sowie mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt.

Insoweit haben keine Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium der Finanzen bzw. dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und der UEFA bezüglich der steuerlichen Gestaltung der Einnahmen aus der UEFA EURO 2024 stattgefunden. Verhandlungsführer hat es vor diesem Hintergrund nicht gegeben.

25. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)

Stellt es für die Bundesregierung einen Widerspruch dar, dass ein Gebäude, das im März 2024 fertig gestellt und im Dezember 2024 erworben wird mit der degressiven Gebäudeabschreibung nach § 7 Absatz 5a des Einkommenssteuergesetzes (EStG) abgeschrieben werden kann (Erwerb 8 Monate nach Fertigstellung), aber ein Gebäude, das im Dezember 2024 fertig gestellt und im Januar 2025 erworben wird (Erwerb 1 Monat nach Fertigstellung), nicht mit der degressiven Gebäudeabschreibung nach § 7 Absatz 5a EStG abgeschrieben werden kann, obwohl die Gesetzesbegründung darauf hinweist, dass „aufgrund des akuten Wohnraummangels sowie der anhaltenden wirtschaftlichen Belastungen durch hohe Baukosten [...] als konjunktur-, wirtschafts- oder wachstumspolitische Maßnahme zur Förderung des Wohnungsbaus und zur Unterstützung der Bauwirtschaft die Inanspruchnahme einer geometrisch-degressiven Abschreibung für Gebäude mit fallenden Jahresbeträgen befristet ermöglicht werden“ soll (siehe Gesetzesbegründung des Wachstumschancengesetzes), und wenn ja, sieht die Bundesregierung hier gesetzlichen Anpassungsbedarf, und wenn nein, warum nicht (bezugnehmend auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 20/13175)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 17. Oktober 2024**

Steuerregelungen basieren aus Gründen der Rechtsklarheit auf fest definierten Kriterien, um eine Gleichbehandlung sicherzustellen und Interpretationsspielräume zu vermeiden. Ziel des Gesetzgebers ist es, bürokratiearme und technisch leicht umsetzbare Regelungen zu schaffen.

Aus Sicht der Bundesregierung ist die derzeitige gesetzliche Ausgestaltung der Regelung des § 7 Absatz 5a des Einkommensteuergesetzes in Anschaffungsfällen besonders bürokratiearm und effizient in der Umsetzung, da die normierten zeitlichen Voraussetzungen (Fertigstellung und Anschaffung in einem Kalenderjahr) eindeutig bestimmbar und leicht zu überprüfen sind. Dies wäre bei einer kalenderjahrübergreifenden Betrachtung so nicht gegeben. Sollte eine da-hingehende Änderung für notwendig erachtet werden, so bedarf es einer erneuten Entscheidung des Gesetzgebers.

26. Abgeordneter
Andreas Jung
(CDU/CSU)
- Auf welcher Rechtsgrundlage hat die Generalzolldirektion angeordnet, dass die Zugabe von Saccharose während der Weinherstellung – auch wenn sie zur Korrektur des Zuckergehalts im Traubenmost dient – nicht mehr zulässig sei, wenn die daraus gewonnenen Rohstoffe in Abfindungsbrennereien verarbeitet werden sollen (vgl. www.badens-brenner.de/assets/Dokumente-Rundschreiben/2024_09-Angereicherte-Rohstoffe/Schreiben-an-Dr.-Armin-Rolfink-wegen-Zuckerung-von-Rohstoffen.pdf), und welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung auf die Situation der Klein- und Obstbrenner durch diese als kurzfristig erachtete Ankündigung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 17. Oktober 2024**

Das Bundesministerium der Finanzen hat zwischenzeitlich aufgrund einer Vielzahl von Anfragen gemeinsam mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Bewertung durchgeführt, welche angereicherten Rohstoffe aus dem Weinbau in Abfindungsbrennereien nach geltender Rechtslage verarbeitet werden dürfen. Diese Bewertung ermöglicht eine kurzfristige rechtssichere und unbürokratische Lösung. Eine entsprechende Klarstellung mit Schreiben der Generalzolldirektion vom 14. Oktober 2024 ist bereits gegenüber den Beteiligten erfolgt.

27. Abgeordnete
Dr. Maria-Lena Weiss
(CDU/CSU)
- Wie viele Vermietungs- und Verpachtungsobjekte wurden 2023 von Steuerpflichtigen erklärt, und für wie viele davon machten die Steuerpflichtigen eine tatsächlich kürzere Nutzungsdauer gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) geltend?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 15. Oktober 2024**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Über die Geltendmachung einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer im Sinne des § 7 Absatz 4 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes, die nur dezentral im Rahmen der jeweiligen Steuerveranlagung berücksichtigt wird, werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

28. Abgeordneter
**Dr. Bernd
Baumann**
(AfD)
- Welchen Inhalt bzw. exakten Wortlaut hatte die Rede, die Thomas Haldenwang am 27. September 2024 auf der „2. Queerpolitischen Menschenrechtskonferenz der SPD-Bundestagsfraktion“ als (so die Ankündigung) Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz unter dem Titel „Keynote: Antifeminismus und Queerfeindlichkeit als Strategie von rechten und ausländischen Akteuren“ hielt (bitte den exakten Originalwortlaut wiedergeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 14. Oktober 2024**

Da der Bundesregierung keine Aufzeichnung der Keynote vorliegt, erfolgt die Beantwortung anhand des Redemanuskripts, das nachfolgend wiedergegeben wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Titel der Keynote durch den Veranstalter vorgegeben wurde.

Liebe Einladende,

herzlichen Dank für Ihre Einladung und die Möglichkeit, hier auf der heutigen „2. Queer-politischen Menschenrechtskonferenz der SPD-Bundestagsfraktion“ eine Keynote halten zu können. Sie wertschätzen damit auch die Arbeit und die Expertise meiner Behörde. Darüber freue ich mich sehr.

Bei den Vorbereitungen für diese Veranstaltung stieß ich auf folgende, alarmierende Zeilen: „Transfeindlich beleidigt und geschlagen!“, „Körperverletzung und Beleidigung mit queerfeindlichem Hintergrund!“ „Queerfeindlich beleidigt und angespuckt!“.

Das sind Polizeimeldungen hier aus Berlin von drei aufeinander folgenden Tagen. Die Veröffentlichung der Statistik zur Politisch motivierten Kriminalität für das Jahr 2023 zeigt: Das ist keine Momentaufnahme. Hass und Gewaltpotenzial nehmen zu. Im Themenfeld „Geschlechtsbezogene Diversität“ wurden bundesweit 854 Straftaten erfasst, doppelt so viele wie im Vorjahr. Im Themenfeld „Sexuelle Orientierung“ wurden 1.499 Straftaten erfasst, 50 Prozent mehr als im Vorjahr. In beiden Themenfeldern zusammen gehörten zu diesen Straftaten über 400 Gewaltdelikte. Und das ist nur das Hellfeld. Daneben wird es eine erhebliche Anzahl nicht erfasster Fälle geben.

Hinter diesen Zahlen stehen Menschen, die zu Opfern wurden – verunsichert, verhöhnt, verletzt.

Und hinter diesen Zahlen stehen Täter erfüllt von Intoleranz, Feindseligkeit und Hass. Woher kommen diese Aggressivität und diese Feindseligkeit? Wer schürt und verbreitet sie?

Aus der Perspektive des Verfassungsschutzes möchte ich mich heute zur Beantwortung dieser Fragen auf die Agitation aus den Phänomenbereichen Rechtsextremismus und Islamismus konzentrieren.

Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ist ein grundlegender Bestandteil rechtsextremistischer Ideologie. Die Gesellschaft zu spalten, ist ihre Strategie und ihr Ziel. Diversität in sexueller Orientierung, in Partnerschafts- und Familienmodellen lehnen Rechtsextremisten weitgehend ab. Für sie zählen aus völkischer Sicht nur die Ehe zwischen Mann und Frau und die ethnisch reine deutsche Familie, da nach ihrer Ansicht nur sie einen vermeintlich drohenden „Volkstod“ verhindern kann. Hiervon abzuweichen, bedeutet folglich eine „Zersetzung des Volkskörpers“ und den kulturellen Verfall.

Rechtsextremisten wie beispielsweise die neonazistische Kleinpartei „Der III. Weg“ behaupten, es gebe eine gezielte „Gender-Propaganda“ mit der die Gesellschaft manipuliert oder sogar sexuell umerzogen werden solle. Sie unterstellen, dass öffentlich-rechtliche Medien, Konzerne, Politiker und Schulen diese Propaganda aktiv verbreiten.

Teile der Neuen Rechten polarisieren mit dem Kampfbegriff „Globo-Homo“ und warnen vor einer vermeintlich weltweit voranschreitenden Homogenisierung der Gesellschaft und vor Identitätsverlust. Dabei handelt es sich um eine Wortschöpfung aus „globalistisch“ und variabel je nach Kontext aus „homogen“ oder „homosexuell“. In diesem Zusammenhang schreibt Martin Sellner, die langjährige Führungsfigur der „Identitären Bewegung“, in einem Beitrag für das rechtsextremistische „COMPACT“-Magazin:

„Der Regenbogen-Angriff stellt damit die letzte Stufe einer Attacke auf die menschliche Identität dar. Das heimat-, kultur- und geschlechtslose Transwesen ist der neue, verflüssigte Homo migrans, den die Eliten wollen.“

Was für eine verdrehte und verstörende Gedankenwelt!

Gerade im virtuellen Raum verbreiten Rechtsextremisten ihre queerfeindlichen Inhalte – sei es als direkte Hassbotschaft oder indirekt durch Memes oder Codes. Dabei nutzen sie beispielsweise unverdächtig klingende Hashtags, mit denen sie auch Nicht-Extremisten erreichen wollen, um sie in ihre Echokammer ziehen und radikalisisieren zu können.

Entsprechend sind öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen und Termine der Queer-Community für Rechtsextremisten Trigger-Ereignisse.

Im Kontext des Pride Month stellt das BfV eine Vielzahl queerfeindlicher Äußerungen und Anfeindungen von Rechtsextremisten im virtuellen Raum fest. Als Gegenbewegung zum Pride Month initiierten Rechtsextremisten im letzten und auch in diesem Jahr den sogenannten „Stolzmonat“. Dabei inszenieren sie in ihren Augen patriotische Aktionen und hetzen unter diesem Deckmantel gegen die LGBTQ-Community.

In diesem Jahr rückten auch nach dem Ende des Pride Month Veranstaltungen der LGBTQ-Community in den Fokus von gewaltorientierten Rechtsextremisten. Es kam mehrfach zu Störversuchen und zu offenen Konfrontationen: Ich erinnere zum Beispiel an die diesjährige CSD-Parade im sächsischen Bautzen.

Dort standen 1.000 CSD-Teilnehmende über 700 rechtsextremistischen Gegendemonstranten gegenüber. Es wurden Regenbogenflaggen angezündet, Pyrotechnik abgebrannt und rechtsextremistische Parolen skandiert. Auch in anderen Städten wie Leipzig, Magdeburg oder Zwickau mobilisierten Rechtsextremisten gegen die CSD-Paraden. Solchen Einschüchterungsversuchen von rechts und Angriffen auf unsere freiheitliche Gesellschaft müssen wir entschlossen entgegentreten!

Da Diversität und Gleichberechtigung zurecht mehr in den Fokus der Öffentlichkeit drängen, müssen wir damit rechnen, dass Rechtsextremisten zukünftig noch stärker versuchen, diese Themen ideologisch zu besetzen, und ihrer Hetze freien Lauf lassen.

Ich komme nun zum zweiten Phänomenbereich, den ich beleuchten will: zum Islamismus.

Islamisten beschwören ein traditionelles, streng patriarchalisches Familienbild als Teil einer umfassend geregelten gesellschaftlichen Ordnung. Der Mann ist Familienoberhaupt und Familienrepräsentant, während die Frau als Mutter auf den familiären und privaten Bereich beschränkt ist. Die Ablehnung von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt ist fester Bestandteil von allen islamistischen Ideologien. Länder oder Herrschaftsformen mit konservativ-islamischer und islamistischer Gesetzgebung gehen auch heute noch repressiv gegen Homosexualität vor. Das geht bis zur Anwendung der Todesstrafe.

Jihadistische Gruppierungen gehen immer wieder brutal gegen Homosexuelle vor oder thematisieren LGBTQ regelmäßig in ihrer Propaganda als Feindbild.

Einige Beispiele:

Das Onlinemagazin „Voice of Khurasan“, das dem afghanischen IS-Ableger „Islamischer Staat Provinz Khorasan“, kurz: ISPK, zugeordnet wird, veröffentlichte einen Beitrag, in dem die LGBTQ-Bewegung als „moralische Verzerrung“ bezeichnet wird. Homosexualität zu tolerieren, sei ein „neu entwickelter Virus“.

Die „al-Qaida“-Medienstelle „as-Sahab“ publizierte einen Text, in dem ein ägyptischer Journalist kritisiert wird. Im arabischsprachigen Fernsehsender Alhurra habe er gesagt, dass es Zeiten gab, in denen Homosexualität unter Muslimen verbreitet war. Am Ende des Beitrags wird dazu aufgerufen, diesen Journalisten umzubringen.

Ein letztes Beispiel: Auf Instagram wurde ein Video verbreitet, in dem ein Mann fragt, wann es endlich in Ordnung sei, als Muslim schwul zu sein. Danach ist die Sittenpolizei des IS zu sehen, wie sie einen Mann mit verbundenen Augen von einem Häuserdach in den Tod stürzt, was zu Zeiten des IS-Kalifats mehrfach mit Homosexuellen praktiziert wurde.

Queerfeindliche Äußerungen und Propaganda gibt es natürlich auch aus der islamistischen Szene in Deutschland. Vielfach kommen sie von Predigern und Influencern. Bekannte Beispiele sind Pierre Vogel und Ibrahim El-Azzazi. Vogel behauptet in Videos, wer Homo- und Transsexualität gutheißt, kann kein Muslim sein. El-Azzazi sagt unmissverständlich in YouTube- und TikTok-Clips: Homosexualität sei im Islam verboten und dürfe nicht ausgelebt werden. Die Gruppierungen „Realität Islam“, „Generation Islam“ oder „Muslim Interaktiv“ verbreiten regelmäßig das Gleiche auf ihren Social-Media-Kanälen. Mit ihrer queerfeindlichen Agitation bestärken sich Prediger, Influencer und islamistische Gruppierungen auch gegenseitig und erzielen im virtuellen Raum eine große Reichweite – auch über die Grenzen des islamistischen Spektrums hinaus. Queerfeindlichkeit kann so auch zum Brückennarrativ werden, das diesen islamistischen Akteuren Zulauf beschert.

Die befeuerten Einstellungen führen auch immer wieder zu körperlichen Auseinandersetzungen. Und dass die auch tödlich enden können, hat uns

der islamistische Messerangriff auf ein homosexuelles Paar vor vier Jahren in Dresden leidvoll bewiesen.

Ich komme zum Schluss: Offenkundig erfüllt Queerfeindlichkeit eine strategische Doppelfunktion für Rechtsextremisten und Islamisten: Einerseits grenzen sie sich nach innen gegen ihr Feindbild ab und andererseits hoffen sie, an gesellschaftliche Ressentiments andocken und Unterstützung finden zu können. Letztlich aber teilen beide den Hass auf Moderne, Toleranz und Vielfalt.

Sie sehen in der Gleichstellung der Geschlechter, in der sexuellen Selbstbestimmung und in der Anerkennung von LGBTQ-Rechten eine Bedrohung für ihre Werte und Traditionen. Deswegen agitieren sie mit aller Kraft und verbreiten ihre hasserfüllte Hetze gegen die LGBTQ-Community.

Unsere Gesellschaft muss aber ihren offenen Charakter bewahren, ihre Vielfalt schützen und ihre Freiheit leben. Deswegen müssen wir den hasserfüllten Angriffen von Extremisten begegnen, sei es mit der Durchsetzung von Recht und Gesetz oder mit überlegenen Argumenten. Das ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Im Bundesamt für Verfassungsschutz haben Sie darin einen verlässlichen Partner. Das zeigen wir täglich durch die Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus in Deutschland, aber zum Beispiel auch ganz plastisch: Vor der Hauptzufahrt unserer Kölner Liegenschaft weht jeden Tag die Regenbogenfahne.

Diese Flagge ist keine anlassbezogene Dekoration, sie ist ein permanentes Bekenntnis und Versprechen: Wir sind eine vielfältige Behörde und treten ein für Freiheit und Vielfalt in Deutschland!

In diesem Sinne wünsche ich Ihrer Veranstaltung viel Erfolg und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

29. Abgeordneter
**Dr. Bernd
Baumann**
(AfD)

Wie bewertet das Bundesministerium des Innern und für Heimat den Umstand, dass der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutzes Thomas Haldenwang, der am 27. September 2024 auf der „2. Queerpolitischen Menschenrechtskonferenz der SPD-Bundestagsfraktion“ eine Rede unter dem Titel „Antifeminismus und Queerfeindlichkeit als Strategie von rechten und ausländischen Akteuren“ hielt, an seinem Revers die sogenannte „Progressive Pride Flag“ trug, vor dem Hintergrund, dass das Bundesinnenministerium durch Flaggenerlass vom 6. April 2022 das Hissen der sogenannten Regenbogenfahne zwar geregelt hat, jedoch dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit Schreiben vom 13. Juni 2022 (nach meiner Auffassung mutmaßlich wegen des verfassungsrechtlich gebotenen Neutralitäts- und Mäßigungsgebots) ausdrücklich mitteilte, dass „das Hissen weiterer Logo-Flaggen nicht vom BMI-Schreiben vom 6. April 2022 umfasst ist und auch ansonsten nicht genehmigt werden kann“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 15. Oktober 2024**

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, den benannten Umstand zu bewerten. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich die in der Frage erwähnten Regelungen auf das Hissen von Flaggen an Dienstgebäuden des Bundes beziehen. Imhiesigen Fall ist folglich bereits ihr Anwendungsbereich nicht einschlägig.

30. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die mehrfache nächtliche Zerstörung eines Plakates im hessischen Seligenstadt, das sich kritisch mit der Politik der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auseinandergesetzt hat und das die Aufschrift „Wir packen das Übel an der Wurzel/ Bündnis 90 Grüner Mist“ trug, wobei an der Zerstörung nach Informationen der BILD (www.bild.de/regional/frankfurt/frankfurt-aktuell/plakat-wurde-schon-fuenf-mal-zerstoert-unternehmer-legt-sich-mit-gruenen-an-85135212.bild.html) mehrere Personen beteiligt gewesen sein sollen, darunter auch „ein ranghoher Polizist, der in Frankfurt arbeitet“, über den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen der politisch motivierten Kriminalität statistisch erfasst (bitte einzeln mit Tatzeit, Tatort, Sachverhalt, Tatvorwurf bzw. Zähldelikt, Phänomenbereich, allen Ober- und Unterthemenfeldern, allen Angriffszielen und soweit möglich mit einer eindeutigen Vorgangsnummer oder anderen Identifikationsnummer angeben), und wenn ja, wie, und war der möglicherweise beteiligte Polizist ein Bundesbediensteter?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 14. Oktober 2024**

Bei dem Sachverhalt handelt es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren im Land Hessen. Die Bundesregierung erteilt grundsätzlich keine Auskünfte zu Erkenntnissen aus Ermittlungsverfahren der Länder.

31. Abgeordneter **Michael Breilmann** (CDU/CSU) Trifft ein Medienbericht (www.bild.de/politik/bis-zu-6-jahre-wartezeit-neuer-pass-skandal-im-innen-ministerium-67039e0a5a2a233671d00624) zu, wonach sich Juden, die in Deutschland eingebürgert werden möchten, und denen seit 2021 ein gesetzlicher Anspruch auf die Wiedergutmachungseinbürgerung zusteht, oft mit jahrelangen Wartezeiten ohne Rückmeldung des Bundesverwaltungsamts, der zuständigen Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, konfrontiert sehen, und wenn ja, durch welche konkreten zeitnahen Maßnahmen wird die Bundesregierung sicherstellen, die Verfahrensdauer für NS-Opfer und Holocaust-Überlebende, bei denen erlittenes Unrecht durch die Einbürgerung ja ausgeglichen werden soll, spürbar zu beschleunigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 17. Oktober 2024

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) vom 20. August 2021 wurde mit § 15 StAG ein neuer gesetzlicher Anspruch für die staatsangehörigkeitsrechtliche Wiedergutmachung geschaffen, der neben Artikel 116 Absatz 2 Grundgesetz (GG) den Kreis der anspruchsberechtigten Personen erweitert.

Durch diese neue Gesetzeslage hat sich die Zahl der Antragseingänge im Bundesverwaltungsamt auf Wiedergutmachungseinbürgerungen seit Inkrafttreten deutlich erhöht. Von September 2021 bis August 2024 wurden beim Bundesverwaltungsamt insgesamt 29.346 Antragseingänge auf Wiedergutmachungseinbürgerung nach § 15 StAG erfasst, davon entfallen 14.290 auf den Zeitraum Januar bis August 2024. Dieses Ausmaß der Antragssteigerung insbesondere in diesem Jahr, das sich vor allem auch aus neuen Kriegs- und Krisensituationen ergibt, war nicht vorhersehbar. Diese Umstände führen temporär zu längeren Bearbeitungs- und Wartezeiten.

Soweit in dem in Bezug genommenen Medienbericht Wartezeiten von bis zu sechs Jahren prognostiziert werden, können diese jedoch nicht bestätigt werden. Interne verwaltungstechnische Wiedervorlagefristen, die möglicherweise Anlass für diese Prognose sind, bleiben ohne jede Auswirkung auf die Ersterfassung beziehungsweise auf den Beginn der Bearbeitung von Wiedergutmachungsanträgen. Fälle, in denen eine besondere Eilbedürftigkeit geltend gemacht wird, werden bevorzugt bearbeitet.

Zur Produktivitätssteigerung hat das Bundesverwaltungsamt interne Umorganisationen zur Konzentration auf Wiedergutmachungsfälle umgesetzt sowie die Entwicklung einer neuen modernen Fachanwendung zur bestmöglichen Unterstützung der Bearbeitung und als Grundlage zur weiteren Digitalisierung eingeleitet. Die neue Fachanwendung soll im kommenden Jahr zur Anwendung kommen.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat befindet sich im Austausch mit dem Bundesverwaltungsamt, um zu weiteren Verbesserungen bei der Bearbeitungszeit zu kommen.

32. Abgeordnete
Clara Bünger
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele Feststellungen einer unerlaubten Einreise gab es durch die Bundespolizei in den ersten drei Wochen nach Einführung von Binnengrenzkontrollen an allen Landesgrenzen am 16. September 2024 im Vergleich zu den drei Wochen davor (bitte jeweils nach Landesgrenzen im Westen – Frankreich, Luxemburg, Belgien und Niederlande –, Norden – Dänemark –, Osten – Polen und Tschechien – und Süden – Schweiz und Österreich – differenzieren), und wie viele Asylgesuche bzw. Zurückweisungen gab es in diesen Zeiträumen jeweils (bitte auch nach den drei häufigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren und gegebenenfalls auch vorläufige Angaben machen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 18. Oktober 2024**

Die nachstehenden Daten im Sinne der Fragestellung basieren auf einem Sondermeldedienst der Bundespolizei und sind daher vorläufiger Natur und nicht qualitätsgesichert. Eine Differenzierung der Asylgesuche und Zurückweisungen nach Staatsangehörigkeiten ist auf Basis des Sondermeldedienstes nicht möglich. Qualitätsgesicherte Daten der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES) zu den erfragten Zeiträumen liegen der Bundespolizei noch nicht vor.

Im Zeitraum vom 16. September bis einschließlich 6. Oktober 2024 stellte die Bundespolizei an den Landgrenzen zu den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 3.464 unerlaubt eingereiste Personen fest. Dabei wurden im gleichen Zeitraum 788 Asylgesuche bei der Bundespolizei verzeichnet und 2.073 Zurückweisungen vorgenommen.

Im Zeitraum vom 26. August bis einschließlich 15. September 2024 stellte die Bundespolizei an den Landgrenzen zu den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 3.984 unerlaubt eingereiste Personen fest. Zudem erfolgten im gleichen Zeitraum an den Grenzen zur Republik Polen, zur Tschechischen Republik, zu Österreich, zur Schweiz und zu Frankreich im Rahmen der bereits bestehenden vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen insgesamt 2.353 Zurückweisungen. Daten zu Asylgesuchen für den Zeitraum vom 26. August bis 15. September 2024 werden nicht vom Sondermeldedienst abgebildet.

		Unerlaubte Einreisen im Zeitraum 16.09. bis 6.10.2024	Unerlaubte Einreisen im Zeitraum 26.08. bis 15.09.2024
Westen	Frankreich	567	766
	Luxemburg	57	47
	Belgien	211	99
	Niederlande	168	54
Osten	Polen	631	847
	Tschechische Republik	362	374
Süden	Schweiz	760	1.039
	Österreich	685	733
Norden	Dänemark	23	25
	Gesamt	3.464	3.984

33. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)

Aus welchen wesentlichen Gründen wurde die Sonderregel, dass antisemitische und fremdenfeindliche Straftaten, bei denen keine Anhaltspunkte für eine Zuordnung zu einem bestimmten Phänomenbereich vorliegen, dem Phänomenbereich PMK -rechts- (PMK: Politisch motivierte Kriminalität) zuzuordnen sind, mit Wirkung zum 1. Januar 2024 aufgehoben, und wer war der ursprüngliche Initiant für diesen Schritt, bevor der Arbeitskreis (AK II) der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) am 21. Dezember 2023 diesen Beschluss gefasst hat (bitte die Gründe verständlich darlegen, nach einem genauen Wortlaut wird nicht gefragt; vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 54 auf Bundestagsdrucksache 20/10926)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 18. Oktober 2024**

Bei der Erfassung von antisemitischen und fremdenfeindlichen Straftaten galt für Sachverhalte, bei denen keine Anhaltspunkte für eine Zuordnung zu einem der konkreten Phänomenbereiche vorliegen, bis zum 31. Dezember 2023 eine Sonderregelung, nach der diese dem Phänomenbereich PMK -rechts- zugeordnet wurden.

Die Sonderregelung war insbesondere zu Beginn der Erfassung im Jahr 2001 angemessen, um sicherzustellen, dass antisemitische und fremdenfeindliche Straftaten als solche erfasst und richtig zugeordnet werden. Inzwischen ist die Sonderregelung nicht mehr erforderlich, wie auch entsprechende Auswertungen ergeben haben. Im Zuge einer Bund-Länder Abfrage im Sommer 2023 wurde ferner deutlich, dass korrespondierend mit der Auffassung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) auch in einzelnen Ländern Erörterungsbedarf im Hinblick auf die weitergehende Anwendung der in der Fragestellung bezeichneten Sonderregel bestand. Vor diesem Hintergrund wurde auf Anregung des BMI eine telefonische Sondersitzung des Arbeitskreis II der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder initiiert, auf der

am 4. Dezember 2023 die Thematik erörtert, eine entsprechende Änderung avisiert und im Nachgang im Umlaufverfahren mit Wirkung zum 1. Januar 2024 beschlossen wurde.

34. Abgeordneter
Alexander Hoffmann
(CDU/CSU)
- Wie viele Aufnahmezusagen hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat oder die von ihm bestimmte Stelle im Sinne des § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes im Jahr 2024 für libanesische Staatsangehörige oder für Staatenlose aus den sogenannten Palästinensergebieten erklärt (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 17. Oktober 2024

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat im Jahr 2024 bislang für 16 staatenlose Personen aus den besetzten palästinensischen Gebieten Aufnahmen nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes erklärt – davon drei im Januar 2024 und 13 im Februar 2024. Aufnahmen für libanesische Staatsangehörige nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes wurden nicht erklärt.

35. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(Gruppe Die Linke)
- Plant die Bundesregierung eigene Maßnahmen, um der Verbreitung von Desinformationen, wie z. B. laut einer Untersuchung einer Nichtregierungsorganisation durch Elon Musk auf seiner Plattform X (www.spiegel.de/netzwelt/web/us-wahl-elon-musk-erreicht-mit-desinformation-ueber-eine-milliarde-aufrufe-a-18a19b25-bfd2-40b9-ac18-2369d52cf965), zum Bundestagswahlkampf 2025 entgegenzuwirken, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 18. Oktober 2024

Die Bundesregierung nimmt hybride Bedrohungen einschließlich Desinformation im Zusammenhang mit Wahlen sehr ernst und tritt ihnen entschlossen entgegen. Wahlen sind das Kernstück der Demokratie und als solches besonders schützenswert.

Nicht nur, aber auch zum Schutz der Bundestagswahl 2025 führen die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten und nach Maßgabe der gesetzlichen Befugnisse eine Vielzahl an Maßnahmen der Prävention, Detektion und Reaktion durch. Unter dem Dach der Arbeitsgruppe „Strategische Koordination des Umgangs mit Hybriden Bedrohungen“ (AG Hybrid) teilen die Behörden ihre Erkenntnisse zur Bedrohungslage und stimmen sich bezüglich der zu ergreifenden Maßnahmen ab.

Neben der Prävention und dem Aufbau von gesamtstaatlicher und gesellschaftlicher Resilienz, der Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie

dem Austausch mit den Online-Plattformen zur Eindämmung der Verbreitung von Desinformationen, hat die Bundesregierung eine Projektgruppe zum Aufbau einer „Zentralen Stelle zur Erkennung ausländischer Informationsmanipulation“ im Bundesministerium des Innern und für Heimat eingerichtet, die vom Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Justiz und dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung unterstützt wird. Die Schaffung einer ressortübergreifenden Stelle zur Erkennung von ausländischer Informationsmanipulation ist ein wichtiger Schritt, um den Schutz unserer demokratischen Grundordnung in diesem Sinne nachhaltig zu stärken.

36. Abgeordnete **Petra Nicolaisen** (CDU/CSU) Ist die Meldung des Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlags (sh:z) vom 1. Oktober 2024 betreffend, dass Verhandlungen des Bundesministeriums für Inneres und Heimat mit dem dänischen Justizministerium über ein Abkommen zur polizeilichen Zusammenarbeit im deutsch-dänischen Grenzgebiet abgeschlossen seien, und wenn ja, wann ist mit der Ratifizierung dieses Abkommens zu rechnen (www.shz.de/lokales/flensburg/artikel/bundespolizei-darf-wohl-bald-bewaffnet-nach-daemark-47806484)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 14. Oktober 2024**

Die Verhandlungen über das Verwaltungsabkommen sind abgeschlossen. Die Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, und der dänische Justizminister Peter Hummelgaard haben das Abkommen am 10. Oktober 2024 in Luxemburg gezeichnet. Einer darüberhinausgehenden Ratifizierung bedarf es nicht mehr.

37. Abgeordnete **Petra Pau** (Gruppe Die Linke) Wie ist der Zeitplan für das im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigte NSU-Dokumentationszentrum, und unter der Beteiligung welcher Verbände wurde bzw. wird die Formulierungshilfe für einen entsprechenden Gesetzentwurf erarbeitet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 14. Oktober 2024**

Der Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Stiftung NSU-Dokumentationszentrum befindet sich aktuell in der Ressortabstimmung. Nach Abschluss wird die Formulierungshilfe durch das Kabinett beschlossen und den Koalitionsfraktionen zur Verfügung gestellt. Dies wird voraussichtlich Ende des Jahres erfolgen.

Parallel zur Ressortabstimmung erfolgte bis zum 2. Oktober 2024 eine Länder- und Verbändebeteiligung, auch wenn die Erarbeitung einer For-

mulierungshilfe formell eine Beteiligung nicht erfordert hätte. Folgende Verbände wurden gebeten, eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf abzugeben:

- Bundesausschuss politische Bildung e. V.
- Verband der Gedenkstätten in Deutschland e. V./FORUM
- Türkische Gemeinde Deutschland e. V.
- Bundesverband Mobile Beratung e. V.
- Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V.
- Netzwerk für Demokratie und Courage e. V.
- Gegen Vergessen – Für Demokratie e. V.
- Amadeu Antonio Stiftung
- Bildungsstätte Anne Frank e. V.
- Arbeit und Leben Schleswig-Holstein e. V.
- Arbeit und Leben Hamburg e. V.

Über die Ombudsfrau der Bundesregierung für die Opfer und Hinterbliebenen des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU), Prof. Barbara John, wurde den Opfern und Hinterbliebenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

38. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Wie viele illegale Grenzübertritte stellte die Bundespolizei seit Anfang des Jahres 2024 fest, und wie viele der illegal eingereisten Personen haben einen Antrag auf Asyl gestellt (vgl. beispielsweise www.bo.de/lokales/ortenaus/bilanz-der-grenzkontrollen-141-personen-zurueckgewiesen#, zuletzt abgerufen am 10. Oktober 2024)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 17. Oktober 2024**

Im Zeitraum 1. Januar bis 31. August 2024 wurden gemäß Polizeilicher Eingangstatistik der Bundespolizei (PES) insgesamt 57.371 unerlaubt eingereiste Personen festgestellt, wovon insgesamt 13.038 Personen ein Asylbegehren gegenüber der Bundespolizei äußerten. Qualitätsgesicherte Angaben aus der PES liegen für den Monat September 2024 noch nicht vor.

39. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Wie viele neue Einbürgerungsanträge sind seit Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts am 27. Juni 2024 in Deutschland gestellt worden, und wie hat sich die Zahl der gestellten Einbürgerungsanträge in der Zeit seit dem 27. Juni 2024 im Vergleich zu den Vorjahren seit 2021 verändert (bitte für das laufende Jahr und die Vorjahre jeweils nach den sieben häufigsten Herkunftsländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 17. Oktober 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Zahl der Einbürgerungsanträge seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) am 27. Juni 2024 im Vergleich zu den Vorjahren vor. Nach § 36 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) in der bis zum 26. Juni 2024 geltenden Fassung sind nur erfolgte Einbürgerungen statistisch erfasst worden, Einbürgerungsanträge hingegen nicht.

Aufgrund der mit dem StARModG erfolgten Rechtsänderung wurde, wegen der erforderlichen Vorlaufzeiten beginnend ab 2025, jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr, eine statistische Erhebung der Einbürgerungsanträge als Bundesstatistik eingeführt (§ 36 Absatz 2a StAG).

40. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Wie viele Libanesen, Palästinenser und Staatenlose aus Gaza, palästinensischen Gebieten sowie der Nahost-Region (u. a. Libanon, Ägypten, Syrien, Kuwait, Iran, Jordanien) sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem ersten Libanonkrieg 1982 über das Asylverfahren oder anderen Aufnahmeverfahren (z. B. Flüchtlingskontingente) nach Deutschland eingereist (bitte die Zahlen in zehn-Jahres-Schritten ab 1982 angeben und nach Staatsangehörigkeiten Libanesen – Staatenlose/Palästinenser sowie nach regulärem Asylverfahren und anderen Aufnahmeverfahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 17. Oktober 2024**

Die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellten Asylanträge werden statistisch nicht nach Herkunftsregionen differenziert erfasst. Daher beinhalteten die nachfolgenden Daten alle Asylanträge der genannten Staatsangehörigkeitsbezeichnungen, unabhängig von Herkunftsregionen, wobei Angaben zu „Personen aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)“ erst ab dem Jahr 2013 gesondert erfasst werden:

Asylanträge			
	Libanon	Staatenlos	Personen aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)
Jahr 1983	691	1.393	
Jahr 1984	1.451	886	
Jahr 1985	4.576	245	
Jahr 1986	10.840	84	
Jahr 1987	1.448	88	
Jahr 1988	4.233	85	
Jahr 1989	6.240	99	
Jahr 1990	16.229	197	
Jahr 1991	4.887	240	
Jahr 1992	5.622	194	
Jahr 1993	2.449	147	
Jahr 1994	1.456	92	
Jahr 1995	2.040	124	
Jahr 1996	1.734	184	
Jahr 1997	1.456	178	
Jahr 1998	1.124	187	
Jahr 1999	960	251	
Jahr 2000	957	152	
Jahr 2001	866	262	
Jahr 2002	968	85	
Jahr 2003	819	70	
Jahr 2004	468	45	
Jahr 2005	683	81	
Jahr 2006	722	33	
Jahr 2007	714	33	
Jahr 2008	603	46	
Jahr 2009	513	102	
Jahr 2010	383	212	
Jahr 2011	461	266	
Jahr 2012	558	269	
Jahr 2013	556	616	260
Jahr 2014	803	1.495	159
Jahr 2015	1.421	4.027	282
Jahr 2016	5.378	5.777	346
Jahr 2017	1.324	1.514	125
Jahr 2018	805	1.208	216
Jahr 2019	918	732	131
Jahr 2020	694	358	308
Jahr 2021	843	531	563
Jahr 2022	1.945	357	640
Jahr 2023	1.471	360	743
Jan. bis Sep. 2014	836	216	528
Gesamt	93.145	23.521	4.301

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die sonstigen Aufnahmen können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden, wobei Angaben hierzu erst seit dem Jahr 2013 vorliegen:

sonstige Aufnahmen	Jahr der Einreise nach Deutschland						
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
Staatsangehörigkeitsbezeichnung							
Personen aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	0	0	0	0	0	0	
davon:							
AO Resettlement*	0	0	0	0	0	0	
AO HAP TUR**	0	0	0	0	0	0	
Einzelaufnahmen Gaza	0	0	0	0	0	0	
Staatenlos	27	350	287	32	38	12	
davon:							
AO Resettlement*	0	42	40	27	0	0	
AO HAP SYR***	27	308	247	5	5	0	
AO HAP TUR**	0	0	0	0	33	12	
Libanon	0	0	5	0	0	0	
davon:							
Einzelaufnahmen Libanon	0	0	5	0	0	0	
Gesamt	27	350	292	32	38	12	

* Anordnungen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) für das Resettlement-Verfahren gemäß § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge (AO Resettlement; www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/humanitaere-aufnahmeprogramme)

** Anordnungen des BMI für die Humanitäre Aufnahme gemäß § 23 Absatz 2 AufenthG zur Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei in Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016 (AO HAP TUR).

*** Anordnung des BMI für die Humanitäre Aufnahme gemäß § 23 Absatz 2 AufenthG zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Syrien (AO HAP SYR).

Staatsangehörigkeitsbezeichnung	Jahr der Einreise nach Deutschland					Summe
	2019	2020	2022	2024	2024	
Personen aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	2	0	0	113	3	118
davon:						
AO Resettlement	2	0	0	0	2	4
AO HAP TUR	0	0	0	4	1	5
Einzelaufnahmen Gaza	0	0	0	109	0	109
Staatenlos	10	3	3	0	0	762
davon:						
AO Resettlement	2	0	0	0	0	111
AO HAP SYR						592
AO HAP TUR	8	3	3	0	0	59
Libanon	4	0	0	0	0	9
davon:						
Einzelaufnahmen Libanon	4	0	0	0	0	9
Gesamt	16	3	3	113	3	889

Bei den Einzelaufnahmen auf Grundlage von § 22 Satz 2 AufenthG zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland reisen die Personen selbstständig in die Bundesrepublik Deutschland ein, so dass eine vollständige Erfassung der eingereisten Personen nicht möglich ist. Soweit der Bundesregierung Einreisen aus diesem Personenkreis bekannt geworden sind, sind diese in der Tabelle erfasst.

41. Abgeordneter
Dr. Dirk Spaniel
(AfD)
- An welchen Grenzübergängen auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen kontrolliert die Bundespolizei nachweislich die deutsche Grenze (bitte die 28 meistfrequentierten Grenzübergänge angeben), und wie wird vonseiten der Bundesregierung sichergestellt, dass es tatsächlich durchgehende Grenzkontrollen entlang der gesamten deutschen Grenze gibt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 16. Oktober 2024**

Im Rahmen der vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den landseitigen deutschen Schengen-Binnengrenzen führt die Bundespolizei ihre grenzpolizeilichen Maßnahmen lageangepasst sowie zeitlich und räumlich flexibel durch. Eine Benennung bestimmter Grenzübergänge erfolgte nicht. Der Grenzübertritt ist somit an jeder Stelle zugelassen und Personen können an jedem Ort an der Grenze einer Kontrolle unterzogen werden.

Lageangepasst sowie zeitlich und räumlich flexibel erfolgen auch die flankierenden Kontrollen abseits der unmittelbaren Grenze im gesamten Grenzgebiet unterhalb der Schwelle der vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen im Rahmen der Schleierfahndung.

Die Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Verkehr werden dabei so gering wie möglich gehalten.

42. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Warum hat die Bundesregierung – unter Kenntnis des festgestellten grundsätzlichen Bedarfs (vgl. Antworten der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 41 auf Bundestagsdrucksache 20/13047 und auf meine Schriftliche Frage 67 auf Bundestagsdrucksache 20/13317) – den Vorschlag verworfen, den Standort des THW-Ortsverbands Speyer an einem anderen Standort neu zu errichten (www.rheinpfalz.de/lokal/speyer_artikel,-thw-auch-landesverband-sieht-bedarf-f%C3%BCr-neubau-_arid,5699702.html), und hat sie in ihre Standortentscheidung einen daraus erfolgenden Verlust an Erweiterungsmöglichkeiten für die Berufs- und Freiwillige Feuerwehr der Stadt Speyer, die ebenfalls als erforderlich bewertet werden, einbezogen, und wenn nein, warum nicht (www.rheinpfalz.de/lokal/speyer_artikel,-entt%C3%A4uschungbeimthw-kein-neubau-f%C3%BCr-den-katastrophenschutz-_arid,5692139.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 18. Oktober 2024**

Bislang sind die ersten 30 Maßnahmen des Bauprogramms für die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) durch Mietmittel zur Refinan-

zierung der Baukosten im Haushalt des THW finanziell gesichert und realisierbar.

Weitere Maßnahmen im Rahmen des THW-Bauprogramms, so auch den Neubau für den THW-Ortsverband Speyer, werden umgesetzt, sobald die hierfür erforderlichen Mietmittel im Bundeshaushalt veranschlagt sind.

Die Auswahl und Priorisierung der umzusetzenden Bauvorhaben erfolgt unter Berücksichtigung und Wichtung bedarfsauslösender, baufachlicher und immobilienwirtschaftlicher Aspekte durch die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk in Abstimmung mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als Bauherrin und zukünftige Eigentümerin der Liegenschaften sowie in Abstimmung mit den für Bundesbauten zuständigen Bauverwaltungen.

Die Entscheidung zum THW-Ortsverband Speyer basiert auf diesen Kriterien.

Erweiterungsmöglichkeiten für die Berufs- und Freiwillige Feuerwehr der Stadt Speyer liegen außerhalb der Zuständigkeiten des Bundes und können somit nicht berücksichtigt werden. Der Katastrophenschutz liegt in der Zuständigkeit der Länder.

43. Abgeordneter **Alexander Throm** (CDU/CSU) Wie bewertet das Bundesministerium des Innern und für Heimat fachlich die gesetzliche Pflichtbeordnung von Rechtsanwälten zur richterlichen Entscheidung über die Anordnung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam (vgl. § 62d des Aufenthaltsgesetzes)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 14. Oktober 2024

Die Pflichtbeordnung eines anwaltlichen Vertreters zur Entscheidung über die Anordnung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam war ein Ergebnis der parlamentarischen Beratungen zum Rückführungsverbesserungsgesetz.

Da die Länder für die Ausführung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und damit auch für den Rückführungsvollzug einschließlich der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams zuständig sind, obliegt diesen auch die Anwendung der Regelung des neuen § 62d AufenthG.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2024 im Zuge der Beratungen zum Rückführungsverbesserungsgesetz in seiner Entschliebung die Bundesregierung gebeten, die Anwendung des § 62d AufenthG in der gerichtlichen Praxis, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erlass einstweiliger Anordnungen nach § 427 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), zu beobachten und soweit erforderlich das Verhältnis der beiden Vorschriften gesetzlich klarzustellen (Bundestagsdrucksache 21/24). Weiter wurde ausgeführt, dass für den Fall, dass die gerichtliche Praxis einen anwaltlichen Vertreter künftig bereits vor Erlass einer vorläufigen Anordnung beordert, sich der Bundesrat für eine gesetzliche Klarstellung ausspricht.

Vor diesem Hintergrund wird das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Auswirkungen der Regelung aufmerksam beobachten.

44. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU) Wie viele unerlaubte Einreisen hat die Bundespolizei zwischen dem 1. und dem 30. September 2024 aus welchen Nachbarstaaten festgestellt (bitte nach den neun Staaten aufschlüsseln, die eine Landgrenze mit Deutschland teilen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 14. Oktober 2024**

Im Zeitraum vom 1. September bis einschließlich 30. September 2024 wurden laut Sondermeldedienst (SMD) der Bundespolizei an den Landgrenzen zu den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 5.313 unerlaubt eingereiste Personen festgestellt. Diese verteilen sich wie folgt auf die jeweiligen Grenzen:

	Unerlaubte Einreisen
Schweiz	1.221
Polen	1.133
Österreich	998
Frankreich	967
Tschechische Republik	496
Belgien	227
Niederlande	160
Luxemburg	81
Dänemark	30

Die auf dem SMD basierenden Daten sind nicht qualitätsgesichert. Qualitätsgesicherte Daten aus der Polizeilichen Eingangstatistik (PES) der Bundespolizei liegen für den angefragten Zeitraum noch nicht vor.

45. Abgeordnete
Nina Warken
(CDU/CSU) Wurden die Träger von Integrationskursen angesichts eines offenbar bestehenden Finanzierungsdefizits für Integrationskurse (www.spiegel.de/pa-norama/bundeshaushalt-2025-so-gross-ist-das-finanzproblem-bei-den-integrationskursen-a-cb1a294d-3ab6-46f2-8761-79beba95db5e) durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darüber informiert, dass – wie mir zugetragen wurde – das selbst gesetzte Zahlungsziel von 30 Tagen nach Eingang der Rechnungsunterlagen der Integrationskursanbieter nicht mehr eingehalten werden kann, und wenn ja, wie (bitte ggf. auch den Zeitpunkt der Informationsübermittlung angeben), und hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob Kursträgern durch die verzögerten Zahlungen Insolvenzen drohen, und wenn ja, was tut die Bundesregierung ggf., um etwaige, durch die Verzögerung entstandene finanzielle Nachteile auszugleichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 17. Oktober 2024**

Es besteht kein Finanzierungsdefizit für Integrationskurse für das Haushaltsjahr 2024. Der Mittelabfluss im Integrationskurstitel wird grundsätzlich gemonitort und das Auszahlungsvolumen dynamisch nach dem Abrechnungsaufkommen gesteuert. Dies hat dazu geführt, dass sich die Auszahlung von fertig bearbeiteten Abrechnungsvorgängen zuletzt teilweise verzögert hatte, vor allem dann, wenn eine besonders hohe Zahl von Abrechnungsunterlagen zum gleichen Zeitpunkt eingereicht wurde. Insolvenzfälle im Zusammenhang mit der Mittelabflusssteuerung sind der Bundesregierung nicht bekannt. Ab der kommenden Woche wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) dafür sorgen, dass das Auszahlungsvolumen und das Bearbeitungstempo noch einmal deutlich gesteigert werden. Hierüber sind die Träger der Integrationskurse mit Trägerrundschreiben des BAMF vom 14. Oktober 2024 informiert worden.

46. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass die seit September 2024 durchgeführten Grenzkontrollen umfahren werden, wie vom GdP-Vorsitzenden Andreas Roßkopf behauptet (www.welt.de/politik/deutschland/article253687984/Polizeigewerkschafter-Aufgriffe-von-unerlaubten-Menschen-relativ-gering-Grenzkontrollen-wuerden-einfach-umfahren.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 14. Oktober 2024**

Das (versuchte) Umgehen von grenzpolizeilichen Kontrollen ist für die Bundespolizei – insbesondere mit Blick auf Schleuserorganisationen – ein bekanntes Tatverhalten. Auch vor diesem Hintergrund führt die Bundespolizei ihre grenzpolizeilichen Maßnahmen anlässlich der vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen lageangepasst sowie zeitlich und räumlich flexibel durch. Dies gilt auch für die flankierenden Kontrollen abseits der unmittelbaren Grenze im gesamten Grenzgebiet unterhalb der Schwelle der vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen im Rahmen der Schleierfahndung.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

47. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)

Wer nahm am Abendessen zum Thema Nahostkonflikt in der 38. Kalenderwoche teil, an dem laut Presseberichten die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock ebenfalls teilnahm (www.bild.de/politik/inland/mit-israel-feind-en-vertrauliches-baerbock-dinner-sorgt-fuer-wirbel-66effe64e1d06e35845ef6fe), und macht sich die Bundesregierung die in den sozialen Medien getätigten, nach meiner Auffassung einseitigen Darstellungen der Teilnehmerinnen Alena Jabarine und Emilia Roig (siehe ebd.) zu den bei diesem Termin besprochenen Themen zu eigen?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 14. Oktober 2024

Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung pflegen Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung den Informationsaustausch mit einer Vielzahl von Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern. Unter diesem ständigen Austausch fällt das Gespräch der Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, am 12. September 2024.

Auch dieser Termin unterstützte das Anliegen der Bundesregierung, sich gegen Antisemitismus sowie für Frieden in Nahost einzusetzen. Dazu gehört, das Gespräch mit verschiedenen Gruppen zu suchen, in den Dialog zu treten und sich im vertraulichen Rahmen auszutauschen. Wie im Austausch mit internationalen Partnern, macht die Bundesregierung sich die Aussagen von Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern nicht zu eigen. So hatte Bundesministerin Baerbock die Gelegenheit, die Politik der Bundesregierung zu erklären, auch kritische Punkte anzusprechen und auf Fragen einzugehen.

Zu diesem informell und vertraulich angelegten Austausch wurden Vertreterinnen und Vertreter aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, darunter Vertreterinnen und Vertreter der jüdischen und muslimischen Gemeinschaften in Deutschland ins Auswärtige Amt eingeladen. Es war der Bundesministerin dabei ein Anliegen, ein möglichst breites Meinungsspektrum abzubilden.

Im Vorfeld des Gesprächs gab es die Absprache, zu Teilnehmenden, Ausgestaltung und konkreten Inhalten des Gesprächs keine Auskunft zu geben. Dies umfasste insbesondere die Bitte aus dem Teilnehmendenkreis an alle Teilnehmenden, die Namen anderer Teilnehmerinnen und Teilnehmer vertraulich zu behandeln. Mit Blick auf die massive Zunahme antisemitischer und islamophober Hetze und Gewalttaten seit dem 7. Oktober 2023 trägt das Auswärtige Amt damit dem Sicherheitsinteresse der Teilnehmenden Rechnung.

Vertrauliche Gespräche mit unterschiedlichen Seiten sind diplomatisches Kerngeschäft und notwendige Bedingung für erfolgreiche deutsche Außenpolitik. Die getroffene Vertraulichkeitsabsprache schützt daher auch die Fähigkeit der Bundesregierung, die ihr vom Grundgesetz zugeordnete Pflege der auswärtigen Beziehungen effektiv umzusetzen.

48. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Beschäftigt das Auswärtige Amt aktuell afghanische Ortskräfte in Afghanistan, und wenn ja, wie viele, und wie viele afghanische Ortskräfte beschäftigen aktuell Organisationen, welche aus Bundesmitteln finanziert werden (z. B. die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit – GIZ), aktuell in Afghanistan?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 17. Oktober 2024**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 8. Mai 2024 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD (Bundestagsdrucksache 20/11325, Frage 7) sowie auf die Antworten vom 8. September 2022 auf die Schriftliche Frage von MdB Sevim Dağdelen (Bundestagsdrucksache 20/3356, S. 114) sowie vom 6. Dezember 2022 auf die Schriftliche Frage von MdB Andrea Lindholz (Bundestagsdrucksache 20/4852, S. 153) sowie vom 12. Juni 2024 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD (Bundestagsdrucksache 20/11779, Frage 9) verwiesen. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Güterabwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Frage nicht in offener Form beantwortet werden kann. Die Einstufung der Antwort als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf eine potentielle Gefahr für Leib und Leben der lokal Beschäftigten erforderlich.² Eine öffentliche Nennung von konkreten Zahlen würde zudem eine Beeinträchtigung bei der Umsetzung von Entwicklungsprojekten im nicht-staatlichen Bereich mit sich bringen und damit die funktionsgerechte und adäquate Wahrnehmung der Entwicklungspolitik als Regierungsaufgabe gefährden. Nach der Verschlussachenanweisung (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen. Diese Informationen werden daher als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt. Eine weitergehende als in der Verschlussache vorgenommene Aufschlüsselung kann nicht erfolgen, da dem parlamentarischen Auskunftsrecht der Schutz der Grundrechte Dritter gegenübersteht. Mangels einer dahingehenden Einwilligung wäre eine entsprechende Auskunft mit einer Offenbarung von Informationen verbunden, die einen Eingriff in das Grundrecht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung bedeuten würde. Einer weiterreichenden Beantwortung der Frage steht daher das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) entgegen, das im Ergebnis einer sorgfältigen Güterabwägung dem parlamentarischen Informationsanspruch vergehen muss. Da der Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung auch bei eingestufter Übermittlung der erbetenen Aufschlüsselung eintreten würde, kommt diesbezüglich auch keine eingestufte Beantwortung in Betracht. Die Veröffentlichung der erfragten Informationen wird hier ebenfalls auf den Deutschen Bundestag beschränkt und dem Parlament in der als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuften Anlage 1 separat zur Einsichtnahme bereitgestellt.

² Das Auswärtige Amt hat einen Teil der Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

49. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Waren die Taliban in irgendeiner Form in die Abwicklung der von der Bundesregierung während der Kabuler Militärischen Evakuierungsoperation mitorganisierten Bustransporte involviert, und wenn ja, wurden Identitäten und Personenstandsdaten der Passagiere von den Taliban überprüft (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/8031)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 15. Oktober 2024**

Auf die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Fraktion AfD vom 14. August 2023 (Bundestagsdrucksache 20/8031) sowie auf die Antwort vom 11. September 2023 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Keuter (Bundestagsdrucksache 20/8347 S. 42) wird verwiesen. Darüber hinaus gehende spezifische Informationen im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

50. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Welcher externe Dienstleister nimmt im Rahmen eines Pilotprojekts des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan Anträge auf Familiennachzug an (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 32 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/11282)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 18. Oktober 2024**

Bei der in Bezug genommenen Frage handelt es sich um Visumverfahren afghanischer Staatsangehöriger im Familiennachzug nach Kapitel 2 Abschnitt 6 des Aufenthaltsgesetzes. Visumanträge werden hierbei im Rahmen eines Pilotprojekts an den beiden durch das Auswärtige Amt designierten Antragsorten Islamabad und Teheran durch die externen Dienstleister VFS (Islamabad) und Visametric (Teheran) angenommen.

51. Abgeordneter
Jan Korte
(Gruppe Die Linke)
- Plant die Bundesregierung Veranstaltungen oder Programme zur Würdigung des bevorstehenden 50-jährigen Jubiläums der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Vietnam und Deutschland im September kommenden Jahres, und wenn ja, welche sind dies im Einzelnen (bitte entsprechend auführen), und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 14. Oktober 2024**

Die Bundesregierung wird im Jubiläumsjahr 2025 – insb. über die diplomatischen Vertretungen in Hanoi und Ho-Chi-Minh-Stadt – verschiedene Projekte durchführen. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt in Bereichen von herausgehobenem Interesse für die bilateralen Beziehungen, etwa Fachkräfteanwerbung und zwischengesellschaftlicher Austausch. Über die Auswahl der konkreten Projekte wurde noch nicht entschieden, u. a. weil die Zuteilung von Haushaltsmitteln für 2025 noch nicht erfolgt ist.

52. Abgeordneter
Matthias Moosdorf
(AfD)
- Kann die Bundesregierung einen Bericht der Wochenzeitung „der Freitag“ bestätigen, wonach sie bereit sein soll, die im Jahr 2021 in der „Gemeinsamen Erklärung“ zwischen Namibia und Deutschland festgelegten 1,1 Mrd. Euro „Aufbauhilfe“, die für den Völkermord der deutschen Kolonialmacht an den Herero in den Jahren 1904 bis 1908 verteilt auf dreißig Jahre zu zahlen sind, „aufzustocken“ und die „Auszahlung“ vorzuziehen (vgl. www.freitag.de/autoren/jurgen-zimmere r/postkolonialismus-irgendwas-mit-afrika), und wenn ja, was heißt das konkret für die Auszahlungstermine und Tranchen (bitte die entsprechenden Auszahlungstermine und Tranchen auflisten)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 17. Oktober 2024**

Zu Inhalten vertraulicher Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern ausländischer Regierungen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 110 des Abgeordneten Widmann-Mauz auf Bundestagsdrucksache 20/12255 verwiesen.

53. Abgeordneter
Detlef Seif
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung die deutsche Botschaft in Damaskus wiederzueröffnen bzw. Konsulate in Syrien wiederzueröffnen – zumal die diplomatischen Beziehungen zu Syrien durch die syrische Botschaft in Berlin und das syrische Konsulat in Bremen, wenn auch nicht vollumfänglich, weiterbestehen – und wenn ja, wann und ggf. welche, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 18. Oktober 2024**

Die Deutsche Botschaft in Damaskus ist seit 2012 geschlossen. Konkrete Planungen im Sinne der Fragestellungen liegen derzeit nicht vor. Gleichwohl überprüft die Bundesregierung kontinuierlich ihre diplomatischen Präsenzen in Ländern, in denen sie aktuell nicht durch Botschaf-

ten vertreten ist. Im Übrigen beschränken sich die Beziehungen zur Syrischen Botschaft in Berlin auf zwingend erforderliche Kontakte, u. a. hinsichtlich konsularischer Fragen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

54. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis von den Berichten (<https://weltwoche.de/daily/us-marine-soll-kurz-vor-nord-stream-zerstoerung-mit-abgeschaltetem-transponder-am-tatort-gewesen-sein-bericht-et-daenische-zeitung/>) über die Sichtung amerikanischer Kriegsschiffe ohne eingeschaltete Transponder in der Nähe der Nord-Stream-Pipelines kurz vor deren Sabotage, und wenn ja, wurden/werden diese Vorgänge im Rahmen der laufenden Untersuchungen der Bundesanwaltschaft als relevant betrachtet, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dieser Darstellung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 15. Oktober 2024

Der Bundesregierung ist der in der Fragestellung genannte Medienbericht bekannt. Im Rahmen der Ermittlungen, die der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) im Zusammenhang mit der Beschädigung der Nord Stream-Pipelines in der Ostsee am 26. September 2022 wegen des Verdachts der verfassungsfeindlichen Sabotage nach § 88 des Strafgesetzbuches und anderer Straftaten führt, wird sämtlichen Hinweisen zur Aufklärung des zugrunde liegenden Sachverhalts nachgegangen, einschließlich der Identität der Täter.

Die Erteilung näherer Auskünfte zur Beantwortung der Fragestellung muss jedoch unterbleiben. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages und einzelner Abgeordneter zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln. Aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse genießt.

Die Bundesregierung wird das Ergebnis der Ermittlungen des GBA abwarten und auf dieser Grundlage entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Konsequenzen zu ziehen sind.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

55. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele Beschäftigte arbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2022 teilweise oder ausschließlich mobil (bitte aktuellste verfügbare Daten nach Halbjahren jeweils insgesamt ausweisen sowie zusätzlich nach Geschlecht und den Altersgruppen 15 bis 34, 35 bis 54 und 55 und älter differenzieren)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 16. Oktober 2024**

Angaben des Statistischen Bundesamtes basierend auf Ergebnissen des Mikrozensus zu abhängig Beschäftigten, die ihre Erwerbsarbeit von zu Hause verrichten, können nachfolgender Tabelle entnommen werden. Mikrozensusergebnisse werden als Jahresdurchschnittswerte veröffentlicht. Für das Berichtsjahr 2023 liegen Erstergebnisse vor.

Tabelle: Abhängig Beschäftigte nach Erwerbsarbeit zu Hause, Geschlecht und AlterErgebnisse des Mikrozensus¹ in 1.000

Geschlecht	Alter	Insgesamt	2022	
			darunter mit Erwerbsarbeit an jedem Arbeitstag	nicht an jedem Arbeitstag
Insgesamt	Insgesamt	38.688	2.282	6.193
	15 bis 34 Jahre	12.414	715	1.928
	35 bis 54 Jahre	16.905	1.069	3.087
	55 Jahre und älter	9.370	497	1.177
Männer	Insgesamt	20.118	1.190	3.324
	15 bis 34 Jahre	6.686	367	1.011
	35 bis 54 Jahre	8.669	554	1.653
	55 Jahre und älter	4.762	269	661
Frauen	Insgesamt	18.570	1.092	2.868
	15 bis 34 Jahre	5.727	348	918
	35 bis 54 Jahre	8.235	515	1.434
	55 Jahre und älter	4.607	229	516
2023 (Erstergebnis)				
Insgesamt	Insgesamt	39.321	1.767	6.638
	15 bis 34 Jahre	12.601	561	2.062
	35 bis 54 Jahre	16.956	811	3.282
	55 Jahre und älter	9.764	394	1.295
Männer	Insgesamt	20.451	860	3.566
	15 bis 34 Jahre	6.795	276	1.082
	35 bis 54 Jahre	8.705	385	1.763
	55 Jahre und älter	4.951	199	721
Frauen	Insgesamt	18.870	906	3.073
	15 bis 34 Jahre	5.806	285	980
	35 bis 54 Jahre	8.251	426	1.519
	55 Jahre und älter	4.813	195	573

¹ Unterstichprobe Arbeitskräfteerhebung.² In den letzten 4 Wochen.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

56. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele Beschäftigte haben nach Kenntnis der Bundesregierung Bezugnahmeklauseln auf einen Tarifvertrag in ihren Arbeitsverträgen (bitte zusätzlich für die vergangenen fünf Jahre ausweisen), und sieht die Bundesregierung es als gewährleistet, dass durch diese Bezugnahmeklauseln die Vorgabe der EU-Richtlinie (2022/2041) in Artikel 4, über die tarifliche Abdeckung von mindestens 80 Prozent, gleichberechtigt zu Tarifverträgen erfüllt werden (bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 17. Oktober 2024**

Daten zur Anzahl der Beschäftigten, die Bezugnahmeklauseln auf einen Tarifvertrag in ihren Arbeitsverträgen haben, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (EU-Mindestlohn-Richtlinie) haben Mitgliedstaaten, in denen die tarifvertragliche Abdeckung unterhalb einer Schwelle von 80 Prozent liegt, einen Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen zu erstellen. Entsprechend Erwägungsgrund 25 der EU-Mindestlohn-Richtlinie ist der Schwellenwert dabei als Indikator zu verstehen, durch den die Verpflichtung zur Erstellung eines Aktionsplans ausgelöst wird. Für die insoweit erforderliche Berechnung der tarifvertraglichen Abdeckung ist die Anzahl der bei tarifgebundenen Arbeitgebern bestehenden Arbeitsverhältnisse zu betrachten. Bei nichttarifgebundenen Arbeitgebern bestehende Arbeitsverhältnisse, in denen Tarifverträge aufgrund Bezugnahmeklausel angewandt werden, sind hingegen nicht im Rahmen der tarifvertraglichen Abdeckung zu berücksichtigen.

57. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(Gruppe Die Linke)
- Welcher Zu- und Abgang von Lehrkräften an allgemeinbildenden Schulen (Berufsgruppe 841 der Klassifikation der Berufe 2010) wurde am Arbeitsmarkt nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit und im Bundesland Bayern zwischen Juni 2023 und September 2023 bei der Bundesagentur für Arbeit verzeichnet (bitte jeweils die aktuellsten verfügbaren Zahlen monatsweise und zum Vergleich den Vorjahreszeitraum ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 14. Oktober 2024**

Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zum Zugang von nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden und Arbeitslosen mit dem Zielberuf 841 „Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen“ der Klassifikation der Berufe (KldB) 2010 aus einer Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt können nachfolgender Tabelle A entnommen werden.

Angaben zum Abgang von nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden und Arbeitslosen mit dem Zielberuf 841 in eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt können nachfolgender Tabelle B entnommen werden.

Da der Zielberuf nicht immer der Beruf ist, in dem tatsächlich die neue Beschäftigung aufgenommen wurde, können der nachfolgenden Tabelle C Angaben zum Abgang von nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden und Arbeitslosen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt mit dem Einmündungsberuf 841 entnommen werden.

Tabelle A: Zugang an nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden und Arbeitslosen aus Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt mit Zielberuf „841 Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen“

Deutschland und Bayern (Gebietsstand: September 2024)

Ausgewählte Berichtsmonate

Berichtsmonat	Deutschland		darunter	
			Bayern	
	Nichtarbeitslose Arbeit- suchende ¹	Arbeitslose	Nichtarbeitslose Arbeit- suchende ¹	Arbeitslose
	1	2	3	4
September 2023	422	1.074	60	281
August 2023	921	3.787	161	493
Juli 2023	1.186	898	148	34
Juni 2023	1.357	326	233	30
September 2022	469	1.019	84	219
August 2022	1.165	4.553	200	556
Juli 2022	1.342	1.047	172	43
Juni 2022	1.533	419	299	44

1 Zugänge Nichtarbeitsloser Arbeitsuchender mit dem Statuswechsel „Anmeldung zur AV“

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle B: Abgang an nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden und Arbeitslosen in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt mit Zielberuf „841 Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen“

Deutschland und Bayern (Gebietsstand: September 2024)

Ausgewählte Berichtsmonate

Berichtsmonat	Deutschland		darunter	
	Nichtarbeitslose Arbeit- suchende ¹	Arbeitslose	Bayern	
			Nichtarbeitslose Arbeit- suchende ¹	Arbeitslose
	1	2	3	4
September 2023	934	3.160	124	497
August 2023	1.211	1.293	115	23
Juli 2023	512	192	30	22
Juni 2023	266	337	11	30
September 2022	1.060	4.083	187	432
August 2022	1.162	969	103	37
Juli 2022	551	219	22	22
Juni 2022	237	302	28	19

1 Zugänge Nichtarbeitsloser Arbeitsuchender mit dem Statuswechsel „Anmeldung zur AV“

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle C: Abgang an nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden und Arbeitslosen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt (unmittelbar nach Abgang) mit Einmündungsberuf „841 Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen“

Deutschland und Bayern (Gebietsstand: September 2024)

Ausgewählte Berichtsmonate, Datenstand: September 2024

Berichtsmonat	Deutschland		darunter	
	Nichtarbeitslose Arbeit- suchende ¹	Arbeitslose	Bayern	
			Nichtarbeitslose Arbeit- suchende ¹	Arbeitslose
	1	2	3	4
September 2023	996	3.071	177	535
August 2023	1.565	1.134	155	26
Juli 2023	651	169	43	16
Juni 2023	309	323	20	25
September 2022	1.024	3.555	207	481
August 2022	1.348	1.067	109	49
Juli 2022	623	308	35	67
Juni 2022	267	350	25	29

1 Zugänge Nichtarbeitsloser Arbeitsuchender mit dem Statuswechsel „Anmeldung zur AV“

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

58. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Stellt die Bundesregierung ihren Beschluss – für Menschen im Bürgergeld eine „Anschubfinanzierung“ i. H. v. 1.000 Euro für eine Jobaufnahme einzuführen (vgl. www.bundesregierung.de/bregde/themen/arbeit-und-soziales/aenderungen-buergergeld-2299330) – in Frage, und falls nein, wie ist die Äußerung von Bundeskanzler Olaf Scholz in der Sendung „RTL Direkt spezial – Am Tisch mit Olaf Scholz“ (vgl. <https://m.bild.de/politik/inland/scholz-distanziert-sich-von-arsch-hoch-praemie-es-regt-viele-auf-67059807d8476a4127f499f6>) zu verstehen, die geplante Prämie nütze „vielleicht nicht“?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 18. Oktober 2024

Das Bundeskabinett hat am 2. Oktober 2024 eine Formulierungshilfe beschlossen, mit der die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Wachstumsinitiative umgesetzt werden sollen. Gegenstand der Formulierungshilfe ist auch die sogenannte Anschubfinanzierung, mit der der Anreiz erhöht werden soll, durch Arbeit den Bürgergeldbezug zu verlassen. Die Maßnahme soll nach zwei Jahren evaluiert werden, um Erkenntnisse zum Nutzen der Prämie zu gewinnen. Nunmehr obliegt es dem Deutschen Bundestag zu entscheiden, in welcher Form die Formulierungshilfe umgesetzt wird.

59. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigten weiteren Schritte bei der Freistellung von Einkommen und Vermögen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes umzusetzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 17. Oktober 2024

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen gestärkt. Mit Inkrafttreten der dritten Stufe des BTHG zum 1. Januar 2020 wurde die Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) herausgelöst und als eigenständiges Teilhabe- und Leistungsrecht in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) überführt.

Hiermit einhergegangen sind auch deutliche Verbesserungen bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe. Leistungsbeziehende müssen sich seither über einen deutlich geringeren Eigenbeitrag aus Einkommen an den Leistungen der Eingliederungshilfe beteiligen (vgl. § 135 ff. SGB IX). Zudem wurde der Vermögensschonbetrag deutlich angehoben (vgl. § 139 f. SGB IX). Auch Einkommen und Vermögen von Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partnern von Leistungsbeziehenden werden nicht mehr herangezogen. Eltern

volljähriger Kinder, die Eingliederungshilfeleistungen beziehen, werden nicht mehr mit ihrem Einkommen herangezogen.

Nach aktueller Rechtslage müssen demnach nur noch wenige Personen mit relativ hohen Einkommen oder Vermögen einen Beitrag zu den Leistungen der Eingliederungshilfe aufbringen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verfolgt aufmerksam die Diskussion über mögliche weitere Änderungen bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe und tauscht sich mit den verschiedenen Ebenen, insbesondere auch den Kostenträgern, dazu aus. Bei Überlegungen zu diesem Themenkomplex sind vielfältige Aspekte wie beispielsweise auch die Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe, die Haushaltssituation der Länder und Kommunen, die Kohärenz im Hinblick auf andere Leistungen und mögliche Verwaltungsvereinfachungseffekte zu prüfen und abzuwägen. Die Prüfung und der Austausch dazu sind noch nicht abgeschlossen.

60. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- An welche Bürgergeldempfänger werden nach Kenntnis der Bundesregierung Zuschüsse zur Krankenversicherung gezahlt (bitte nach Hauptempfängern und Angehörigen sowie nach dem Status der Erwerbsfähigkeit aufschlüsseln: voll erwerbsfähig, eingeschränkt erwerbsfähig und erwerbsunfähig)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. Oktober 2024

Bezieherinnen und Bezieher von Bürgergeld sind grundsätzlich gegen das Risiko Krankheit abgesichert. Dies erfolgt – je nach vorherigem Versicherungsstatus – entweder durch eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder unter Fortführung des privaten Krankenversicherungsschutzes.

Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des § 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) begründet der Bezug von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II grundsätzlich die Versicherungspflicht in der GKV. Etwas anderes gilt nur, wenn das Bürgergeld nur darlehensweise gewährt wird oder nur Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 SGB II (insbesondere Erstausstattungen) bezogen werden. Eine Familienversicherung bei Bezug von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II besteht seit dem 1. Januar 2016 nicht mehr.

Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden vom Bund getragen und von den Jobcentern an den Gesundheitsfonds entrichtet.

Erwerbsfähige Personen, die zuletzt vor dem Bezug von Bürgergeld privat krankenversichert waren, sind auch während des Leistungsbezugs weiterhin der privaten Krankenversicherung (PKV) zuzuordnen. Sie erhalten von den Jobcentern nach § 26 SGB II Zuschüsse zu ihren Beiträgen für ihre private Krankenversicherung.

Nicht erwerbsfähige Personen, die mit einer erwerbsfähigen Person, die selbst Bürgergeld bezieht, in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB II, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

(Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) haben. Bei Bezug von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB II tritt keine Versicherungspflicht zur GKV ein. Unabhängig davon ist auch bei dieser Personengruppe eine Absicherung im Krankheitsfall aufgrund der allgemeinen Krankenversicherungspflicht gesetzlich vorgeschrieben. Für diese Personengruppe ist der Krankenversicherungsschutz entweder durch eine hier vorrangige beitragsfreie Familienversicherung in der GKV, durch eine Freiwillige Mitgliedschaft in der GKV oder durch eine Versicherung in der PKV – gegebenenfalls im Basistarif – sichergestellt. In den zuletzt genannten Sachverhalten erhalten die Betroffenen von den Jobcentern nach § 26 SGB II Zuschüsse zu ihren Beiträgen.

61. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung eine Harmonisierung der Berechnungsvarianten des Einkommensbegriffs beim Bürgergeld und beim Wohngeld/Wohngeld Plus, und wenn ja, wie soll diese Harmonisierung ausgestaltet sein (bitte ausführen), und wenn nein, wieso nicht (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. Oktober 2024

Das Bundesministerium der Finanzen arbeitet an der Herstellung der Interoperabilität/Modularisierung des Einkommensbegriffs, damit Einkommensnachweise einer Behörde bei anderen Behörden für Zwecke einer anderen Verwaltungsleistung – mit Einwilligung der Betroffenen – nachgenutzt werden können.

62. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Wie definiert die Bundesregierung für ihr Handeln die Referenzwerte der EU-Mindestlohnrichtlinie (u. a. Höhe des Bruttomindestlohns bei 60 Prozent des Bruttomedianlohns bzw. bei 50 Prozent des Bruttodurchschnittslohns) für Deutschland (bitte konkrete Beträge angeben), und welche Berechnungsgrundlage des Lohnbegriffs zieht die Bundesregierung dabei heran (Berücksichtigung von Teilzeit- oder ausschließlich Vollzeitkräften)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 17. Oktober 2024

Die Bundesregierung definiert für ihr Handeln keine konkreten Beträge bezüglich der in der Richtlinie (EU) 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (EU-Mindestlohn-Richtlinie) genannten Referenzwerte. Gemäß § 9 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) obliegt es der Mindestlohnkommission zu prüfen, welche Höhe des Mindestlohns geeignet ist, zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beizutragen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen sowie Beschäftigung nicht zu gefährden. Der Gesetzgeber gibt insoweit lediglich einen rechtlichen Rahmen vor. Dieser ist im MiLoG niedergelegt, wel-

ches ab dem 15. November 2024 den Vorgaben der EU-Mindestlohn-Richtlinie Rechnung tragen muss.

Infolge des Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung (Mindestloohnerhöhungsgesetz) umfasst dieser rechtliche Rahmen auch die Berücksichtigung des Referenzwertes von 60 Prozent des Brutomedianlohns. Der Gesetzgeber hat sich damit für einen auf internationaler Ebene üblichen Referenzwert für die Bewertung der Angemessenheit von gesetzlichen Mindestlöhnen im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 der EU-Mindestlohn-Richtlinie entschieden, wie er insbesondere vom Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat), der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zugrunde gelegt wird. Diese berücksichtigen für dessen Ermittlung jeweils ausschließlich Beschäftigte in Vollzeit. Bei der Ermittlung der 60-Prozent-Medianlohn-Schwelle für Deutschland sind daher ebenfalls die Lohndaten von Vollzeitbeschäftigten zugrunde zu legen.

63. Abgeordneter
Sören Pellmann
(Gruppe Die Linke) Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung 2023 und 2024 das Durchschnittsentgelt in Deutschland, und wieviel lohnabhängig Beschäftigte fallen unter diesen Wert (bitte jeweils nach Gesamt-/West-/Ost-Deutschland aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 17. Oktober 2024

Amtliche Daten zur Verteilung der Bruttoverdienste stellt das Statistische Bundesamt auf Basis der Verdiensterhebung zur Verfügung. Danach betrug im Jahr 2023 der durchschnittliche Bruttojahresverdienst einschließlich Sonderzahlungen über alle Beschäftigungsverhältnisse (ohne Auszubildende) in Deutschland 43.602 Euro. Bei gut 20,5 Millionen oder 57 Prozent der Beschäftigungsverhältnisse lag der Verdienst unterhalb dieses Durchschnittsbetrags.

In Westdeutschland betrug der Durchschnittsverdienst 44.290 Euro und rund 18 Millionen oder 59 Prozent der Beschäftigungsverhältnisse lagen darunter. In Ostdeutschland lagen rund 2,5 Millionen oder 58 Prozent der Beschäftigungsverhältnisse unterhalb des Durchschnittsverdienstes von 38.889 Euro. Ergebnisse für 2024 liegen noch nicht vor.

64. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(Gruppe Die Linke) Wie viele Leistungsminderungen mit einer Rechtsfolge gemäß § 31a Absatz 7 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II; voller Entfall des Regelbedarfs) wurden seit Einführung der „Totalsanktionen“ im März 2024 insgesamt in Deutschland ausgesprochen, und wie viele unterschiedliche Personen waren davon betroffen (bitte jeweils insgesamt sowie monatlich aufgeschlüsselt angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 17. Oktober 2024**

Sogenannten Arbeitsverweigerern, die sich bewusst und grundlos weigern, eine konkret angebotene, zumutbare Arbeit aufzunehmen und die vorher (innerhalb des letzten Jahres) bereits gegen eine Pflicht zur Aufnahme einer Arbeit verstoßen oder ihr Arbeitsverhältnis grundlos gekündigt haben, kann für bis zu zwei Monate der Regelbedarf im Bürgergeld komplett entzogen werden (§ 31a Absatz 7, § 31b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II). Statistische Angaben liegen hierzu nicht vor.

65. Abgeordnete **Ulrike Schielke-Ziesing** (AfD) Wie viele Renten unter Anwendung des Fremdenrentenrechts gibt es, und welche Kosten für Renten mit Anwendung des Fremdenrentenrechts sind entstanden (bitte Zahlen für 2020 und 2023 angeben; vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/1546)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 15. Oktober 2024**

Der nachfolgenden Tabelle können die Anzahl der Renten mit Anwendung des Fremdenrentenrechts (FRG) entnommen werden, die in der Statistik zum Rentenbestand für die Jahre 2020 und 2023 ausgewiesen werden.

Tabelle: Anzahl der Renten mit Anwendung des Fremdenrentenrechts bzw. mit gleichgestellten Zeiten nach ausgewählten FRG-Ländern, Rentenbestand am 31.12.

Berichtsjahr	Renten mit Anwendung des FRG-Rechts				
	Insgesamt	darunter: Renten, bei denen die letzte nach dem FRG angerechnete Zeit in ... zurück gelegt wurde			
		GUS-Staaten und Baltikum	Polen	Rumänien	Übrige FRG-Länder
Anzahl					
2020	1.083.069	459.418	362.634	126.352	134.665
2023	1.077.366	492.893	373.777	126.084	84.612

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Die Rechnungsergebnisse der gesetzlichen Rentenversicherung, denen die Höhe der Rentenausgaben entnommen werden kann, differenzieren nicht nach Renten mit Anwendung des FRG. Daher sind keine Angaben zur Höhe der Kosten möglich.

Ausgehend von der Anzahl und den durchschnittlichen Rentenzahlbeträgen der Renten aus der Statistik der Deutschen Rentenversicherung können die Rentenausgaben von Renten mit Anwendung des FRG geschätzt werden. Die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge beziehen sich jedoch auf die gesamte Versicherungszeit, d. h. sie enthalten nicht nur die FRG-Zeiten, sondern ggf. auch Rentenleistungen für die in Deutschland zurückgelegten Zeiten, sodass Angaben zur Höhe der ausschließlich nach dem Fremdenrentenrecht erbrachten Leistungen nicht möglich sind.

Aufgrund der genannten statistischen Einschränkungen und Abgrenzungsprobleme handelt es sich um eine sehr grobe Schätzung im Sinne der Fragestellung.

Für Renten mit Anwendung des Fremdrentenrechts sind im Jahr 2020 grob geschätzt Kosten in der Größenordnung von rd. 11,6 Mrd. Euro und im Jahr 2023 von 12,9 Mrd. Euro entstanden.

66. Abgeordnete
Ulrike Schielke-Ziesing
(AfD)
- Wie hoch sind die unter Anwendung des Fremdrentenrechts durchschnittlich gezahlten Renten (bitte für 2022 und 2023 angeben; vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/3757), und inwiefern gleicht die Bundesregierung die versicherungsfremden Leistungen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, d. h. der Rentenzahlungen nach dem Fremdrentengesetz, aus (bitte erläutern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 15. Oktober 2024

Entsprechend der Fragestellung beziehen sich die Angaben wie bei Frage 3 der Bundestagsdrucksache 20/3757 auf Renten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI – (ohne Nullrenten) mit Anwendung des Fremdrentenrechts (FRG) – ohne das FRG-Land DDR und ohne Fälle nach dem „alten“ deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen von 1975 mit FRG-Regelungsanwendung – und mit einer erfolgten Absenkung nach § 22 FRG beziehungsweise Begrenzung nach § 22b FRG. Laut der Statistik der Deutschen Rentenversicherung lag der entsprechende durchschnittliche Rentenzahlbetrag pro Monat im Jahr 2022 bei rund 894 Euro und im Jahr 2023 bei rund 934 Euro.

Gemäß § 291b SGB VI erstattet der Bund den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung die Aufwendungen für Leistungen nach dem Fremdrentenrecht. Nach § 213 Absatz 3 SGB VI werden auf den zusätzlichen Bundeszuschuss die Erstattungen nach § 291b SGB VI angerechnet, so dass keine gesonderte Zahlung des Bundes nach § 291b SGB VI erfolgt.

67. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Für wie viele der 2020, 2021, 2022 und 2023 nach Deutschland eingereisten Spätaussiedler wurden die Anwartschaften nach dem Fremdrentengesetz um welchen Prozentsatz gekürzt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 15. Oktober 2024

Der Bundesregierung liegen keine Informationen mit belastbaren statistischen Angaben zum Zuzugsjahr der Beziehenden von Renten mit Anwendung des Fremdrentenrechts vor.

68. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Wie viele Rentner bzw. deutsche Aussiedler und Spätaussiedler erhielten bzw. erhalten eine Grundrente, und wie hoch ist der durchschnittliche Betrag (bitte für 2021, 2022, 2023 und nach Möglichkeit auch für einen Zeitraum im Jahr 2024 angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 15. Oktober 2024**

Die erbetenen Informationen können für Jahre 2021 bis 2023 der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Daten für das Jahr 2024 liegen noch nicht vor. Da das Merkmal „Aussiedler/Aussiedlerin“ und „Spätaussiedlerin/Spätaussiedler“ in den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung nicht vorliegt, wird das statistisch ausgewiesene FRG-Land dargestellt.

Tabelle: Anzahl der Renten mit Grundrentenzuschlag insgesamt und für Renten mit FRG-Bezug und Höhe des durchschnittlichen Grundrentenzuschlags, Rentenbestand am 31.12.

Berichts- Jahr	Renten mit Grundrentenzuschlag insgesamt		darunter: Renten mit Grundrentenzuschlag mit FRG-Bezug									
	Anzahl	durchschnittlicher Grundrenten- zuschlag (Euro/Monat)	insgesamt		GUS-Staaten und Baltikum		Polen		Rumänien		Übrige FRG-Länder	
			Anzahl	durchschnittlicher Grundrenten- zuschlag (Euro/Monat)	Anzahl	durchschnittlicher Grundrenten- zuschlag (Euro/Monat)	Anzahl	durchschnittlicher Grundrenten- zuschlag (Euro/Monat)	Anzahl	durchschnittlicher Grundrenten- zuschlag (Euro/Monat)	Anzahl	durchschnittlicher Grundrenten- zuschlag (Euro/Monat)
2021 ^{*)}	145.319	94,41	48.523	118,89	43.404	123,37	1.905	74,60	1.767	87,88	1.447	80,63
2022	1.103.597	86,41	214.906	104,92	169.915	111,67	17.428	77,72	23.671	80,01	3.892	83,77
2023	1.272.896	91,64	234.815	109,34	184.640	116,00	20.855	85,30	25.216	83,52	4.104	90,75

*) Daten für 2021 untererfasst.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

69. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(Gruppe BSW)
- Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Empfängerinnen und Empfängern einer gesetzlichen Rente, deren monatliche Brutto-Rentenbezüge unterhalb von 2.000 Euro liegen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 16. Oktober 2024**

In den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung werden lediglich Rentenzahlbeträge nach Rentenzahlbetragsklassen in 50-Euro-Schritten ausgewiesen. Die Anzahl der Renten wegen Alters nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch mit einem Rentenzahlbetrag von weniger als 2.000 Euro/Monat liegt im Rentenbestand 2023 bei 17.094.689, was einem Anteil von 91,2 Prozent entspricht.

Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Beitragssätze zur gesetzlichen Krankenversicherung (einschließlich Zusatzbeitragssatz) sowie zur sozialen Pflegeversicherung ergibt sich bei einer Bruttorente in Höhe von 2.000 Euro ein Rentenzahlbetrag von rund 1.780 Euro/Monat. Die Anzahl der Renten wegen Alters mit einem Rentenzahlbetrag von weniger als 1.800 (1.750) Euro/Monat liegt im Rentenbestand 2023 bei 16.073.592 (15.754.578), was einem Anteil von 85,8 (84,1) Prozent entspricht.

Aus einer niedrigen Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung kann grundsätzlich nicht auf ein niedriges Alterseinkommen geschlossen werden. Gerade bei geringen Renten bestehen oft auch Ansprüche in anderen Sicherungssystemen, wie zum Beispiel der Beamtenversorgung, über die in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung keine Informationen vorliegen. Dies bestätigt auch der Alterssicherungsbericht 2020 der Bundesregierung (vgl. Bundestagsdrucksache 19/24926), der aufzeigt, dass geringe Renten der gesetzlichen Rentenversicherung häufiger in Haushalten mit hohen Einkommen Vorkommen.

70. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(Gruppe BSW)
- Wie viele Empfänger von Bürgergeld haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit 1. Januar 2022 eine Arbeit aufgenommen und sechs Monate nach Arbeitsaufnahme erneut Bürgergeld bezogen (bitte prozentual und absolut angeben und nach Arbeitsaufnahme für weniger als drei Monate aufschlüsseln und jeweils nach folgenden Staatsbürgerschaften der Personen aufschlüsseln: Deutschland, Ausland, Ukraine, Syrien, Afghanistan (bitte auch prozentual und absolut angeben))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 15. Oktober 2024**

Die Frage kann (näherungsweise) anhand einer Betrachtung, wie viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte sich sechs Monate nach Integration im Regelleistungsbezug des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) befanden, beantwortet werden. Die Werte werden in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen. Integrationen gemäß § 48a SGB II liegen vor,

wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, voll qualifizierende berufliche Ausbildungen oder selbständige Erwerbstätigkeiten aufnehmen. Diese Integrationen umfassen bedarfsdeckende und nicht-bedarfsdeckende Integrationen. Eine Integration ist bedarfsdeckend, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte drei Monate nach einer Integration in Erwerbstätigkeit nicht mehr im Regelleistungsbezug SGB II sind. Der Regelleistungsbezug SGB II allein sagt nichts darüber aus, ob erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt einer Beschäftigung nachgehen oder nicht. Es kann lediglich die Aussage getroffen werden, dass eine möglicherweise vorhandene Beschäftigung nicht bedarfsdeckend ist.

Eine Aufschlüsselung der in der nachfolgenden Tabelle referierten Daten nach Arbeitsaufnahmen für weniger als drei Monate ist nicht möglich. Die Bundesregierung verfügt über keine Informationen bezüglich der Dauern der Beschäftigungen seit deren Aufnahme.

Tabelle: Integrationen und Regelleistungsbezug von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sechs Monate nach Integration

Deutschland, Zeitreihe, Datenstand: September 2024

Berichtsmonat	Integrationen von ELB					
	Insgesamt	davon		Ausland, darunter		
		Deutschland	Ausland	Ukraine	Arabische Republik Syrien	Afghanistan
	1	2	3	4	5	6
Januar 2022	50.937	29.979	20.956	153	5.451	1.254
Februar 2022	67.269	38.408	28.861	182	7.377	1.975
März 2022	63.928	36.528	27.400	198	6.791	1.781
April 2022	72.421	42.246	30.175	297	7.193	1.915
Mai 2022	62.788	36.337	26.449	243	6.245	1.652
Juni 2022	63.513	35.820	27.692	254	7.132	1.810
Juli 2022	69.511	34.211	35.299	9.215	6.906	1.776
August 2022	94.781	53.812	40.969	5.189	10.788	2.956
September 2022	107.276	61.527	45.749	5.652	10.787	3.345
Oktober 2022	73.326	38.375	34.951	4.648	7.410	2.238
November 2022	59.851	30.716	29.134	3.902	6.221	1.726
Dezember 2022	48.008	24.941	23.067	3.134	4.868	1.485
Januar 2023	42.603	22.655	19.947	2.496	4.216	1.244
Februar 2023	58.494	31.247	27.247	3.327	5.747	1.964
März 2023	56.142	29.991	26.151	3.202	5.634	1.713
April 2023	63.028	34.166	28.861	3.873	5.792	1.913
Mai 2023	57.595	30.669	26.926	3.877	5.649	1.759
Juni 2023	60.204	31.031	29.171	4.152	6.969	1.850
Juli 2023	59.701	31.168	28.533	4.082	7.088	2.006
August 2023	95.523	54.190	41.332	4.847	11.110	3.320
September 2023	101.952	57.888	44.064	5.582	11.130	3.589
Oktober 2023	69.392	35.808	33.583	4.444	7.911	2.408
November 2023	61.696	30.603	31.093	4.361	7.300	2.125

Berichtsmonat	Integrationen von BLB				
	Anteil an insgesamt (Sp. 1) in Prozent				
	davon		Ausland, darunter (Sp. 8)		
	Deutschland	Ausland	Ukraine	Arabische Republik Syrien	Afghanistan
	7	8	9	10	11
Januar 2022	58,9	41,1	0,3	10,7	2,5
Februar 2022	57,1	42,9	0,3	11,0	2,9
März 2022	57,1	42,9	0,3	10,6	2,8
April 2022	58,3	41,7	0,4	9,9	2,6
Mai 2022	57,9	42,1	0,4	9,9	2,6
Juni 2022	56,4	43,6	0,4	11,2	2,8
Juli 2022	49,2	50,8	13,3	9,9	2,6
August 2022	56,8	43,2	5,5	11,4	3,1
September 2022	57,4	42,6	5,3	10,1	3,1
Oktober 2022	52,3	47,7	6,3	10,1	3,1
November 2022	51,3	48,7	6,5	10,4	2,9
Dezember 2022	52,0	48,0	6,5	10,1	3,1
Januar 2023	53,2	46,8	5,9	9,9	2,9
Februar 2023	53,4	46,6	5,7	9,8	3,4
März 2023	53,4	46,6	5,7	10,0	3,1
April 2023	54,2	45,8	6,1	9,2	3,0
Mai 2023	53,2	46,8	6,7	9,8	3,1
Juni 2023	51,5	48,5	6,9	11,6	3,1
Juli 2023	52,2	47,8	6,8	11,9	3,4
August 2023	56,7	43,3	5,1	11,6	3,5
September 2023	56,8	43,2	5,5	10,9	3,5
Oktober 2023	51,6	48,4	6,4	11,4	3,5
November 2023	49,6	50,4	7,1	11,8	3,4

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Berichtsmonat	Integrationen von ELB, dar.: sechs Monate nach Integration im Regelleistungsbezug SGB II					
	Insgesamt	davon		Ausland, darunter (Sp. 14)		
		Deutsch- land	Ausland	Ukraine	Arabische Republik Syrien	Afgha- nistan
		12	13	15	15	16
Januar 2022	23.850	12.834	11.016	80	3.028	653
Februar 2022	31.321	16.844	14.477	88	3.773	948
März 2022	28.560	15.101	13.459	84	3.433	846
April 2022	32.476	17.230	15.246	129	3.796	937
Mai 2022	28.814	15.525	13.287	84	3.246	812
Juni 2022	29.473	15.445	14.028	107	3.726	907
Juli 2022	32.574	15.306	17.268	4.066	3.647	837
August 2022	45.237	24.525	20.712	2.013	5.907	1.605
September 2022	52.779	28.715	24.064	2.236	5.956	1.915
Oktober 2022	36.670	18.140	18.530	1.847	4.182	1.254
November 2022	29.562	14.305	15.256	1.450	3.482	891
Dezember 2022	23.635	11.665	11.970	1.177	2.651	788
Januar 2023	20.515	10.285	10.230	958	2.308	621
Februar 2023	27.783	14.218	13.565	1.144	2.991	954
März 2023	25.529	12.775	12.754	1.138	2.878	825
April 2023	28.380	14.417	13.963	1.311	2.934	913
Mai 2023	26.330	13.239	13.091	1.365	2.789	840
Juni 2023	27.397	13.405	13.992	1.445	3.389	842
Juli 2023	28.270	14.266	14.004	1.567	3.593	878
August 2023	53.299	29.768	23.531	2.165	6.668	1.934
September 2023	56.353	30.776	25.577	2.587	6.788	2.164
Oktober 2023	35.668	17.602	18.066	1.841	4.357	1.301
November 2023	31.067	14.570	16.497	1.771	3.976	1.046

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Berichtsmonat	Integrationen von ELB, dar.: sechs Monate nach Integration im Regelleistungsbezug SGB II				
	Anteil an insgesamt (Sp. 12) in Prozent				
	davon		Ausland, darunter		
	Deutschland	Ausland	Ukraine	Arabische Republik Syrien	Afghanistan
	18	19	20	21	22
Januar 2022	53,8	46,2	0,3	12,7	2,7
Februar 2022	53,8	46,2	0,3	12,0	3,0
März 2022	52,9	47,1	0,3	12,0	3,0
April 2022	53,1	46,9	0,4	11,7	2,9
Mai 2022	53,9	46,1	0,3	11,3	2,8
Juni 2022	52,4	47,6	0,4	12,6	3,1
Juli 2022	47,0	53,0	12,5	11,2	2,6
August 2022	54,2	45,8	4,4	13,1	3,5
September 2022	54,4	45,6	4,2	11,3	3,6
Oktober 2022	49,5	50,5	5,0	11,4	3,4
November 2022	48,4	51,6	4,9	11,8	3,0
Dezember 2022	49,4	50,6	5,0	11,2	3,3
Januar 2023	50,1	49,9	4,7	11,3	3,0
Februar 2023	51,2	48,8	4,1	10,8	3,4
März 2023	50,0	50,0	4,5	11,3	3,2
April 2023	50,8	49,2	4,6	10,3	3,2
Mai 2023	50,3	49,7	5,2	10,6	3,2
Juni 2023	48,9	51,1	5,3	12,4	3,1
Juli 2023	50,5	49,5	5,5	12,7	3,1
August 2023	55,9	44,1	4,1	12,5	3,6
September 2023	54,6	45,4	4,6	12,0	3,8
Oktober 2023	49,3	50,7	5,2	12,2	3,6
November 2023	46,9	53,1	5,7	12,8	3,4

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Berichtsmonat	Anteil in Prozent: sechs Monate nach Integration im Regelleistungsbezug SGB II an Integrationen insgesamt					
	Insgesamt	davon		Ausland, darunter (Sp. 25)		
		Deutschland	Ausland	Ukraine	Arabische Republik Syrien	Afghanistan
	23	24	25	26	27	28
Januar 2022	46,8	42,8	52,6	52,3	55,5	52,1
Februar 2022	46,6	43,9	50,2	48,4	51,1	48,0
März 2022	44,7	41,3	49,1	42,4	50,6	47,5
April 2022	44,8	40,8	50,5	43,4	52,8	48,9
Mai 2022	45,9	42,7	50,2	34,6	52,0	49,2
Juni 2022	46,4	43,1	50,7	42,1	52,2	50,1
Juli 2022	46,9	44,7	48,9	44,1	52,8	47,1
August 2022	47,7	45,6	50,6	38,8	54,8	54,3
September 2022	49,2	46,7	52,6	39,6	55,2	57,2
Oktober 2022	50,0	47,3	53,0	39,7	56,4	56,0
November 2022	49,4	46,6	52,4	37,2	56,0	51,6
Dezember 2022	49,2	46,8	51,9	37,6	54,5	53,1
Januar 2023	48,2	45,4	51,3	38,4	54,7	49,9
Februar 2023	47,5	45,5	49,8	34,4	52,0	48,6
März 2023	45,5	42,6	48,8	35,5	51,1	48,2
April 2023	45,0	42,2	48,4	33,8	50,7	47,7
Mai 2023	45,7	43,2	48,6	35,2	49,4	47,8
Juni 2023	45,5	43,2	48,0	34,8	48,6	45,5
Juli 2023	47,4	45,8	49,1	38,4	50,7	43,8
August 2023	55,8	54,9	56,9	44,7	60,0	58,3
September 2023	55,3	53,2	58,0	46,3	61,0	60,3
Oktober 2023	51,4	49,2	53,8	41,4	55,1	54,0
November 2023	50,4	47,6	53,1	40,6	54,5	49,2

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Integrationen gemäß § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, voll qualifizierende berufliche Ausbildungen oder selbständige Erwerbstätigkeiten aufnehmen.

71. Abgeordnete
Dr. Sahra Wagenknecht
(Gruppe BSW)

Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen für Flüchtlinge in Bürgergeld (bzw. Vorgänger – bitte jährlich von 2014 bis zum 1. Halbjahr 2024 angeben), und wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausgaben über das Bürgergeld (bzw. Vorgänger) für Flüchtlinge (bitte jährlich von 2014 bis zum 1. Halbjahr 2024 angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 18. Oktober 2024

In den Finanzstatistiken der gesetzlichen Krankenversicherung werden die Ausgaben in der Regel nach der Art der Leistung bzw. Gruppen von Leistungserbringern erhoben. Eine Erfassung und Ausweis getrennt

nach Aufenthaltsstatus oder Staatsangehörigkeit der Versicherten sowie Mitgliedergruppen erfolgt nicht. Der Bundesregierung liegen daher keine Informationen über die der gesetzlichen Krankenversicherung entstehenden Ausgaben für Bürgergeldbeziehende mit Fluchthintergrund vor.

Der Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) begründet für erwerbsfähige Leistungsberechtigte grundsätzlich die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Beiträge werden vom Bund getragen und von den Jobcentern an den Gesundheitsfonds entrichtet. Seit dem Jahr 2016 ist die Beitragshöhe pauschaliert.

Ausgewiesen werden können Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu den Beiträgen und Zuschüssen zur Kranken- und Pflegeversicherung für die Regelleistungsberechtigten im SGB II nach Staatsangehörigkeit. Die nachfolgende Tabelle weist die Zahlungsansprüche auf Sozialversicherungsleistungen (Beiträge und Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung) für ukrainische Staatsangehörige sowie für Staatsangehörige der acht wichtigsten nichteuropäischen Asylherkunftsstaaten (TOP 8) aus.

Tabelle: Höhe der Zahlungsansprüche auf Sozialversicherungsleistungen von Regelleistungsberechtigten (RLB) in Euro

Deutschland

Zeitreihe, Datenstand: September 2024

Endgültige Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten.

Sozialversicherungsleistungen umfassen Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung (Kranken- und Pflegeversicherung).

Berichtszeitraum	Insgesamt	mit ukrainischer Staatsangehörigkeit	mit einer Staatsangehörigkeit aus einem der acht zugangsstärksten Asylherkunftsländer ¹⁾
	1	2	3
Höhe der Zahlungsansprüche auf Sozialversicherungsleistungen von RLB in Euro			
Jahressumme 2014	5.325.467.416	28.810.610	143.886.281
Jahressumme 2015	5.540.105.836	27.908.052	214.889.733
Jahressumme 2016	5.433.039.033	26.864.409	445.190.515
Jahressumme 2017	5.958.997.436	27.562.711	819.144.084
Jahressumme 2018	5.766.893.157	26.423.915	903.790.278
Jahressumme 2019	5.682.067.318	25.959.271	923.050.401
Jahressumme 2020	5.891.167.548	25.852.187	941.813.900
Jahressumme 2021	6.006.231.513	25.614.032	942.566.238
Jahressumme 2022	5.873.783.592	372.656.440	894.679.771
Jahressumme 2023	6.568.743.655	799.479.909	988.667.609
Januar 2024	586.209.656	73.351.369	90.226.239
Februar 2024	589.672.052	74.125.053	91.207.786
März 2024	590.777.532	74.181.033	91.976.262
April 2024	591.531.326	74.176.619	92.486.219
Mai 2024	590.966.194	74.204.461	92.834.130
Juni 2024	589.798.841	73.978.173	92.877.006

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthalten sind Personen mit der Staatsangehörigkeit Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

72. Abgeordnete
**Anke Domscheit-
Berg**
(Gruppe Die Linke)
- Welche KI-Anwendungen gibt es im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), die nicht in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/12191 angegeben wurden, aber möglicherweise z. B. im KI-Labor der Bundeswehr genutzt und entwickelt werden (vgl. Einsatz von KI für das maschinelle Auswerten von Funkverkehr oder die intelligente Berechnung von Flugrouten, Voice ActivityDetector, Sparrow Tracking, CWBuddy, KI zum Entwickeln von Software – www.bundeswehr.de/de/organisation/cyber-und-informationsraum/aktuelles/das-ki-labor-eine-explorative-lern-und-entwicklungsumgebung-5514392) sowie im Bereich des Cyber Innovation Hub (zum Beispiel ImageAware – Erkennung von Desinformation mittels KI www.cyberinnovationhub.de/innovation/innovationsvorhaben/image-aware#c3389) und in übrigen Bereichen des BMVg und der Bundeswehr (zum Beispiel im CIR, den Luft-, Wasser- und Landstreitkräften), und warum wurden diese Anwendungen nicht in der o. g. Antwort auf die Kleine Anfrage mitgeteilt, obwohl sie zum Teil frei im Internet beschrieben oder auf Konferenzen wie dem Startup Germany Summit vom 17. September 2024 vorgestellt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 14. Oktober 2024**

Die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/12191 erfragt die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung in Nutzung befindlichen KI-Anwendungen. Der Cyber Innovation Hub der Bundeswehr (CIHBw) ist organisatorisch als herausgehobene Abteilung in der BWI GmbH verankert. Die BWI GmbH und deren Innovationseinheit CIHBw gehören nicht zum Geschäftsbereich des BMVg.

Bei den angeführten KI-Anwendungen handelt es sich um solche, die bislang im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung nicht in Nutzung sind, sondern im Rahmen von explorativem Lernen, Erproben und Entwickeln zum Zwecke des Erwerbs von Methoden-, Bewertungs- und Entscheidungskompetenz bei Innovationen, Analysen und Planungen dienen.

73. Abgeordnete
Serap Güler
(CDU/CSU)
- Bis wann plant das Bundesministerium der Verteidigung, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob am militärischen Zielumfang von 203.000 Soldatinnen und Soldaten festgehalten wird oder z. B. die Zahl vor dem Hintergrund der geo- und sicherheitspolitischen Bedrohungslage sowie der Refokussierung der Streitkräfte auf die Landes- und Bündnisverteidigung erhöht wird (vgl. www.dbwv.de/aktuelle-themen/blickpunkt/beitrag/pistorius-stellt-ziel-von-203000-soldaten-bis-2031-infrage)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 14. Oktober 2024**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 93 auf Bundestagsdrucksache 20/11578 verwiesen. Veränderungen zu diesem Sachstand haben sich bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht ergeben.

74. Abgeordneter
Florian Hahn
(CDU/CSU)
- Welche Tarnnetze der Bundeswehr werden gegenwärtig von der Bundeswehr genutzt (bitte aufschlüsseln nach Tarneigenschaften und jeweiliger Anzahl)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 16. Oktober 2024**

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall in Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.³ Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährden, da sie Rückschlüsse auf konkrete Kapazitäten und Fähigkeiten der Bundeswehr zulassen, die durch feindlich gesinnte Dritte zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland genutzt werden könnten.

³ Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

75. Abgeordneter
Roderich Kiewetter
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, ähnlich wie die französische Marine das aktuell tut (www.defensenews.com/global/europe/2024/10/03/french-navy-orders-underwater-drones-for-deep-sea-surveillance/), die Anschaffung von autonomen Unterwasserdrohnen, um Kritische Infrastruktur unter Wasser besser zu überwachen, und wenn nein, aus welche Gründen nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 16. Oktober 2024

Der Schutz und die Überwachung kritischer Infrastruktur als wesentliche staatliche Aufgabe liegen vorrangig in der Zuständigkeit der zivilen Landes- und Bundesbehörden. Die deutschen Streitkräfte haben hierzu rechtlich keinen Auftrag.

Der Aufbau der Fähigkeiten der Bundeswehr dient dem Kernauftrag der Landes- und Bündnisverteidigung. Militärische Fähigkeiten können jedoch in klar umrissenen Verantwortlichkeiten und im Rahmen freier Kapazitäten unterstützend, z. B. im Rahmen von Amtshilfeersuchen, zur Verfügung gestellt werden.

Erst im Spannungs- und Verteidigungsfall haben die Streitkräfte die Befugnis, zivile Objekte zu schützen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist.

Die Bundeswehr hält daher keine gesonderten Ressourcen ausschließlich zum Schutz und zur Überwachung von kritischer Infrastruktur vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

76. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu nach Medienberichten verstärkt auftretenden Fällen von gepanschem Honig vor (www.bild.de/news/inland/gepanschter-honig-flutet-deutsche-supermaerkte-dna-test-entlarvt-schummelei-66fcf5803fca14794a65a129), und welche Gegenmaßnahmen ergreift sie ggf. zum Schutz deutscher Hersteller und der Verbraucher?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 14. Oktober 2024

Es ist der Bundesregierung ein besonderes Anliegen, Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Wirtschaftsbeteiligte vor betrügerischen Praktiken zu schützen.

Der zitierte Medienbericht bezieht sich auf Stichproben des Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbundes e. V. (DBIB) und des Europäischen

Berufsimkerbundes (EPBA). DNA-Untersuchungen in einem Labor in Estland hätten ergeben, dass ein Großteil der untersuchten Stichproben aus in deutschen Supermärkten verfügbaren Honigen gefälscht sei. Der Bundesregierung liegen keine Informationen zur Validierung der beschriebenen DNA-Untersuchungs-Methode vor. Die Zuverlässigkeit der Untersuchungsergebnisse kann derzeit nicht beurteilt werden. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) prüft daher die methodischen Fragen.

Für die Kontrolle von Lebensmitteln auf Lebensmittelbetrug sind in Deutschland aufgrund der Kompetenzverteilung nach dem Grundgesetz die Länder zuständig.

Die Bundesregierung setzt sich jedoch im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für die Bekämpfung von Lebensmittelbetrug (sogenannter „Food Fraud“) bei Honig ein.

So koordinierte das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als Nationaler Food Fraud-Kontaktpunkt in den Jahren 2015 bis 2017 und 2021 bis 2022 EU-weite Untersuchungsprogramme zu Honig, die in Deutschland von den Ländern durchgeführt wurden und der risikobasierten Ausrichtung der Lebensmittelüberwachung der Länder dienen.

Mit dem Nationalen Referenzzentrum für authentische Lebensmittel (NRZ-Authent) am Max Rubner-Institut legt das BMEL einen Schwerpunkt auf die Aufdeckung von Lebensmittel-Verfälschungen. Das NRZ-Authent bündelt die in Deutschland vorhandene Expertise und entwickelt Methoden zur Aufdeckung von Honig-Verfälschungen.

Bei der Revision der sogenannten EU-Frühstücksrichtlinie wurde unter anderem beschlossen, dass die EU-Kommission eine EU-weite Expertengruppe, die EU-Honig-Plattform, einrichtet. Das NRZ-Authent ist daran beteiligt. Die EU-Honig-Plattform wird sich mit der Etablierung von Methoden zum Nachweis von Honig-Verfälschungen befassen.

Zur Verhinderung von gefälschten Honigen aus Drittländern hat das BMEL die EU-Kommission darin unterstützt, dass die Anforderungen an die Einfuhr von Honigsendungen aus Drittländern in die EU verschärft wurden. Die Rückverfolgbarkeit und die Kontrollmöglichkeiten wurden gestärkt.

Unabhängig von dem Vorgehen gegen Food Fraud unterstützt das BMEL mit vielfältigen Aktivitäten die Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten. Damit wird der Wunsch der Verbraucherinnen und Verbraucher nach regionalen Lebensmitteln aufgegriffen, die sie – neben den Beiträgen zur Unterstützung regionaler Betriebe und zum Klimaschutz – gerade wegen des erhöhten Anspruchs an Qualität und Transparenz nachfragen.

77. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)

Wie viele offizielle Termine nahm der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir seit dem 15. April 2024 in seiner Funktion als Bundesminister wahr (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 15. Oktober 2024**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht in der Regel wöchentlich mit der „Vorläufigen Terminplanung der Leitung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)“ offizielle Termine der Mitglieder der Hausleitung, die diese in Ausübung ihrer Ämter beziehungsweise Funktionen im In- und Ausland öffentlich wahrnehmen. Dabei handelt es sich um vorläufige Terminplanungen, die noch Änderungen unterliegen können.

Die erbetene Aufschlüsselung der angekündigten Termine von Bundesminister Cem Özdemir nach Bundesländern vom 15. April bis 9. Oktober 2024 können der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

Bundesland	Anzahl
Berlin	60
Mecklenburg-Vorpommern	6
Brandenburg	8
Niedersachsen	8
Rheinland-Pfalz	7
Sachsen	3
Baden-Württemberg	23
Nordrhein-Westfalen	9
Hessen	4
Bayern	4
Thüringen	6
Schleswig-Holstein	2
Hamburg	1

78. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(Gruppe Die Linke)

Was genau ist der aktuelle Abstimmungs- und Beratungsstand innerhalb der Bundesregierung bezüglich der Verordnung für ein Exportverbot für bestimmte gesundheitsschädliche Pflanzenschutzmittel (www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/pflanzenbau/pflanzenschutz/pflanzenschutzmittel-ausfuhrverbots-vo.html), nachdem der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir vor zwei Jahren im September 2022 mit Verweis auf die entsprechende Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigt hatte, dass das „Exportverbot gesundheitsschädlicher Pestizide kommt“ (www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/119-vo-exportverbot-pestizide.html) und im Mai 2023 erklärt hatte, sein Bundesministerium bringe die Verordnung für ein „Exportverbot für gesundheitsschädliche Pflanzenschutzmittel auf den Weg“ (www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/pflanzenbau/pflanzenschutz/pflanzenschutzmittel-ausfuhrverbots-vo.html; bitte unter Nennung der beteiligten Ressorts und derer inhaltlichen Positionierung zu der Verordnung erläutern), und plant die Bundesregierung eine Verabschiedung der entsprechenden Verordnung noch innerhalb dieser Legislaturperiode, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 14. Oktober 2024

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 69 auf Bundestagsdrucksache 20/8347, S. 47 verwiesen.

79. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung die Problematik bekannt, dass Hygiene-Vorgaben des Lebensmitteleinzelhandels von landwirtschaftlichen Betrieben Zertifikate wie z. B. GLOBAL G.A.P. fordern, bei denen u. a. gefordert wird, dass Vogelnester in „innenliegenden Bereichen der Produkthandhabung vermieden werden“ sollen, und Landwirte sich dadurch zu einer – gesetzeswidrigen – Entfernung von Schwalbennester veranlasst sehen könnten, und plant die Bundesregierung im Dialog mit den Verbänden des Lebensmitteleinzelhandels und/oder den entsprechenden Zertifizierungsstellen darauf hinzuwirken, dass keine Maßnahmen bzw. Qualitätsvorgaben seitens der Lebensmittelbranche gefordert werden, die gegen geltendes Recht verstoßen, den Tierschutz verletzen und die Landwirte in einen Zielkonflikt bringen, gesetzliche Vorgaben verletzen zu müssen, um die von der Lebensmittelbranche gesetzten Qualitätsvorgaben zu erfüllen (vgl. www.agrarheute.com/tier/landwirte-schwalbennester-zerstoeren-supermaerkte-druck-626647)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 17. Oktober 2024

Der Erhalt einer vielfältigen und artenreichen Kulturlandschaft ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Die biologische Vielfalt ist für das Funktionieren der Agrarökosysteme von essentieller Bedeutung, sorgt für Stabilität und ist ein zentraler Faktor für eine langfristig ertragreiche und resiliente Agrarproduktion. Schwalben zählen zu den nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Arten.

Es liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über Standards von Zertifizierungssystemen, wie zum Beispiel Global G.A.P. vor, welche gegen geltendes Recht verstoßen. Sollten Vogelnester aus hygienischen Gründen zwingend entfernt werden müssen, ist die jeweilige untere Naturschutzbehörde zuständig. Diese kann gegebenenfalls Ausnahmen genehmigen oder einen niederschweligen Ausgleich mit künstlichen Nestern an anderer Stelle ermöglichen.

Landwirte müssen als Lebensmittelunternehmer gemäß Anhang I Teil A II Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 so weit wie möglich sicherstellen, dass Primärerzeugnisse im Hinblick auf eine spätere Verarbeitung vor Kontaminationen geschützt werden. In Nummer 4 Buchstabe f und Nummer 5 Buchstabe e des Teil A II ist geregelt, dass sie dazu die jeweils angemessenen Maßnahmen treffen müssen, um Kontaminationen durch Tiere und Schädlinge so weit wie möglich vorzubeugen oder diese zu verhindern. Nach § 3 der Lebensmittelhygieneverordnung dürfen Lebensmittel nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind. Weder das Europäische noch das nationale Recht machen spezifische Vorgaben hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen.

80. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob das Pflanzenschutzmittel Folpet auch in Zukunft im Obstbau erlaubt ist, und wenn ja, wie hoch sollen zukünftig die Grenzwerte laut Bundesregierung für dieses Pflanzenschutzmittel sein (<https://umweltinstitut.org/landwirtschaft/meldungen/bodensee-aepfel-pestizid-grenzwert-massiv-erhoeht/>)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 17. Oktober 2024

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat am 18. Juli 2024 eine Notfallzulassung für die Anwendung des Pflanzenschutzmittels „Folpan 80 WDG“ (Wirkstoff: Folpet) gegen Schorf in Kernobst erteilt. Diese Notfallzulassung ist auf Kernobstbetriebe in den Landkreisen Bodenseekreis, Ravensburg und Lindau beschränkt. Sie gilt im Zeitraum vom 18. Juli 2024 bis zum 14. November 2024. Die Notfallzulassung war zur Vermeidung einer schweren Schorfinfektion von Kernobst erforderlich. Andere zulässige Pflanzenschutzmaßnahmen waren – auch vor dem Hintergrund lokal geltender Allgemeinverfügungen – ausgeschöpft.

Mit der 5. Verordnung zur Änderung der EU-RHG-Ausnahmereordnung vom 16. August 2024 wurde im Rahmen dieser Notfallzulassung basierend auf einer entsprechenden Risikobewertung ein nationaler Rückstandshöchstgehalt (RHG) in Höhe von 6 Milligramm/Kilogramm für Folpet in Kernobst festgesetzt.

Eine Auflage der Notfallzulassung ist ein Bericht der Antragsstellenden unter anderem über die tatsächliche Verwendung (Mittelmenge und räumliche Anwendungsschwerpunkte) von Folpan im Rahmen der mit der Notfallzulassung zugelassenen Verwendung. Dieser Bericht muss bis zum 31. Januar 2025 vorliegen und wird auch als Grundlage für die Überprüfung des nationalen RHG für Folpet dienen. Ob eine erneute Antragstellung auf Notfallzulassung aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen auch im kommenden Jahr erfolgt, ist derzeit nicht absehbar.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

81. Abgeordnete
Silvia Breher
(CDU/CSU)
- In welchem Kapitel und Titel des Einzelplans 17 sind jeweils die im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ab dem Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen jährlichen Kosten für den Bund in Höhe von 2,5 Mio. Euro (für die Unterstützung der individuellen Aufarbeitung nach dem Entwurf für § 4 des Gesetzes zur Einrichtung der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (Antimissbrauchsbeauftragtengesetz – UBSKMG); Artikel 1 des genannten Gesetzentwurfs) sowie Ausgaben in Höhe von rund 1,95 Mio. Euro (für das Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen und zur Durchführung der Dunkelforschung und die Umsetzung der Berichtspflicht) im Gesetzentwurf für einen Haushalt 2025 etatisiert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 17. Oktober 2024**

Die Ausgaben in Höhe von jährlich rund 1,65 Mio. Euro für das Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen und zur Durchführung der Dunkelforschung sind im Kapitel 1716, Titel 544 01 etatisiert. Für die Umsetzung der Berichtspflicht sind jährlich rund 300.000 Euro in Kapitel 1716, Titel 543 01 eingestellt.

Für die in § 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKMG) genannte Unterstützung für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit oder Jugend werden die erforderlichen Mittel ebenfalls im Einzelplan 17 entsprechend bereitgestellt, sobald das UBSKMG in Kraft getreten ist und die entsprechenden Maßnahmen finanzwirksam werden.

82. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Wie begründet die Bundesregierung die im Entwurf zum Bundeshaushalt 2025 enthaltenen Kürzungen bei dem Bundesprogramm „respekt*land“ der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, obwohl im jüngsten Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/gemeinsamer_bericht_fuenfter_lang_2024.pdf?__blob=publicationFile&v=9) die positive Wirkung des Programms betont wird (hier: S. 240 f.) und der genannte Bericht explizit die Handlungsempfehlung aufführt, die Antidiskriminierungsberatung auszubauen und langfristig abzusichern (hier: S. 35)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 16. Oktober 2024**

Die im Kapitel 1715, Titel 684 01 veranschlagten 1,75 Mio. Euro wurden durch Beschluss des Bundestages bei den parlamentarischen Beratungen des Haushalts 2024, um 4 Mio. Euro aufgestockt. Der erhöhte Ansatz konnte für die Folgejahre in der Finanzplanung aufgrund der bekannten Haushaltslage leider nicht fortgeschrieben werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

83. Abgeordnete **Simone Borchardt** (CDU/CSU) Wie garantiert die Bundesregierung als Verordnungsgeber, dass die derzeit gültige Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) den aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft und das gesamte ärztliche Leistungsspektrum auskömmlich abbildet, und plant die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode eine Novellierung (bitte dazu im Einzelnen ausführen, einschließlich der Gründe für den Fall, dass eine Novellierung nicht geplant sein sollte)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 16. Oktober 2024**

Die letzte Aktualisierung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) erfolgte zum Jahr 2012 nach Abstimmungen mit der Bundeszahnärztekammer (BZÄK), dem PKV-Verband und Vertretern der Beihilfekostenträger des Bundes und der Länder. Dabei wurde insbesondere das Gebührenverzeichnis durch die Aufnahme bisher nicht enthaltener Leistungen an den Stand der medizinischen und technischen Entwicklung angepasst. Zahnärztliche Leistungen, die aktuell nicht in der GOZ abgebildet sind, können nach § 6 GOZ entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der GOZ oder in bestimmten Fällen auch der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechnet werden (Analogabrechnung).

Eine Novellierung der GOZ ist derzeit nicht geplant, da zunächst die Aktualisierung der GOÄ, die auch als Abrechnungsgrundlage für bestimmte zahnärztliche Leistungen herangezogen wird, in den Blick genommen werden muss. Über eine mögliche Aktualisierung der GOÄ wird entschieden, wenn der gemeinsame Vorschlag der Bundesärztekammer (BÄK) und des PKV-Verbandes für eine neues Gebührenverzeichnis vorliegt. Die internen Diskussionen in der Ärzteschaft dazu sind noch nicht abgeschlossen. Grundsätzlich legen Daten des Statistischen Bundesamtes und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung zur Einnahmenentwicklung aber nahe, dass sowohl GOZ als auch GOÄ ein wirtschaftliches Arbeiten der Arzt- und Zahnarztpraxen ermöglichen.

84. Abgeordnete **Simone Borhardt** (CDU/CSU) Gedenkt die Bundesregierung Maßnahmen zu ergreifen, um den nach meinen Informationen verstärkt vorkommenden missbräuchlichen Verschreibungen von Medizinalcannabis über telemedizinische Angebote entgegenzutreten, und wenn ja, wann und inwiefern, und wenn nicht, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 16. Oktober 2024

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) beobachtet die Verordnung von Cannabis zu medizinischen Zwecken aufmerksam. Der konsequente Vollzug der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen obliegt den Ländern.

Cannabis zu medizinischen Zwecken bedarf einer ärztlichen Verschreibung und kann nur gegen Vorlage der Verschreibung im Rahmen des Betriebs einer Apotheke bezogen werden (§ 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Medizinal-Cannabisgesetzes – MedCanG). Für die Verschreibung von Cannabis zu medizinischen Zwecken gelten die gleichen Regelungen wie für die Verschreibung anderer, nicht-betäubungsmittelhaltiger aber verschreibungspflichtiger Arzneimittel. Die ärztliche Behandlung, die auch die Verschreibung von Arzneimitteln umfasst, hat grundsätzlich nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen, was eine sorgfältige Indikationsstellung voraussetzt. Zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) besteht ein Anspruch nur unter den Voraussetzungen des § 31 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V).

Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist nach § 7 Absatz 4 der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO), an der sich die Ärztekammern der Länder bei der Ausgestaltung ihrer jeweiligen Berufsordnungen in der Regel orientieren, im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und die Patientin oder der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird. Erfolgt die Verschreibung von Cannabis zu medizinischen Zwecken im Rahmen einer telemedizinischen Behandlung, muss diese ebenso entsprechend den behandlungsvertraglichen und berufsrechtlichen Regelungen im Rahmen einer ordnungsgemäß durchgeführten Behandlung unter Beachtung der ärztlichen Sorgfaltspflichten erfolgen. Einer missbräuchlichen Verwendung ihrer Verschreibung dürfen Ärztinnen und Ärzte keinen Vorschub leisten, siehe § 7 Absatz 8 MBO.

Der jeweils zuständigen Ärztekammer obliegt es, die Einhaltung der Berufspflichten ihrer Mitglieder zu überwachen. Insoweit unterliegen die Ärztekammern der Rechtsaufsicht der jeweils zuständigen (Landes-) Aufsichtsbehörde. Soweit Verschreibungen über telemedizinische Plattformen durch in Deutschland approbierte Ärzte erfolgen, können die Ärztekammern der Länder bei Verstößen Sanktionen bis zum Entzug der Approbation verhängen.

Auch Apotheken sind nach § 17 Absatz 8 der Apothekenbetriebsordnung verpflichtet, einem erkennbaren Arzneimittelmissbrauch in geeig-

netter Weise entgegenzutreten. Zudem unterliegt der Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken durch Ärztinnen und Ärzte und Apotheken nach § 17 Absatz 1 Satz 2 MedCanG der Überwachung durch die zuständigen Behörden der Länder.

85. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Nach welcher Berechnungsgrundlage (Formel) wird der Sicherstellungszuschlag für Kinderkliniken (insbesondere im ländlichen Raum) gezahlt, und an welche Kinderkliniken in Sachsen und Thüringen wird oder wurde dieser bundesweit bereits zahlungswirksam ausgereicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 14. Oktober 2024

Die Berechnungsgrundlage für den Sicherstellungszuschlag für Kinderkliniken ergibt sich aus den Paragraphen 3 und 4 der Regelung des Gemeinsamen Bundesausschusses für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen gemäß § 136c Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), (Sicherstellungszuschläge-Regelungen), zuletzt geändert am 9. Dezember 2020.

Es wird zunächst geprüft, ob bei einer Schließung des Krankenhausstandortes die Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung gefährdet ist. Eine Gefährdung der flächendeckenden Versorgung liegt vor, wenn durch die Schließung des Krankenhausstandortes zusätzlich mindestens 800 Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, PKW-Fahrzeiten von mehr als 40 Minuten aufwenden müssen, um das nächste geeignete Krankenhaus zu erreichen (Betroffenheitsmaß). Darüber hinaus muss im Versorgungsgebiet des Krankenhauses ein geringer Versorgungsbedarf bestehen. Dies ist gegeben, wenn die durchschnittliche Bevölkerungsdichte von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren im Versorgungsgebiet des Krankenhauses unterhalb von 22 Kindern und Jugendlichen je Quadratkilometer liegt. Das Versorgungsgebiet ergibt sich dabei für Kinderkliniken aus den bewohnten geographischen Einheiten, die im 40-PKW-Fahrzeitminuten-Radius um das Krankenhaus liegen. Die Einhaltung der Vorgaben sind durch die zuständige Landesbehörde zu überprüfen. Um das notwendige Maß der Genauigkeit, insbesondere hinsichtlich der Überprüfung der Erreichbarkeits- und Versorgungsbedarfsvorgaben, zu erreichen, hat die zuständige Landesbehörde bei der Überprüfung der Vorgaben nach § 3 und § 4 eine Raumgliederungssystematik zu nutzen, die der niedrigsten geographischen Einheit (Marktzelle) durchschnittlich nicht mehr als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner zuweist. Bei der Berechnung der PKW-Fahrzeiten sind von der zuständigen Landesbehörde Algorithmen zu nutzen, die die Topographie, die Verkehrsinfrastruktur und die durchschnittliche Verkehrslage berücksichtigen. Zudem ist Voraussetzung für die Vereinbarung eines Sicherstellungszuschlags, dass das betroffene Krankenhaus für das Kalenderjahr vor der Vereinbarung aufgrund der geringen Inanspruchnahme seiner Krankenhausleistungen ein Defizit in der Bilanz ausweist (§ 17b Absatz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes).

Für Kinderkliniken in den Ländern Sachsen und Thüringen wurden und werden bislang keine Sicherstellungszuschläge im eigentlichen Sinne

gezahlt. Im Land Thüringen wurde im Jahr 2023 für zwei Allgemein-
krankenhäuser ein Sicherstellungszuschlag gezahlt.

Ergänzend ist anzumerken, dass auf der Grundlage der Sicherstellungs-
zuschläge-Regelungen, aber unabhängig von dem erwähnten Defizitkri-
terium, im Jahr 2024 verschiedene Krankenhäuser in Thüringen und
Sachsen als bedarfsnotwendige ländliche Krankenhäuser, die in die Liste
nach § 9 Absatz 1a Nummer 6 des Krankenhausentgeltgesetzes
(KHEntgG) aufgenommen sind, jährlich mindestens eine zusätzliche Fi-
nanzierung in Höhe von 400.000 Euro erhalten. Für zusätzliche, für die
bedarfsnotwendige Versorgung der Bevölkerung vorgehaltenen Fachabtei-
lungen besteht darüber hinaus ein Anspruch in Höhe von 200.000 Euro.
Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Krankenhausver-
sorgungsverbesserungsgesetz, das derzeit parlamentarisch beraten wird,
sollen diese Beträge zudem um 25 Prozent erhöht werden. Für Thürin-
gen sind 10 Krankenhausstandorte in der Liste nach § 9 Absatz 1a Num-
mer 6 KHEntgG enthalten, davon 7 Krankenhausstandorte mit einer
Fachabteilung für Kinder- und Jugendmedizin. Für Sachsen profitieren
6 Krankenhausstandorte von den zusätzlichen Mitteln, davon 4 Kran-
kenhausstandorte mit einer Fachabteilung für Kinder- und Jugendmedi-
zin.

86. Abgeordneter **Wolfgang Kubicki** (FDP) In welchem Umfang wird vom Bundesministe-
rium für Gesundheit COVID-19-Impfstoff gela-
gert, der das herstellereitig angegebene Verfalls-
datum überschritten hat, und wann sind die einge-
lagerten Mengen jeweils abgelaufen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 16. Oktober 2024**

Im Zentrallager des Bundes lagern derzeit ca. 1,76 Millionen Dosen des
COVID-19-Impfstoffs Comirnaty® der pharmazeutischen Unternehmer
BioNTech/Pfizer, der das herstellereitige Verfallsdatum überschritten
hat. Die Verfalldaten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Verfalldatum	Anzahl Dosen des COVID-19-Impfstoffs Comirnaty®
Mai 2023	ca. 1,44 Millionen
Februar 2024	ca. 61.000
Juli 2024	ca. 249.000
August 2024	ca. 6.000

87. Abgeordneter **Dietrich Monstadt** (CDU/CSU) Wie bewertet die Bundesregierung die bisherige
EU-Regelung für elektronische Gebrauchsanwei-
sungen, sogenannten eIFUs, im Medizinprodukte-
Bereich, insbesondere unter ökologischen Ge-
sichtspunkten (z. B. der Einsparung von Papier,
Wasser, Energie und CO₂), und welche Position
hat die Bundesregierung zu den Überlegungen der
EU, den Anwendungsbereich von eIFUs im Me-
dizinprodukte-Bereich auszuweiten (bitte unter
Angabe von Gründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 14. Oktober 2024**

Die derzeitigen Regelungen nach der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte (MDR) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2226 über elektronische Gebrauchsanweisungen für Medizinprodukte und Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika (IVDR) bieten bereits heute Möglichkeiten, elektronische Gebrauchsanweisungen für bestimmte Medizinprodukte bereitzustellen. Grundsätzlich können elektronische Gebrauchsanweisungen einen schnelleren und einfacheren Zugang zu aktuellen (Sicherheits-)Informationen unter gleichzeitiger Einsparung von Kosten für die Medizinprodukteindustrie und der Vermeidung von Umweltbelastungen darstellen. Dabei ist einerseits sicherzustellen, dass das Sicherheitsniveau beibehalten wird und Nutzer einen uneingeschränkten Zugang zu den elektronischen Gebrauchsanweisungen haben. Andererseits sind ein geändertes Nutzungsverhalten aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung und neue EU-Regelungen im Bereich Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung würde eine Ausweitung der Möglichkeiten, elektronische Gebrauchsanweisungen bereitzustellen, begrüßen und wird sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen. Konkrete Überlegungen der Europäischen Kommission liegen der Bundesregierung derzeit nicht vor.

88. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Pflegeversicherung vor den finanziellen Problemen zu retten, und ist eine Erhöhung des Beitragssatzes geplant (bitte ggf. in Prozent des Bruttoeinkommens angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 18. Oktober 2024**

Mit dem Bericht „Zukunftssichere Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung – Darstellung von Szenarien und Stellschrauben möglicher Reformen“ hat die Bundesregierung einen umfassenden Überblick über die finanziellen Herausforderungen der sozialen Pflegeversicherung bis zum Jahr 2060 vorgelegt. Die im Bericht vorgestellten Szenarien und Instrumente sind daher die Basis der Reformüberlegungen. Aktuell wird an Reformmaßnahmen gearbeitet, die in Kürze vorgelegt werden sollen.

89. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(Gruppe Die Linke)
- Seit wann zeichnet sich der Mangel an Kochsalzlösung (www.tagesschau.de/inland/kochsalzloesung-knapp-100.html) ab, und hat die Bundesregierung bereits begonnen, darauf zu reagieren, und wenn ja, seit wann (bitte konkrete Maßnahmen mit Datum angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 16. Oktober 2024

Isotonische natriumchloridhaltige Lösungen gibt es sowohl als Arzneimittel als auch als Medizinprodukte. Seitdem der Lieferengpass bei isotonischen Kochsalzlösungen von den betroffenen Unternehmen ab Frühjahr 2024 dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gemeldet wurde, stehen das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und das BfArM in engem Austausch mit den betroffenen Unternehmen, um negative Auswirkungen auf die Versorgung der Patientinnen und Patienten zu vermeiden und geeignete Maßnahmen abzustimmen. Als Abmilderungsmaßnahmen wurden vom BfArM Gestattungen für das Inverkehrbringen von fremdsprachig gekennzeichnete Ware gemäß § 10 Absatz 1a und § 11 Absatz 1c des Arzneimittelgesetzes (AMG) erteilt. Für den deutschen Markt nicht zugelassene Arzneimittel können ferner durch Krankenhausapotheken und krankenhausesversorgende Apotheken zur Versorgung der Patientinnen und Patienten eines Krankenhauses gemäß § 73 Absatz 3 AMG importiert werden.

Das BMG hat darüber hinaus eine Bekanntmachung eines Versorgungsmangels nach § 79 Absatz 5 AMG erlassen. Diese Bekanntmachung ermöglicht es den zuständigen Landesbehörden, das Inverkehrbringen und die Einfuhr von isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimitteln abweichend von Vorgaben des Arzneimittelgesetzes zu gestatten.

Um den Engpass im Medizinproduktebereich bei Spüllösungen in absehbarer Frist zu entspannen, hat das BfArM eine Sonderzulassung für ein US-amerikanisches Produkt erteilt.

90. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (Gruppe Die Linke) Warum hat das Bundesministerium für Gesundheit unter Jens Spahn, wie Medienberichten zu entnehmen ist, 90 Mio. Euro für Beatmungsgeräte bezahlt, die nie geliefert wurden, und welche Schritte wurden oder werden eingeleitet, um das Geld zurückzufordern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 16. Oktober 2024

Die Bundesregierung war auf der Grundlage der Bedarfsmeldungen der Länder im Zuge des COVID-19-Pandemieverlaufs im August 2020 zu der Einschätzung gelangt, dass der Bedarf an Beatmungsgeräten geringer war als zu Pandemiebeginn 2020 erwartet. Gleichzeitig war zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar, welchen Verlauf die Pandemie nehmen würde und welche Bedarfe entstehen können. Daher wurde eine vertraglich gesicherte flexible Beschaffungslösung für Beatmungsgeräte geschaffen. Das Bundesministerium für Gesundheit hat vor diesem Hintergrund im August 2020 mit der Fa. Dräger Medical Deutschland GmbH vereinbart, die Beschaffung von Beatmungsgeräten zu flexibilisieren, indem die Zahl der zu beschaffenden Beatmungsgeräte deutlich reduziert und durch eine Option auf zu beschaffende Geräte sowie vorgehaltene Produktionskapazitäten ersetzt wird. Der Abschluss von Optionsverträgen findet beispielsweise auch bei der Sicherstellung der Versorgung mit Energie Anwendung. Die vertraglich vereinbarten Ausgaben konnten

hierdurch um einen unteren dreistelligen Millionenbetrag gesenkt werden.

91. Abgeordneter
Uwe Witt
(fraktionslos)
- Plant die Bundesregierung Reformen, um die Pflege zu Hause besser zu unterstützen und pflegende Angehörige zu entlasten, und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 14. Oktober 2024**

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit für ein Gesetz zur Stärkung der Pflegekompetenz (Pflegekompetenzgesetz) sieht verschiedene Regelungen vor, um die häusliche Pflege zu unterstützen und pflegende An- und Zugehörige zu entlasten. Dazu gehören beispielsweise Erleichterungen bei der Inanspruchnahme von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und eine bessere Unterstützung der Versorgung von Pflegebedürftigen durch Gruppenbetreuungsangebote. Der Entwurf sieht auch Regelungen zur pflegerischen Versorgung in gemeinschaftlichen Wohnformen vor, um Pflegebedürftigen und ihren An- und Zugehörigen künftig im Rahmen der Pflegeversicherung Alternativen zu klassischen Wohnformen zu ermöglichen.

Daneben ist darauf zu verweisen, dass mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) verschiedene gesetzliche Neuerungen zur Stärkung der häuslichen Pflege eingeführt wurden, die in Teilen zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten sind und in weiteren Teilen im Jahr 2025 in Kraft treten. Zum 1. Juli 2025 werden zudem die Leistungsbeträge der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege zu einem Gemeinsamen Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege zusammengefasst. Damit steht für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege künftig ein kalenderjährlicher Gesamtleistungsbetrag zur Verfügung, den die Anspruchsberechtigten nach ihrer Wahl flexibel für beide Leistungsarten einsetzen können. Zudem entfällt ab dem 1. Juli 2025 das Erfordernis einer sechsmonatigen Vorpflegezeit vor der erstmaligen Inanspruchnahme von Verhinderungspflege.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales
und Verkehr**

92. Abgeordneter
Karl Bär
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung zur Verbesserung der Schienenräumkapazitäten im Schienenverkehr seit Dezember 2023 ergriffen, insbesondere im Bereich Südbayern und Oberbayern, und wie viele Schienenräumfahrzeuge stehen aktuell zur Verfügung (bitte die Veränderungen seit dem Dezember letzten Jahres angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gero Hocker
vom 17. Oktober 2024**

Nach Angaben der Deutschen Bahn AG wurden nach einer Analyse des Winterereignisses Anfang Dezember 2023 insbesondere drei Maßnahmen definiert, um einen stabileren Betrieb zu ermöglichen:

1. Optimierung der internen Warnkonzepte unter Verwendung eines verbesserten Wetterprognosesystems.
2. Anpassung der Räumkonzepte in priorisierten Zugbildungsanlagen z. B. Rbf München Nord, um eine zeitnahe Verfügbarkeit der Werkzeanbindungen gewährleisten zu können. Zur Unterstützung wurden 21 handgeführte Schneefräsen angeschafft.
3. Erarbeitung von vordefinierten Einsatzkonzepten aller schienengebundenen Schneeräumtechniken der Region Süd (Bayern) mit Konzentration auf den Großraum München im Bedarfsfall.

Für Angaben zur Anzahl der Schneeräumfahrzeuge wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 auf Bundestagdrucksache 20/11612 verwiesen.

93. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(Gruppe Die Linke)
- Plant die Bundesregierung den strategischen Dialog „Zukunft der Automobilwirtschaft“, den die EU-Kommission laut einem Pressebericht (Table Media, 9. Oktober 2024) angekündigt hat, in einer Art zu begleiten, indem sie darauf Einfluss nimmt, welche Expertinnen und Experten dem Gremium angehören werden, mit dem Ziel, dass eine Ausgewogenheit der Perspektiven in dem Gremium repräsentiert werden soll, und dabei nicht nur die Profitmaximierung der Autokonzernne, sondern auch Belange der Beschäftigten nach einem zukunftsfähigen Arbeitsplatz sowie Perspektiven aus der Wissenschaft zu einem zukunftsfähigen und klimagerechten Umbau unseres Mobilitätssystems Rechnung getragen wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 17. Oktober 2024**

Der Bundesregierung liegen keine näheren Informationen zu dem genannten Dialogformat vor.

94. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Wann nach dem offiziellen Inbetriebnahmetermi-
n am 15. Dezember 2024 erfolgt die Inbetriebnah-
me des ETCS-Systems auf der Riedbahn (vgl.
Antwort der Bundesregierung auf meine Schrift-
liche Frage 141 auf Bundestagsdrucksache
20/12734), und kann die Bundesregierung aus-
schließen, dass es durch eine gestaffelte Inbetrieb-
nahme im Jahr 2025 zu mehreren, erneuten Sperr-
pausen der Riedbahn kommt (vgl. [https://db-watc
h.de/etcs-auf-der-riedbahn-koennte-sich-verzoeg
ern/](https://db-watc
h.de/etcs-auf-der-riedbahn-koennte-sich-verzoeg
ern/))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gero Hocker
vom 16. Oktober 2024**

Nach Angaben der DB InfraGO AG soll die Inbetriebnahme des ETCS-
Systems auf der Riedbahn stufenweise erfolgen, wobei die erste Stufe
bereits für Dezember 2024 geplant ist. Die weiteren Stufen befinden sich
aktuell noch in der Detailabstimmung zwischen dem Hersteller und der
DB InfraGO AG. Da die bauliche Fertigstellung bis zur Inbetriebnahme
im Dezember 2024 vollständig umgesetzt werden soll, ist nach Angaben
der DB InfraGO AG keine Vollsperrung zur Inbetriebnahme des ETCS-
Systems notwendig. Die Inbetriebnahme ist im Rahmen der regulären
Instandhaltungsprozesse geplant.

95. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die Meinung der Deut-
schen Bahn AG, dass elektronische Stellwerke
(ESTW) dem aktuellen Stand der Technik ent-
sprechen, und hat das Eisenbahn-Bundesamt eine
fachliche Position geäußert, ob Digitale Stellwer-
ke (DSTW) innerhalb der nächsten Jahre als
„Stand der Technik“ eingeschätzt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gero Hocker
vom 16. Oktober 2024**

Nach Angaben des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) werden bis zur Seri-
enreife der DSTW-Technik auch weiterhin Stellwerksneubauten in
ESTW-Technik umgesetzt. Voraussetzung für den serienreifen Einsatz
der DSTW-Technik ist unter anderem eine Zulassung von mindestens
zwei Herstellern, um eine Vergabe von Stellwerksprojekten im Wettbe-
werb zu ermöglichen. Nach aktueller Einschätzung könnte dies ab 2028
möglich sein. Aktuell sind technische DSTW-Vorserienprojekte in Be-
trieb, die vom EBA zugelassen und genehmigt wurden. Diese dienen
dazu, die Serienreife und die Gesamtzulassung für möglichst mehrere
Hersteller zu erreichen. Erst dann kann man von einem Stand der Tech-
nik für DSTW sprechen. ESTW mit der technischen Schnittstelle zu
European Train Control System (ETCS) entsprechen dem aktuellen
Stand der Technik und dienen der Gesamtzieelerreichung.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) teilt die
oben dargestellte Position des EBA.

96. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(Gruppe Die Linke)
- Welche Investitionskürzungen und der Investitionsstau bei der Deutschen Bahn AG nach Kenntnis der Bundesregierung Auswirkungen auf die Barrierefreiheit am Bahnhof München-Laim haben, insbesondere in Bezug auf Verzögerungen beim Ausbau und fehlende barrierefreie Übergangslösungen während der Bauarbeiten, und wenn ja, welche, und werden Maßnahmen ergriffen, um die Dauer und das Ausmaß der Beeinträchtigungen für Menschen mit Behinderungen zu reduzieren, und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gero Hocker
vom 18. Oktober 2024**

Nach Angaben der Deutschen Bahn AG (DB AG) werden die Baumaßnahmen der Verkehrsstation München-Laim in unverändertem Umfang gemäß Bau- und Finanzierungsvertrag mit dem Freistaat Bayern unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit umgesetzt.

Wegen des Neubaus der Station München-Laim musste die DB InfraGO AG die Aufzüge im Bahnhof zurückbauen. Die Bahnsteige sind dadurch seit dem 26. Januar 2024 nicht mehr barrierefrei erreichbar. Die DB InfraGO AG informiert die S-Bahn-Fahrgäste mit Aushängen vor Ort, Ansagen und Anzeigen in den Zügen sowie mit Hinweisen in der Fahrplanauskunft und im Internet (abrufbar unter: www.2.stammstrecke-muenchen.de/neuigkeiten-reader/bahnsteige-in-laim-ab-26-januar-nicht-mehr-mit-dem-aufzug-erreichbar.html). Mobilitätseingeschränkten Reisenden empfiehlt die DB InfraGO AG, für einen barrierefreien Zugang zur S-Bahn temporär auf die Stationen Pasing und Hirschgarten auszuweichen, die mit dem ÖPNV erreichbar sind.

Der nördliche Bahnsteig soll ab 2025 durch einen Tunnel unter den Gleisen wieder barrierefrei per Aufzug erreichbar sein.

97. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)
- Wurden Brücken im Land Brandenburg in der Baulast des Bundes hinsichtlich einer Sanierungsnotwendigkeit identifiziert, und wenn ja, welche (bitte die 28 Brücken mit dem dringlichsten Sanierungsbedarf angeben), und bestehen für Brücken in Baulast des Bundes auf dem Gebiet des Landes Brandenburg Sicherheitsrisiken, beispielsweise entsprechend der Carola-Brücke in Dresden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 14. Oktober 2024**

Die Zustandserfassung und -bewertung der Straßenbrücken in der Baulast des Bundes erfolgt im Rahmen des Erhaltungsmanagements in Zuständigkeit der Auftragsverwaltung Brandenburg. Auf Grundlage der jeweils identifizierten Zustände wird der Erhaltungsbedarf ermittelt. Darauf aufbauend werden technisch und wirtschaftlich sinnvolle Erhaltungsmaßnahmen untersucht und festgelegt. Die Angaben zu Brücken

mit Sanierungsbedarf im Sinne der Fragestellung können der Anlage entnommen werden (Stand: 1. Oktober 2024).

Bevor aus dem Einsturz der Carolabrücke in Dresden, die nicht in der Baulastträgerschaft des Bundes liegt, Rückschlüsse zu möglichen Sicherheitsrisiken bei anderen Bauwerken gezogen werden können, sind die Ergebnisse der derzeit laufenden Untersuchungen zu den Ursachen abzuwarten.

98. Abgeordneter
Jan Korte
(Gruppe Die Linke)
- Inwieweit hat die Autobahn GmbH des Bundes seit ihrer Gründung im Zuge der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung ihren Zweck erfüllt, dass „Bauprojekte an und auf den Autobahnen schneller, effizienter und wirtschaftlicher aus einer Hand geplant, genehmigt und durchgeführt“ und „Staus minimiert werden“ (bitte jährlich nach Anzahl und Kosten von gebauten und sanierten Autobahnkilometern seit dem 1. Januar 2021, der durchschnittlichen Dauer von Genehmigungsverfahren sowie den Staukilometern pro Jahr aufschlüsseln), und anhand welcher Kriterien bewertet die Bundesregierung die Effizienz der Autobahn GmbH im Vergleich zur Auftragsverwaltung der Bundesautobahnen durch die Länder bis 31. Dezember 2020?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 18. Oktober 2024

Mit der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung werden mehrere Ziele verfolgt, unter anderem die Entflechtung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern, die Verbesserung des Autobahnnetzes für Nutzer durch bundesweit einheitliche Ansätze für Planung, Bau, Betrieb und Finanzierung sowie eine Effizienz- und Effektivitätssteigerung durch die Aufgaben- und Ausgabenverantwortung aus einer Hand. Der Stand der Zielerreichung soll im kommenden Jahr evaluiert werden. Für Aussagen zur Zielerreichung der Reform soll das Ergebnis der Evaluierung abgewartet werden.

Zu den von Ihnen konkret angefragten Informationen kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Die seit Betriebsbeginn neu gebauten und ausgebauten (erweiterten) Autobahnkilometer können dem verkehrsträgerübergreifenden Verkehrsinvestitionsbericht des Bundes entnommen werden, der dem Deutschen Bundestag jährlich zur Verfügung gestellt wird und auch eine Tabelle mit Neubauten und Erweiterungen von Bundesautobahnen enthält: https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/verkehrsinvestitionsbericht-2021.df?__blob=publicationFile; https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/verkehrsinvestitionsbericht-2022.pdf?__blob=publicationFile (siehe Kapitel C.3.2.1, Tabelle Neubau und Erweiterung von Bundesautobahnen im Jahr – Gesamtübersicht).

Angaben zur Länge von Erneuerungsmaßnahmen an Bundesautobahnen können der jährlichen „Längenstatistik der Straßen des überörtlichen Verkehrs“ des BMDV entnommen werden: <https://bmdv.bund.de/Shared>

Docs/DE/Artikel/StB/bestandsaufnahme-strassen-ueberoertlich.html (siehe Tabelle 5).

Die Dauer der Planung, Genehmigung und Umsetzung von Bauvorhaben hängt von Größe, Komplexität und örtlichen Randbedingungen des jeweiligen Vorhabens ab. Insbesondere mit Blick auf teilweise erhebliche Extremwerte sind belastbare, gemittelte Angaben nicht bestimmbar.

Die Staulängen (Staukilometer) werden nach Angaben der Autobahn GmbH des Bundes bisher nicht gemessen, da für Verkehrsteilnehmer in erster Linie abweichende Reisezeiten von Relevanz sind. Die hohe Verfügbarkeit des Autobahnnetzes bei größtmöglicher Sicherheit und Effizienz ist ein wesentlicher Bestandteil des nutzerorientierten Ansatzes der Autobahn GmbH. Sie setzt dabei vorrangig auf die Vernetzung und Digitalisierung des Verkehrssystems im Hinblick auf ein bundesweit einheitliches, effizientes und nachhaltiges Verkehrsmanagement. Beispielhafte Maßnahmen sind die aktive Steuerung von Verkehrsströmen auf großräumigen Korridoren, der Einsatz von dynamischer Verkehrstelematik in Baustellen oder die automatische Warnung vor Tagesbaustellen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit mittels kooperativer vernetzter Systeme.

99. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Welche Kriterien sind nach Kenntnis der Bundesregierung für die Bundesnetzagentur maßgeblich, um sogenannte „Trusted Flaggen“ eine Zulassung zu erteilen, und wo sind diese niedergelegt und einzusehen (www.nius.de/politik/11-weitere-organisationen-wollen-auch-trusted-flagger-werden-doch-die-regierung-kennt-nicht-einmal-die-verurteilungsvon-respect/d64f2c27-bec9-49b4-b5ea-c8026663e26e)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 17. Oktober 2024

Die Kriterien für die Zertifizierung eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers („Trusted Flaggers“) durch die Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur richten sich nach Artikel 22 der Verordnung (EU) 2022/2065 – Digital Services Act.

100. Abgeordnete
Susanne Menge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Für welche Vorhaben des Bedarfsplans Schiene beabsichtigt die Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2024 bzw. bis zum Ende der 20. Wahlperiode, die sogenannte parlamentarische Befassung anzustoßen, und für welche Vorhaben des Bedarfsplans Schiene liegt der Bundesregierung bereits der Bericht über das Ergebnis der Vorplanung und der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gero Hocker
vom 15. Oktober 2024**

Für sieben Projekte beabsichtigt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die parlamentarische Befassung bis zum 31. Dezember 2024 bzw. noch vor der Bundestagswahl 2025 anzustoßen. Hierbei handelt es sich um die Vorhaben:

- ABS/NBS Frankfurt–Mannheim
- ABS Mühldorf–Landshut
- NBS Dresden–Grenze D/CZ
- ABS/NBS München–Rosenheim–Kiefersfelden–Grenze D/A
- ABS/NBS Stuttgart – Ulm–Augsburg
- ABS Niebüll – Klanxbüll–Westerland
- ABS Landshut–Plattling

Berichte über das Ergebnis der Vorplanung und der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung liegen zu diesen Vorhaben bislang nicht vor.

101. Abgeordneter **Tobias Matthias Peterka** (AfD)
- Auf welcher konkreten gesetzlichen Grundlage fußt die Haltung der Bundesnetzagentur, neben illegalen Inhalten können auch weitere Inhalte durch die Zulassung sogenannter „Trusted Flagger“, schneller aus dem Netz entfernt werden, und zieht es die Bundesregierung in Erwägung, hier dienst- bzw. fachaufsichtsrechtlichen Maßnahmen zu veranlassen, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht (vgl. www.nzz.ch/international/trusted-flagger-durchsuchen-das-internet-nach-unliebsamen-meinungen-ld.1851863, zuletzt abgerufen am 10. Oktober 2024)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 17. Oktober 2024**

Nach Artikel 16 Digital Services Act (DSA) sind Hostingdiensteanbieter verpflichtet, Verfahren einzurichten, nach denen Personen oder Einrichtungen Inhalte (d. h. Informationen oder Produkte) melden können, die die meldende Person oder Einrichtung als rechtswidrig einschätzt. Über dieses von den Anbietern/Diensten bereitgestellte Melde- und Abhilfungsverfahren melden auch zertifizierte Trusted Flagger vermutete rechtswidrige Inhalte; diese Meldungen müssen von den Anbietern vorrangig behandelt werden (vgl. Artikel 22 DSA).

Hostingdiensteanbieter treffen die Entscheidung über die Behandlung der gemeldeten Inhalte auf Grundlage des jeweils geltenden nationalen Rechts. Die Anbieter sind nach Artikel 16 Absatz 6 DSA verpflichtet, zeitnah, sorgfältig, frei von Willkür und objektiv über die gemeldeten Inhalte zu entscheiden. Kommen die Anbieter/Dienste zu dem Schluss, dass es sich um rechtswidrige Inhalte handelt, ergreifen sie entsprechende Maßnahmen (z. B. Löschung des Posts, Beschränkung der Sichtbarkeit).

In allen Fällen kann die Entscheidung von Online-Plattformen und -Diensten über die Entfernung oder die Nicht-Entfernung von Inhalten durch eine außergerichtliche Streitbeilegungsstelle und/oder ein Zivilgericht überprüft werden. Die finale Entscheidung, ob Inhalte auf Online-Plattformen und -Diensten rechtswidrig sind und entfernt werden müssen bzw. zu Recht (nicht) entfernt wurden, liegt bei den Gerichten.

Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste ist nicht für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit von Inhalten und/oder die Entfernung von Inhalten zuständig. Die Aufgabe der Koordinierungsstelle für digitale Dienste liegt in der Durchsetzung der Vorschriften des DSA; dies umfasst u. a. die Zertifizierung von Trusted Flaggen nach Artikel 22 DSA sowie die Aufsicht darüber, dass Hostingdiensteanbieter Melde- und Abhilfeverfahren nach Artikel 16 DSA einrichten.

Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste arbeitet nach dem DSA völlig unabhängig.

102. Abgeordneter
Henning Rehbaum
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen will die Bundesregierung nun ergreifen, um die Ankündigung des Bundesministers für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing vom 18. September 2024 umzusetzen, sog. Mikrokorridore als Standardrouten für Großraum- und Schwertransporte von und nach den Häfen auszuweisen (vgl. www.dvz.de/unternehmen/binnenschifffahrt/detail/news/wissing-will-schwergut-aufs-wasser-bringen.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 15. Oktober 2024

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) definiert aktuell in einem gemeinsamen Pilotvorhaben mit dem Land Nordrhein-Westfalen für den Hafen Dortmund Mikrokorridore vom Hafen bis zum übergeordneten Straßennetz. Auf den Mikrokorridoren sind Beschleunigungen im Genehmigungswesen durch Erteilung von Kurzzeit- oder Dauergenehmigungen für die Straße vorgesehen. Informationen wie Gesamtlast, maximale Länge und maximale Breite für repräsentative Fahrzeuge bieten den Beteiligten eine erste Orientierung hinsichtlich der Straßeneignung für Großraum- und Schwertransporte. Parallel erarbeitet das BMDV Vorschläge zur Darstellung der Mikrokorridore. Aufbauend auf den Ergebnissen des Pilotvorhabens wird der Prozess für die Abstimmung von Mikrokorridoren in weiteren Bundesländern vorbereitet.

103. Abgeordneter
Henning Rehbaum
(CDU/CSU)
- Zieht es die Bundesregierung in Erwägung, entsprechende Mikrokorridore auch für den Transport von Schüttgütern (z. B. Getreide) mit Lkws einzurichten, die die normalerweise üblichen 40 Tonnen zulässiger Gesamtmasse überschreiten, um meiner Einschätzung nach die Attraktivität des Transports per Binnenschiff erheblich zu steigern, und wenn ja, inwiefern, und wenn nein, wieso nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 15. Oktober 2024**

Die einzurichtenden Mikrokorridore sind vor allem für Großraum- und Schwertransporte geeignet. Transporte von Schüttgütern von mehr als 40 Tonnen sind nach der Definition auch ein Schwergut und bedürfen einer Ausnahmegenehmigung für die Straße. Der Mikrokorridor kann auch in diesem Fall als Orientierung dienen und von den vorgesehenen Genehmigungsbeschleunigungen profitieren.

104. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(Gruppe Die Linke)
- Welche Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung unternommen, die vor vier Jahren getroffene Neuregelung von § 5 Absatz 4 der Straßenverkehrsordnung (StVO) den Mindestabständen bei Überholvorgängen betreffend, die entsprechenden Mindestabstände bekannt zu machen bzw. durchzusetzen, beispielsweise durch Schwerpunktkontrollen, und wie viel Bußgelder wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seitdem diesbezüglich verhängt (bitte für die einzelnen Jahre getrennt angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 14. Oktober 2024**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat das Thema Mindestabstand beim Überholen von Radfahrern in verschiedenen Kampagnen und Förderprojekten aufgegriffen. Die bundesweite Präventionskampagne „Runter vom Gas“ des BMDV und des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) zielt darauf ab, alle Verkehrsteilnehmer für die Hauptunfallursachen sowie für die bestehenden Verkehrsregeln zu sensibilisieren. In diesem Rahmen behandelt sie aktuelle Verkehrssicherheitsthemen. Die Website www.runtervomgas.de bietet Informationen zu relevanten Themen wie u. a. auch zum Sicherheitsabstand bei Radfahrern.

Damit Sicherheitsthemen und Aufklärungsmaterialien eine weite Verbreitung unter den Verkehrsteilnehmern finden, arbeitet „Runter vom Gas“ mit den Verkehrs- und Innenministerien der Länder, Polizeidirektionen und weiteren Partnern vor Ort wie den regionalen Verkehrswachen zusammen. Bei der Veranstaltung „Runder Tisch der Bundesländer im DVR“ präsentieren BMDV und DVR jährlich gemeinsam das Maßnahmenpaket.

Aktuell wird das Thema auch in weiteren Kampagnen und Projekten behandelt, z. B. in der Landstraßenkampagne des DVR/BMDV oder im Förderprojekt STEP 2. Der Leitfaden „Einladende Radverkehrsnetze – eine Begleitbroschüre zum Sonderprogramm „Stadt und Land““ des BMDV zeigt auf, wie mit Hilfe der Finanzierungsmöglichkeiten des BMDV attraktive und sichere Radverkehrsinfrastruktur in Deutschland aussehen kann. Der Aspekt der Mindestabstände beim Überholen von Radfahrern wird in dieser Broschüre thematisiert.

Das BMDV fördert bzw. förderte zudem Projekte, die sich explizit mit dem Thema Überholabstände Kfz/Radfahrer widmeten:

Bis Ende 2024 läuft das Projekt „gÜ-Rad – Kommunale Konzepte zur Einhaltung der gesetzlichen Überholabstände zwischen Kfz und Radfahrenden“. In dem Projekt wurden Erkenntnisse zu Maßnahmen für größere Überholabstände identifiziert. Die Projektergebnisse werden im November 2024 vorgestellt (www.mobilitaetsforum.bund.de/DE/Themen/Wissenspool/Projekte/Projektbeispiele/Projekte/gUE-Rad.html?cms_submit=Senden&cms_templateQueryString=g%C3%9C-Rad).

Die Überwachung und Verfolgung von Verkehrsverstößen obliegt nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes grundsätzlich den Ländern. Das bedeutet, dass die zuständigen Landesbehörden in eigener Verantwortung darüber entscheiden, ob, wo, wie oft und mit welchem erforderlichen Einsatz von Personal oder technischen Hilfsmitteln sie Überwachungsmaßnahmen durchführen. Der Bundesregierung liegen daher keine repräsentativen Erkenntnisse vor, in welchem Umfang die Überholabstände kontrolliert werden und entsprechende Verwarnungs- oder Bußgelder verhängt werden.

105. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Plant die Bundesregierung durch entsprechende Maßnahmen, einen (vollständigen) Zusammenbruch der den Nord-Ostsee-Kanal querenden europäischen Eisenbahnverbindung zwischen Skandinavien und Deutschland im Falle einer Störung der Hauptstrecke in Rendsburg – wie beispielsweise durch das Feuer am 6. Mai 2024 (www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Rendsburg-Geparktes-Auto-loeste-Feuer-an-Zugbruecke-aus-,feuer5960.html) – zu verhindern, und wenn ja, durch welche Maßnahmen, und wird sich diesbezüglich am Vorgehen der Bundesregierung im Rahmen der Umsetzung der KRITIS-Gesetzgebung absehbar etwas ändern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gero Hocker vom 17. Oktober 2024

Nach Angaben der Deutschen Bahn AG (DB AG) besteht im Fall einer temporären Einschränkung der Rendsburger Hochbrücke grundsätzlich die Möglichkeit einer Umleitung über die derzeit nicht elektrifizierten Streckenabschnitte Neumünster–Heide–Husum–Niebüll–Tönder (Grenze) und weiter über das Streckennetz von Banedanmark.

Perspektivisch steht nach Inbetriebnahme der ABS/NBS-Maßnahme der Festen Fehmarnbeltquerung eine leistungsstarke Alternativstrecke für Verkehre von/nach Skandinavien zur Verfügung, welche ebenso im Bedarfsfall für einen Teil der Schienenverkehre als Umleitungsstrecke genutzt werden könnte.

Im Zuge des internationalen Austausches auf dem ScanMed-Korridor werden nach Angaben der DB AG für den Fall einer Betriebsstörung Rückfallszenarien zwischen den beteiligten Infrastrukturbetreibern und den Eisenbahnverkehrsunternehmen erstellt. Dadurch kann im Störfall schneller auf die reduzierten Trassenkapazitäten der schienengebundenen Umleitungsstrecke umgesteuert werden.

Die Bundesregierung beabsichtigt den physischen Schutz und die Resilienz kritischer Infrastrukturen (KRITIS) weiter zu stärken. Verantwortlich für den KRITIS-Schutz sind in Deutschland bereits jetzt zunächst die jeweiligen Betreiber, in diesem Falle die DB InfraGO AG. Sie identifizieren und bewerten potentielle Gefährdungen und treffen geeignete Gegenmaßnahmen zur Steigerung der Resilienz ihrer Anlagen und Einrichtungen auf Basis sektorspezifischer gesetzlicher Regelungen. Das derzeit noch innerhalb der Bundesregierung in der Abstimmung befindliche KRITIS-Dachgesetz soll die Resilienz in allen KRITIS-Sektoren – also auch im Sektor Transport und Verkehr – nachhaltig steigern und bundesgesetzlich sektorübergreifend Vorgaben zum physischen KRITIS-Schutz machen.

106. Abgeordneter
Dieter Stier
(CDU/CSU)
- Wie ist der Stand des Planfeststellungsverfahrens und der Stand der Errichtung der Lärmschutzwand an der BAB 9 auf Höhe des Weißenfelder Ortsteils Boraus und des Lützener Ortsteils Zorbau, das laut Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 165 auf Bundestagsdrucksache 20/7751 im Jahr 2024 erwirkt werden sollte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 14. Oktober 2024

Das Fernstraßen-Bundesamt als unabhängige Planfeststellungsbehörde führt auf Antrag der Autobahn GmbH des Bundes ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren zu Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Ortslagen Zorbau, Boraus und Kleben (A 9) durch, um Baurecht zu schaffen. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die Autobahn GmbH des Bundes geht weiterhin von einem Planfeststellungsbeschluss noch im Jahr 2024 aus.

107. Abgeordneter
Dieter Stier
(CDU/CSU)
- Ist sichergestellt, dass der Baubeginn der Lärmschutzwand an der BAB 9 (auf der Höhe des Weißenfelder Ortsteils Boraus und des Lützener Ortsteils Zorbau) Anfang des Jahres 2026 erfolgen kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 14. Oktober 2024

Auf Grundlage eines bestandskräftigen und vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses wird die Autobahn GmbH des Bundes die vertiefenden Projektplanungen und konkreten Ausführungsplanungen einleiten. Die Autobahn GmbH strebt an, die Baureifeplanungen innerhalb von rund zwei Jahren abzuschließen.

108. Abgeordneter
Markus Uhl
(CDU/CSU)
- Welche zeitlichen Meilensteine (Abschluss Bauverfahren, Baubeginn, Fertigstellung etc.) plant der Bund für den Autobahnanschluss Homburg-Ost an der A 6, und besteht nach Einschätzung der Bundesregierung weiterhin die Notwendigkeit zum Bau?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 18. Oktober 2024**

Die Stadtverwaltung Homburg hat das zunächst von ihr selbst betriebene Verfahren zur Erlangung des Baurechts für den Neubau des Anschlussstelle Homburg-Ost im November 2022 an die Autobahn GmbH des Bundes zurückgegeben. Für den Neubau der Anschlussstelle wird die Autobahn GmbH des Bundes nun ein Planfeststellungsverfahren durchführen müssen. Die zur Erlangung des Baurechts erforderlichen Planungsleistungen zur Anschlussstelle (AS) Homburg-Ost im Zuge der A 6 sind von der Autobahn GmbH des Bundes noch zu vergeben.

Anschlussstellen dienen der Verknüpfung der für den weiträumigen Verkehr vorgesehenen Autobahnen mit dem nachgeordneten Straßennetz. Sie übernehmen damit eine wichtige Funktion, um die Erreichbarkeit im System der zentralen Orte als Ziel der Raumordnung und Landesplanung sicherzustellen.

Aufgrund der Konzentration überregional bedeutsamer Nutzungen im Mittelzentrum Homburg/Saar und dem damit verbundenen hohen Verkehrsaufkommen werden mit der neuen Anschlussstelle Homburg-Ost an der A 6 die Leistungsfähigkeit verbessert, Anwohner vom Durchgangsverkehr entlastet und die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes gesichert.

109. Abgeordneter
Markus Uhl
(CDU/CSU)
- Welche zeitlichen Meilensteine (Abschluss Bauverfahren, Baubeginn, Fertigstellung etc.) plant der Bund für die konkrete Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen an der A 6 bei Reiskirchen, und besteht nach Einschätzung der Bundesregierung weiterhin die Notwendigkeit zum Bau?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 14. Oktober 2024**

Zurzeit befindet sich die Planung für die Lärmschutzmaßnahmen an der A 6 bei Reiskirchen in einem frühen Stadium. Die Bestandsvermessung wurde bereits durchgeführt. Im Anschluss an die Erstellung aller Genehmigungsunterlagen folgt das erforderliche Planfeststellungsverfahren. Aufgrund des derzeitigen Planungsstands sind zu den Meilensteinen im Sinne der Fragestellung noch keine zeitlichen Angaben möglich.

110. Abgeordneter
Markus Uhl
(CDU/CSU)
- Welche zeitlichen Meilensteine (Abschluss Bauverfahren, Baubeginn, Fertigstellung etc.) plant der Bund für die Tank- und Rastanlage Homburg-Reiskirchen, und besteht nach Einschätzung der Bundesregierung weiterhin die Notwendigkeit zum Bau?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 16. Oktober 2024

Nach derzeitigem Planungsstand ist beabsichtigt, das Planfeststellungsverfahren für den Umbau der Tank- und Rastanlage Homburg-Reiskirchen an der A 6 im 2. Quartal 2025 einzuleiten. Die Verfahrensdauer ist abhängig von Art und Anzahl der im Verfahren eingehenden Einwendungen. Es wird mit einer Verfahrensdauer von ca. zwei Jahren gerechnet. Nach Erlangung des Baurechtes können Ausführungsplanung und Ausschreibung erstellt werden.

111. Abgeordneter
Christoph de Vries
(CDU/CSU)
- Welche juristischen Qualifikationen müssen Mitarbeiter von vertrauenswürdigen Hinweisgebern (sog. Trusted Flagger) auf Grundlage des Artikel 22 der Verordnung (EU) 2022/2065 (Digital Services Act) erfüllen, um sicherzustellen, dass nur strafrechtlich relevante Inhalte gemeldet werden und die Meinungsfreiheit geschützt wird, und wie überprüft die Bundesnetzagentur als zuständige Stelle diese Anforderungen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 18. Oktober 2024

Die Anforderungen an die Qualifikation eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers und deren Überprüfung ergeben sich aus dem Leitfaden der unabhängigen Koordinierungsstelle für Digitale Dienste in der Bundesnetzagentur zur Zertifizierung als sog. Trusted Flagger gemäß Artikel 22 Digital Services Act (www.dsc.bund.de/DSC/DE/4TrustedF/leitfaden.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

112. Abgeordnete
Dr. Sahra Wagenknecht
(Gruppe BSW)
- Auf wie vielen Autobahnkilometern bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung Geschwindigkeitsbegrenzungen aufgrund von Straßenschäden (bitte Anzahl der Kilometer bundesweit für 2013, 2017, 2020 und 2023 angeben), und welche zehn „touristischen Unterrichtungstafeln“, die seit 2022 erneuert oder aufgestellt wurden, wiesen nach Kenntnis der Bundesregierung den höchsten Rechnungsbetrag auf (bitte jeweils Kommune und Betrag nennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 17. Oktober 2024**

Zum Stichtag 11. Oktober 2024 waren nach Angaben der Autobahn GmbH des Bundes auf 524 Kilometern Geschwindigkeitsbeschränkungen aufgrund von Straßenschäden angeordnet. Wegen der bis 2020 bestehenden Länderzuständigkeit und des laufenden Aufbaus einer Datenbank über die Geschwindigkeitsbeschränkungen liegen der Autobahn GmbH noch keine historischen Daten im Sinne der Fragestellung vor.

Die zehn seit 2022 erneuerten oder neu aufgestellten touristischen Unterrichtungstafeln mit dem höchsten Rechnungsbetrag je Tafel sind der nachfolgenden Übersicht der Autobahn GmbH des Bundes zu entnehmen. Aufgenommen sind nur solche Tafeln, bei denen das Verfahren abgeschlossen ist. Gemäß § 51 StVO hat die Kosten für eine touristische Unterrichtungstafel derjenige zu tragen, der ihre Aufstellung beantragt. Kommunen sind nur bei einem Teil der touristischen Unterrichtungstafeln Antragsteller; in anderen Fällen sind dies beispielsweise Betreiber privater Freizeitparks, von Museen oder Tourismusverbände. Vor diesem Hintergrund benennt die Übersicht auch den jeweiligen Antragsteller.

Inhalt	Antragsteller	Rechnungsbetrag für eine Tafel (brutto)
Zechenpark Friedrich Heinrich	Stadt Kamp-Lintfort	36.596,13 Euro
Vöhlenschloss Illertissen	Stadt Illertissen	35.521,35 Euro
Neuburg – Renaissance an der Donau	Stadt Neuburg	35.193,50 Euro
Blankenheim, mit Hinweis auf den historischen Ortskern	Gemeinde Blankenheim	31.838,13 Euro
Kriegsgräberstätte Waidfriedhof Halbe	Amt Schenkenländchen	29.561,08 Euro
Sprengel Museum	Sprengel Museum	21.198,20 Euro
Fränkisches Seenland	Tourismusverband Fränkisches Seenland	21.021,96 Euro
Haus im Moos – Freilichtmuseum	Stiftung Donaumoos	19.120,08 Euro
Goldstücke entdecken im Oberviechtacher Land	Stadt Oberviechtach	17.125,44 Euro
St. Georgen – Heimat der Phonindustrie	St. Georgen	15.685,51 Euro

113. Abgeordnete
Dr. Maria-Lena Weiss
(CDU/CSU)

Welche neuen Erkenntnisse liegen dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) über den Zustand sanierungsbedürftiger Brücken in Baden-Württemberg vor (vgl. www.tagesschau.de/inland/regional/badenwuerttemberg/swr-viel-e-marode-autobahnbruecken-in-baden-wuerttemberg-100.html), die noch nicht im öffentlichen Bericht „Zustandsnoten der Brücken“ von der Bundesanstalt für Strassenwesen (vgl. www.bast.de/DE/Statistik/Bruecken/Zustandsnoten.pdf;jsessionid=741CE) auftauchen, und priorisiert das BMDV nun etwaige Sanierungsmaßnahmen der betroffenen Brücken entlang der A 81, insbesondere der Talbrücke Neckarburg in Fahrtrichtung Singen, und wenn ja, wie (bitte Maßnahmen einzeln auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 16. Oktober 2024**

Die Analyse der Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken ist der Bundesregierung nicht im Einzelnen bekannt. Sie fußt nach eigenen Angaben der Gütegemeinschaft auf den von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Zustandsnoten, welche auf der Webseite der Bundesanstalt für Straßenwesen einsehbar sind.

Die Strategie und Priorisierung der Brückenmodernisierung erfolgt gemäß der Bilanz des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr und ist einsehbar unter: https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/presse/bruecken-an-bundesfernstrassen-bilanz-und-aus-blick.pdf?__blob=publicationFile

Die A 81 ist Teil des Brückenmodernisierungsnetzes und wird damit prioritär modernisiert. Die im Verlauf der A 81 gelisteten Brückenbauwerke Brettachtalbrücke, Eberbachtalbrücke, Talbrücke Dettensee, Talbrücke Neckarburg, Neckartalbrücke Deißlingen, Talbachbrücke und Brudertalbrücke befinden sich aktuell entweder in planerischer Bearbeitung oder Bauvorbereitung.

114. Abgeordneter **Kai Whittaker** (CDU/CSU) Unterstützt die Bundesregierung für Kfz-Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen die Einführung von digitalen Lösungen für das laut § 41 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung erforderliche Fahrzeugscheinheft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 16. Oktober 2024**

Die Bunderegierung arbeitet nach Einführung der 4. Stufe der internetbasierten Fahrzeugzulassung aktuell an der Einführung eines digitalen Fahrzeugscheins.

In Bezug auf das rote Fahrzeugscheinheft arbeiten das Land Baden-Württemberg und die GTÜ an Lösungen für die Zukunft. Das BMDV begleitet dieses Vorhaben und lässt sich dazu berichten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

115. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Erachtet die Bundesregierung den bürokratischen Aufwand und die daraus entstehenden Kosten, die durch die Ausweitung des Erhebungsprogramms im Rahmen des Umweltstatistikgesetzes im Bereich der nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemäß § 5a des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) für Unternehmen entstehen, als angemessen, und sieht die Bundesregierung insbesondere im Bereich von Unternehmen, die ausschließlich im B2B-Bereich (B2B: Business-to-Business) tätig sind, Entlastungsmöglichkeiten im Bereich der statistischen Erhebungspflichten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 16. Oktober 2024**

Der einschlägige § 5a Absatz 3 des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) wurde mit der Änderung des Gesetzes im Jahr 2021 verabschiedet, um die Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission nach der durch die Richtlinie (EU) 2018/852 geänderten Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG), der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) sowie nach der Einwegkunststoffrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/904) erfüllen zu können.

§ 5a Absatz 3 UStatG sieht bereits mit den Sätzen 2 und 3 die Verhältnismäßigkeit wählende Einschränkungen der Erhebung vor. Die entsprechenden Daten werden lediglich alle zehn Jahre als Vollerhebung, d. h. bei allen betroffenen Unternehmen des Berichtskreises, im Übrigen nur bei einer Stichprobe daraus erhoben. Bei einem Berichtskreis handelt es sich um die zur statistischen Meldung verpflichteten Unternehmen, d. h. die Hersteller, die mit Ware gefüllte Verpackungen in Verkehr bringen.

Dieses Erhebungsdesign (Kombination aus Vollerhebung, Stichprobenerhebung und Evaluation durch erneute Vollerhebung) trägt der Tatsache Rechnung, dass sich zum einen bei Umfang und Struktur des Berichtskreises über mittlere Zeiträume Veränderungen ergeben können. Zum anderen soll der Aufwand für die zu befragenden Unternehmen möglichst begrenzt werden. Weiterhin ist den Anforderungen an Aussagekraft und Verlässlichkeit der Statistiken nachzukommen. Die Stichprobenerhebung ist methodisch-statistisch aus den Ergebnissen der Vollerhebungen abzuleiten. Dieser Ansatz ermöglicht es, die in den Gesetzentwurf eingeflossenen Bürokratiekosten der Wirtschaft in Höhe von 275.000 Euro (Vollerhebung) nur einmal alle zehn Jahre entstehen zu lassen, während die Bürokratiekosten sich in den Zwischenjahren (Stichprobe) auf lediglich 55.000 Euro/Jahr, addiert über alle betroffenen Unternehmen, beschränken.

Die Bundesregierung betrachtet dieses Erhebungsdesign als einen angemessenen und verhältnismäßigen Umgang mit Berichtspflichten, die ihr aus europäischem Recht erwachsen.

116. Abgeordnete
Dr. Astrid Mannes
(CDU/CSU)
- Wie viele Anfragen hat das Europäische Verbraucherzentrum Deutschland (EVZ) nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zwölf Monaten im Durchschnitt pro Monat erhalten, und wie viele Mitarbeiter sind dort beschäftigt, die sich u. a. mit diesen eingegangenen Anfragen beschäftigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 16. Oktober 2024**

Das Europäische Verbraucherzentrum (EVZ) Deutschland hat in den letzten zwölf Monaten im Durchschnitt 1.349 Anfragen im Monat erhalten.

Für die Beschäftigung unter anderem mit diesen Anfragen stehen dort rechnerisch 13,3 Vollzeitstellen zur Verfügung.

117. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)
- Wie viele Millionen Tonnen CO₂-Einsparung wurden auf Basis der allen UER-Projekte, bei denen ein Betrugsverdacht besteht, in den Jahren 2022 und 2023 bei der THG-Minderungsverpflichtung angerechnet, und hätte Deutschland seine geplanten CO₂-Einsparungen zur Erreichung der gesetzlichen Klimaschutzziele in diesen beiden Jahren jeweils auch ohne Anrechnung der mit diesen Projekten verbundenen CO₂-Einsparung erreicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 16. Oktober 2024**

Gemäß der Verordnung zur Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen auf die Treibhausgasquote (UER-Verordnung) können für ein UER-Projekt nur in einem Zeitraum von einem Jahr Nachweise für die erreichten CO₂-Minderungen ausgestellt werden (Anrechnungszeitraum). Der Anrechnungszeitraum ist dabei nicht auf ein Kalenderjahr beschränkt. CO₂-Minderungen aus UER-Projekten, deren Anrechnungszeitraum ganz oder teilweise in den Jahren 2022 und/oder 2023 liegt und die vom Umweltbundesamt derzeit als verdächtig eingestuft werden, erstrecken sich daher über die Jahre 2021 bis 2024.

Im Jahr 2022 wurden Minderungen von insgesamt rund 1,9 Millionen Tonnen CO₂ aus UER auf die Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen nach § 37a Absatz 1 i. V. m. Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (THG-Quote) angerechnet. Durch alle Erfüllungsoptionen der THG-Quote wurden im Jahr 2022 insgesamt rund 16,7 Millionen Tonnen an CO₂-Minderungen erzielt.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch nicht dargelegt werden, welcher Anteil der 1,9 Millionen Tonnen CO₂ an UER aus Projekten stammen, die nicht den Vorgaben der UER-Verordnung entsprechen. Diese Gesamtmenge an UER aus dem Jahr 2022 wurde von Deutschland im Rahmen

der Berichterstattung zur Verpflichtung nach Artikel 7a der Kraftstoffqualitätsrichtlinie 98/70/EG (FQD) an die Europäische Umweltagentur gemeldet. Ohne die Anrechnung von UER auf die THG-Quote in Deutschland hätten Kraftstoffanbieter andere Erfüllungsoptionen genutzt, die Deutschland an die Europäische Umweltagentur zur Zielerfüllung gemeldet hätte.

Amtliche Daten zum Verpflichtungsjahr 2023 liegen noch nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

118. Abgeordnete **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU)
- Wie werden die Fördermittel des Bundesministeriums für Bildung und Forschung für Forschungs- und Entwicklungsausgaben in der Batterietechnologie in Deutschland, deren Anteil 30 Prozent der gesamten Forschungs- und Entwicklungsausgaben in diesem Bereich beträgt und die ab dem kommenden Jahr für neue Batterieforschungsprojekte gestrichen wurden, in Zukunft (mindestens) ersetzt, und welche Strategie verfolgt die Bundesregierung in der Batterieforschung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mario Brandenburg vom 16. Oktober 2024

Batterien sind eine der zentralen Schlüsseltechnologien. Die Forschung zu Batterien – von neuen Batteriekonzepten und Zellchemien über innovative Produktionsverfahren bis hin zu den Grundlagen einer effizienten Batteriekreislaufwirtschaft – ist und bleibt ein zentrales Ziel der Bundesregierung und Aufgabe des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Ausgehend von Batteriezellen heißt es, weltweit in der Forschung zu Batteriekonzepten, -materialien, -produktions- und -recyclingtechnologien mit führend zu sein und zu bleiben und so letztlich die Resilienz des europäischen Standorts zu erhöhen.

Das BMBF setzte bisher, neben dem Aufbau der Forschungsfertigung Batteriezelle (FFB), die Maßnahmen des BMBF-Dachkonzepts Batterieforschung zum Auf- und Ausbau einer technologisch souveränen, wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Batteriewertschöpfungskette in Deutschland und Europa innerhalb des Klima- und Transformationsfonds (KTF) um. Infolge der Konsolidierung des KTF auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum 2. Nachtragshaushalt 2021 vom November 2023 sollte der zugehörige Titelanteil des BMBF (Titel/Kapitel 3004 68304) bis zum Jahr 2029 schrittweise auslaufen. Daher wird das BMBF in Sachen Batterieforschung künftig die Kooperation mit den Ländern, den Forschungsinstituten und der Europäischen Union intensivieren, um weitere Synergien zu heben.

Eine finale Aussage, in welcher Höhe Fördermittel ab dem Jahr 2025 für die Batterieforschung zur Verfügung stehen, ist erst nach Verabschie-

derung des Haushaltes durch den Deutschen Bundestag möglich. Insbesondere prüft das BMBF derzeit weitere, pragmatische Möglichkeiten zur Stärkung der Batterieforschungsaktivitäten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

119. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD) An welche Länder wurden im Haushaltsjahr 2023 in welcher Höhe für Maßnahmen zur Klimaanpassung Gelder bereitgestellt (bitte die Gesamtsumme sowie die 14 Empfängerländer mit den höchsten Beträgen angeben)?
120. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD) An welche Länder wurden im Haushaltsjahr 2023 in welcher Höhe für Maßnahmen im Klimaschutz Gelder bereitgestellt (bitte die Gesamtsumme sowie die 14 Empfängerländer mit den höchsten Beträgen auflühren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen vom 18. Oktober 2024

Die Fragen 119 und 120 werden zusammen wie folgt beantwortet.

Im Jahr 2023 hat die Bundesregierung rund 5,66 Mrd. Euro an internationaler Klimafinanzierung aus Haushaltsmitteln (u. a. Zuschüsse, Darlehen), inklusive der Schenkungsäquivalente aus den Entwicklungskrediten der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), bereitgestellt. Von diesen Mitteln wurden rund 57 Prozent für Minderung von Treibhausgasemissionen (Klimaschutz) und rund 43 Prozent für Anpassungsmaßnahmen bereitgestellt (bilateral und multilateral).

Klimafinanzierung der Bundesregierung 2023 (bi- und multilateral) aus Haushaltsmitteln (u. a. Zuschüsse, Darlehen, inklusive Schenkungsäquivalente*) in Euro ¹					
Klimaschutz (Minderung von Treibhausgasemissionen)			Klimaanpassung		
Rang	Land	Gesamt	Rang	Land	Gesamt
1	Indien	212.661.860	1	Indien	100.961.983
2	Brasilien	157.894.022	2	Pakistan	60.484.424
3	Ukraine	97.670.149	3	Somalia	48.918.428
4	Côte d'Ivoire	88.711.848	4	Mexiko	44.147.966
5	Senegal	88.048.437	5	Äthiopien	43.112.206
6	Indonesien	86.758.802	6	Brasilien	42.466.183
7	Marokko	63.126.139	7	Marokko	38.740.000
8	Mexiko	59.316.447	8	Palästinensische Gebiete	33.716.715
9	Südafrika	58.023.624	9	Namibia	33.300.655
10	Tunesien	54.443.080	10	Mali	30.783.359
11	Vietnam	49.657.648	11	Kambodscha	30.059.764
12	Georgien	48.977.675	12	Libanon	27.875.000
13	Armenien	44.954.500	13	Sierra Leone	25.485.581
14	Kongo, Demokratische Republik	44.408.000	14	Vietnam	25.303.732

¹ Viele Projekte im Entwicklungs- und Klimaportfolio begünstigen mehrere Empfängerländer, vor allem im multilateralen Bereich. Diese sind in der Tabelle in der Tabelle nicht enthalten.

121. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(Gruppe Die Linke)

Wie begründet die Bundesregierung angesichts der erneuten Mittelkürzungen in den Etats des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und des Auswärtigen Amtes im Entwurf für den Bundeshaushalt 2025 konkret ihre Zuversicht bzw. ggf. Entschlossenheit, das 6-Milliarden-Versprechen für internationale Klimafinanzierung im Jahr 2025 erfüllen zu können („Die Bundesregierung hat international zugesagt, ab 2025 jährlich sechs Milliarden Euro Klimafinanzierung aus Haushaltsmitteln bereitzustellen“, siehe: www.bmz.de/de/aktuelles/aktuelle-meldungen/deutschland-leistet-fairen-anteil-an-klimafinanzierung-226140, 27. September 2024), und in welcher Höhe werden nach den gängigen Prognosen der letzten Haushaltsjahre (siehe: www.deutscheklimafinanzierung.de/blog/2024/03/bundeshaushalt-2025-6-milliarden-ziel-ausser-reichweite/) der Bundesregierung im Bundeshaushalt 2025 (nach derzeitigem Entwurf) Haushaltsmittel für die Klimafinanzierung hinsichtlich der 6-Milliarden-Zusage zur Verfügung stehen (bitte titelscharf für den Haushaltentwurf 2025 angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen vom 16. Oktober 2024

Am 27. September 2024 hat die Bundesregierung veröffentlicht, dass 2023 5,66 Mrd. Euro an Klimafinanzierung aus Haushaltsmitteln inklu-

sive Schenkungsäquivalenten bereitgestellt wurden. Eine endgültige Verteilung der klimarelevanten Mittel über die einzelnen Haushaltstitel hinweg für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 kann analog erst ex-post nach erfolgter Klimaberichterstattung im darauffolgenden Haushaltsjahr (jeweils im Herbst) dargelegt werden. Eine rein rechnerische Fortschreibung der Klimafinanzierung auf den jeweiligen Haushalt stellt nur eine begrenzte Orientierung dar. Die tatsächlichen Zahlen können sich während eines laufenden Haushaltsjahres aufgrund von Länderbedarfen und politischen Entwicklungen noch in deutlichem Maße verändern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

122. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Welche Einrichtungen des sog. Azubiwohnens haben nach Kenntnis der Bundesregierung bereits Mittel aus dem Programm „Junges Wohnen“ beantragt, und welchen Einrichtungen des sog. Azubiwohnens wurden bereits Mittel aus dem Programm „Junges Wohnen“ genehmigt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser vom 15. Oktober 2024

Erstmals im Programmjahr 2023 haben Bund und Länder als Teilprogramm des sozialen Wohnungsbaus die Verwaltungsvereinbarung (VV) „Junges Wohnen“ abgeschlossen. Im Kalenderjahr 2023 wurde von den Ländern die Förderung von 4.176 Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende bewilligt. Das entspricht einer Steigerung von 135 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Für weitere Informationen wird auf die Homepage des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) verwiesen (www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/top_themen/Webs/BMWSB/DE/sozialer-wohnungsbau/kernergebnisse-swb-2023.pdf).

Die alleinige Zuständigkeit für den sozialen Wohnungsbau liegt bei den Ländern. Die Länder berichten dem Bund jährlich unter anderem über das Fördergeschehen des vergangenen Kalenderjahres. Angaben zu einzelnen Einrichtungen sind nicht in den Berichten der Länder enthalten, so dass der Bundesregierung keine Informationen hierzu vorliegen.

Ergänzung

Die Bundesregierung hat die Antwort auf die Schriftliche Frage 84 des Abgeordneten Matthias Gastel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf Bundstagsdrucksache 20/12913

Wie sahen die Netzzustandsnoten (DB InfraGO AG) nach Netzzustandsbericht 2023 für die Strecke 4600 Tübingen–Plochingen und die verschiedenen Gewerke jeweils (Brücken, Tunnel, Stützbauwerke, Gleise, Weichen, Bahnübergänge, Stellwerke, Oberleitung) aus, und wie viele Erneuerungsmaßnahmen sind in den genannten Kategorien bis einschließlich Ende 2024 für deren Verbesserung geplant?

nachträglich ergänzt:

Bei der im Infrastrukturbericht verwendeten Kategorie der Netzzustandsnote handelt es sich um eine interne Kennzahl der DB InfraGO AG, deren Herleitung und Systematik das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) bislang nicht validieren kann und die daher für die Bewertung des Netzzustandes durch das BMDV keine Anwendung findet. Nach Auskunft der DB InfraGO AG soll der Netzzustandsbericht dazu dienen, den Infrastrukturzustand mittels einer leicht verständlichen Notenlogik darzustellen. Der Netzzustandsbericht der DB InfraGO AG ist kein im Auftrag des BMDV erstelltes Berichtsdokument und auch nicht vom BMDV akkreditiert.

Grundsätzlich sind sämtliche Anlagen der DB InfraGO AG stand-, betriebs- und verkehrssicher. Allein über Netzzustandsnoten sind keine neuen Erkenntnisse über sicherheitstechnische Mängel der Anlagen ableitbar.

Nach Angaben der DB AG befindet sich die Strecke 4600 Tübingen–Plochingen laut den Ergebnissen des NZB 2023 in einem dem Vorjahr vergleichbaren Zustand:

- die Stützwände sind in neuwertigem Zustand (Intervall 1,0 bis 1,9),
- Weichen und Brücken sind in gutem Zustand (Intervall 2,0 bis 2,9),
- Gleise sind in mittelmäßigem Zustand (Intervall 3,0 bis 3,9) und
- Leit- und Sicherungstechnik, Bahnübergänge und Oberleitungsanlagen werden im Intervall 4,0 bis 4,9 bewertet.

Die einzelnen Zustandsnoten setzen sich wie folgt zusammen:

Strecke	4600 Tübingen–Plochingen
Gleise	3,5
Weichen	2,7
Brücken	2,6
Stützwände	1,9
Leit- und Sicherungstechnik	4,1
Bahnübergänge	4,9
Oberleitungsanlagen	4,6
Gesamt	3,4

Im laufenden Jahr 2024 wurden bereits folgende Erneuerungsmaßnahmen im Streckenbereich Plochingen–Tübingen umgesetzt:

Oberbauerneuerung:

- Bf. Nürtingen, Weiche 1–5

- Bf. Kilchberg, Gleiserneuerung

Konstruktive Bauwerke:

- Bf. Nürtingen, Durchlass km 11,808 Str. 4600

Bereich Reutlingen–Tübingen:

- Durchlass km 39,673 Str. 4600
- Durchlass km 41,639 Str. 4600
- Durchlass km 41,701 Str. 4600
- EÜ Blaulach km 43,714 Str. 4600
- Schwergewichtsstützmauer km 37,833–37,970 Str. 4600

Weitere Erneuerungsmaßnahmen sind bis Ende 2024 nicht geplant.

Berlin, den 18. Oktober 2024

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.